

36143, II, C, d

4^ohr. 164/00

Entwurf eines Strafgesetzes

über

Verbrechen und Vergehen,

giltig für

Böhmen, Dalmatien, Galizien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns,
Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, die Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol,
Vorarlberg, Görz und Gradiska, Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete,

mit Berücksichtigung der

von der

Justiz-Ministerial-Commission gestellten Anträge.



Wien.

Druck und Verlag der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1867.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

1810

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Entwurf eines Strafgesetzes

über

Verbrechen und Vergehen,

giltig für

Böhmen, Dalmatien, Galizien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns,
Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, die Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg,
Görz und Gradiska, Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete,



mit Berücksichtigung der

von der

Justiz-Ministerial-Commission gestellten Anträge.



Wien.

Druck und Verlag der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1867.

XIV. Titel.

Mißbrauch der Amtsgewalt und Geschenkannahme in Amtssachen, Bestechung und Beschädigung durch fahrlässige Verletzung der Amtspflichten (§§. 177—183) 49—51

XV. Titel.

Strafbare Handlungen wider die Religion (§§. 184—189) 51—52

XVI. Titel.

Nothzucht, Schändung, Verführung zur Unzucht, Blutschande, Unzucht zwischen Seitenverwandten oder Verschwägerten, öffentliche Verletzungen der Sittlichkeit, Kuppelei, zweifache Ehe, geschwidrige Ehe und Ehebruch (§§. 190—203) 53—55

XVII. Titel.

Strafbare Handlungen gegen das Recht auf Ehre (§§. 204—217) 55—59

XVIII. Titel.

Brandstiftung und andere gemeingefährliche Handlungen in Beziehung auf Leben und Eigenthum (§§. 218—222) 59—60

XIX. Titel.

Strafbare Tödtungen und andere Verletzungen der körperlichen Sicherheit und Gesundheit (223—246) 60—66

XX. Titel.

Menschenraub, Entführung, widerrechtliche Gefangenhaltung oder Beraubung der persönlichen Freiheit und Sklaverei (§§. 247—254) 66—67

XXI. Titel.

Raub, Erpressung und gefährliche Drohungen (§§. 255—264) 67—70

XXII. Titel.

Diebstahl (§§. 265—270) 70—73

XXIII. Titel.

Unterschlagung (§§. 271—273) 73—74

XXIV. Titel.

Strafbarer Betrug, betrügerischer Bankerott, betrügerische Beeinträchtigung von Personenrechten und arglistige Täuschung (§§. 274—280) 74—77

XXV. Titel.

Vorsätzliche Beschädigungen fremden Eigenthumes und fahrlässiger Bankerott (§§. 281—284) 77—78

XXVI. Titel.

Nichtverhinderung von Verbrechen, Hehlerei, Begünstigung von Verbrechen und Vergehen; strafbare Befreiung eines Gefangenen (§§. 285—289) 78—80

Uebersichts-Tabelle der Straffläße. 100—106

VIII. Titel. 82—88
IX. Titel. 88—94
X. Titel. 94—111
XI. Titel. 111—114
XII. Titel. 114—117
XIII. Titel. 117—119

Entwurf

eines

Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen vom

giltig für Böhmen, Dalmatien, Galizien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, die Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Görz und Gradiska, Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete,

mit Berücksichtigung der von der Justiz = Ministerial = Commission gestellten Anträge.

Wir Franz, Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Ungarn und Böhmen, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Ilirien, König von Jerusalem &c.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Anschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg, von Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brigen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenems, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg &c.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwoiwod der Woiwodschaft Serbien &c. &c.

finden mit Zustimmung beider Häuser Unseres Reichsrathes für die in der Ueberschrift genannten Königreiche und Länder zu verordnen, wie folgt:

Art. I. (Art. 1. *)

Vom 1. 18 . . angefangen hat in den in der Ueberschrift genannten Königreichen und Ländern das nachfolgende Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen als all-

*) Anmerkung. Die in den Klammern (.) beigefügten Zahlen weisen auf die Titel, Artikel des Einführungsgesetzes und Paragrafen des Strafgesetzes hin, unter welchen die einschlägigen Stellen in dem vom Sections-Chef Hye vorgelegten gedruckten Entwürfe eines vollständigen neuen Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen vom Mai 1863 vorkommen.

Dadurch ist zugleich auf die Motivirung aller einzelnen, im vorstehenden Gesetzentwurfe vorgeschlagenen Bestimmungen hingewiesen, insoferne dieselben mit den im Hye'schen Entwürfe vorkommenden Anträgen übereinstimmen, da in Betreff der letzteren die Begründung paragraphenweise in fortlaufender Zahlenordnung in der zu seinem

und gerichtlichen Curatelen, und dessen Untauglichkeit zur Uebernahme eines dieser Aemter nach sich zu ziehen habe, das vormundschaftliche Gericht in jedem einzelnen Falle nur nach seinem Ermessen zu entscheiden haben soll.

Im §. 768, Z. 3 des mehrgedachten Gesetzbuches ist das Wort „Kerkerstrafe“ durch die Worte „Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe“ zu ersetzen.

Art. VIII. (§. 72, Z. 1 und 3.)

Welchen Einfluß eine strafrechtliche Verurtheilung auf die Mitgliedschaft am Reichsrathe und an den Landtagen, sowie auf das Wahlrecht und die Wählbarkeit bezüglich dieser Vertretungskörper habe, bestimmen die hierüber bestehenden Gesetze *).

Art. IX. (§. 75.)

Dagegen werden die in anderen Gesetzen und sonstigen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen, wornach wegen gewisser strafbarer Handlungen oder wegen Verurtheilung zu bestimmten Strafen verschiedene nachtheilige Folgen einzutreten haben, dahin abgeändert, daß diese Folgen von jetzt ab nur mehr mit einer wirklichen Schuldigerklärung und bloß dann, wenn der Schuldige entweder zur Todesstrafe oder zu Zuchthaus- oder Arreststrafe verurtheilt wird, verbunden und in soweit dadurch die Fähigkeit zur Zeugenschaft oder zur Verwendung als Gerichtszuge oder Sachverständiger, oder was immer für andere gesetzliche Befähigungen verloren gehen oder beschränkt werden sollen, diese Unfähigkeiten auf die im §. 68 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichnete Dauer eingeschränkt werden sollen.

Art. X. (Art. III und §. 81.)

Die Bestimmungen des Preßgesetzes vom 17. December 1862, Nr. 6 des Reichs-Gesetz-Blattes, haben aufrecht zu bleiben, in soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze etwas hievon Abweichendes angeordnet wird.

Die in den §§. 35 und 38 desselben vorkommenden Worte: „Fünffährige Kerkerstrafe“ sind durch die Worte: „vierjährige Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe“ zu ersetzen.

*) Anmerkung. Die Commission hat zugleich beschloffen, ihre Meinung über den im obigen Art. VIII. enthaltenen Fragepunct gegenüber dem hohen Gesamtministerium Seiner Majestät dahin auszusprechen, daß es dringlich sei, wenn nicht noch früher, doch mindestens gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Strafgesetze im verfassungsmäßigen Wege auch die einschlägigen Bestimmungen der Reichsversammlung sowie sämtlicher Landesverfassungen der Länder des engeren Reichsrathes — unter namentlicher Aufhebung der vielerörterten Bestimmung lit. a des §. 17 und beziehungsweise §. 18 der sämtlichen Landtags-Wahlordnungen (s. hierüber insbesondere die österreichische Gerichtszeitung, Jahrgang 1864, Nr. 49) — derart abzuändern, daß das Wahlrecht und die Wählbarkeit zum Reichsrathe und zu den Landtagen, beziehungsweise die Bestimmungen über den Verlust derselben wegen einer strafbaren Handlung in voller Uebereinstimmung mit der hier unten im §. 67, Z. 1 des vorliegenden Strafgesetz-Entwurfes in Beziehung auf die Gemeindevertretungen vorgesehenen Disposition geregelt werde; daß ferner diese neuen Verfassungsbestimmungen rückwirkend auch auf alle bereits vor Einführung des neuen Gesetzes ergangenen Strafurtheile angewendet und daß die im nachfolgenden Art. XIV. vorgeschlagene Bestimmung in gleicher Weise auch auf die dießfälligen Abänderungen unserer Verfassungs-Institutionen ausgedehnt werden möge.

In Betreff der Verwendung der nach dem Preßgesetze für verfallen erklärten Cautionsbeträge und der zur Vernichtung bestimmten Gegenstände sind in Zukunft die in den §§. 55 und 56 des gegenwärtigen Gesetzes gegebenen Vorschriften in Anwendung zu bringen.

Art. XI. (Art. IV.)

Alle in diesem Gesetze vorkommenden Geldbeträge sind in österreichischer Währung zu verstehen und dabei kein Unterschied zwischen klingender Münze und dem derselben gesetzlich gleichgestellten Papiergelde zu machen.

Es ist daher auch in allen Fällen, in welchen es nach diesem Strafgesetze auf die Bestimmung des Werthes einer Sache ankommt, die Schätzung nach einem bestimmten Betrage dieser Währung vorzunehmen, hierbei aber, in soweit es sich bloß um die strafrechtlichen Folgen einer solchen Werthbestimmung handelt, jedesmal nur der ordentliche und gemeine Preis (§§. 304—306 a. b. G. B.), welchen die Sache zur Zeit der in Beziehung auf dieselbe begangenen strafbaren Handlung hatte, zu Grunde zu legen.

Art. XII. (Art. V.)

Rücksichtlich aller in diesem Gesetze vorkommenden Zeitbestimmungen ist das Jahr und der Monat nach dem Kalender, eine Woche zu 7 Tagen und ein Tag zu 24 Stunden zu rechnen.

Art. XIII. (Art. VII.)

Dieses Gesetz hat auch auf alle beim Eintritte seiner Wirksamkeit noch anhängigen Strafproceße, sowie auf alle vor dem bezeichneten Tage begangenen strafbaren Handlungen in soferne Anwendung zu finden, als dieselben nach dem gegenwärtigen Gesetze keiner strengeren Behandlung, als nach den bisherigen Gesetzen unterliegen.

Art. XIV. (Art. VIII.)

Dieses Gesetz soll aber auch auf die vor dem Anfange seiner Wirksamkeit rechtskräftig Verurtheilten in soweit zurückwirken, daß den zur schweren Kerkerstrafe Verurtheilten die mit dieser Strafe nach §. 16 des bisherigen Strafgesetzes verbundenen „Eisen an den Füßen“ nicht mehr anzulegen, die bereits angelegten sofort abzunehmen sind, und daß die Vollziehung jeder zuerkannten Züchtigung mit Stock- oder Ruthenschlagen zu entfallen hat, ohne daß dafür ein Ersatz durch eine andere Strafe oder Verschärfung eintreten darf.

Die bereits rechtskräftig zuerkannten Verschärfungen der Freiheitsstrafen durch Fasten, hartes Lager, Einzelhaft, Dunkelzelle und Landesverweisung sind nach Maßgabe der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in Vollzug zu setzen.

Dagegen dürfen von jenem Zeitpunkte angefangen gegen Sträflinge, sowie gegen Untersuchungsgefangene keine anderen, als die im §. 49 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Disciplinarstrafen mehr in Anwendung gebracht, und auch diese nur in dem daselbst bestimmten Grade und Umfange in Vollzug gesetzt werden.

Art. XV. (Art. VIII.)

Die in den §§. 40—48 und 51—53 dieses Gesetzes angeordneten Bestimmungen über den Vollzug der Freiheitsstrafen

sind auch auf die bereits rechtskräftig zu den Strafen des schweren oder des einfachen Kerkers, des strengen oder des einfachen Arrestes Verurtheilten in soferne anzuwenden, als ihnen die dadurch im Verhältnisse zu den bisherigen Vorschriften festgesetzten Milderungen der Freiheitsstrafen auf Grundlage ihrer Strafurtheile nach diesem Gesetze zukommen würden.

Siebei hat aber die Beschränkung einzutreten, daß die wegen eines Verbrechens, welches nunmehr mit Zuchthausstrafe bedroht ist, Verurtheilten, und zwar auch in dem Falle, wenn ihr Verbrechen mit anderen strafbaren Handlungen zusammen- traf, ihre weitere Strafe im Zuchthause; diejenigen aber, welche wegen eines anderen Verbrechens, wenn auch im Zusammen- treffen mit Vergehen und Uebertretungen verurtheilt worden waren, dieselbe im Gefängnisse abbüßen sollen.

Art. XVI. (Art. IX.)

In soweit nach Maßgabe der bisher bestandenen Gesetze und Verordnungen auch mit solchen früher geschöpften Urtheilen oder Beschlüssen über ein Strafverfahren, wodurch der Beschul- digte nicht für schuldig erklärt wurde, dennoch nachtheilige ge- setzliche Folgen verknüpft waren, haben dieselben mit dem Ein- tritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes gänzlich zu entfallen.

Aber auch die mit früher geschöpften Strafurtheilen ver- bundenen nachtheiligen Folgen haben aufzuhören, in soferne dieselben vermöge dieser Urtheile nach dem gegenwärtigen Gesetze gar nicht eintreten würden, oder doch, sei es mit dem Ende der Strafe oder nach der längsten möglich gewesenenen Dauer solcher Folgen (§. 68) schon erloschen wären.

Will sich ein früher Verurtheilter darüber, daß ihm derlei nachtheilige Folgen seiner Verurtheilung nicht mehr anfleben, ein Amtszeugniß verschaffen, so steht ihm frei, um Ausfertigung desselben bei demjenigen Gerichte, welches über den Straffall in erster Instanz erkannt hat, oder welches an die Stelle desselben getreten ist; wenn es ihm von diesem verweigert wird, bei dem vorgesezten Oberlandesgerichte; und wenn es auch von diesem nicht gewährt wird, bei dem obersten Gerichtshofe anzufuchen.

Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen.

Allgemeiner Theil.

I. Titel. (I. Titel.)

Von strafbaren Handlungen.

§. 1. (§. 2.)

Bedingungen der Strafbarkeit einer Handlung.

Eine Handlung kann nur dann, wenn sie schon vor deren Verübung durch ein Gesetz oder durch die gehörig kundgemachte Anordnung einer hierzu berechtigten Behörde ausdrücklich als strafbar erklärt worden ist, als solche angesehen, und darf nur mit derjenigen Strafe belegt werden, welche gegen dieselbe auf die bezeichnete Art im Voraus festgesetzt wurde.

§. 2. (§. 1 und Art. VI., 3. 6 des Einführungs-Gesetzes.)

Umfang dieses Strafgesetzes.

Alle im gegenwärtigen Gesetze für strafbar erklärten Handlungen sind, in soferne sie nicht als Verbrechen bezeichnet werden, als Vergehen zu behandeln.

Der Ausdruck: „strafbare Handlung“, sowie der Ausdruck: „That“ umschließt auch Unterlassungen, in soferne die in diesem Gesetze zum Thatbestande der einzelnen Verbrechen und Vergehen geforderten Merkmale auch in bloßen Unterlassungen enthalten sein können.

II. Titel. (I. Titel.)

Von den diesem Strafgesetze unterworfenen Personen.

§. 3. (§. 4.)

Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes:
1. in Betreff der in den Ländern, für welche es Giltigkeit hat, von wem immer;

Wird eine in dem gegenwärtigen Gesetze für strafbar erklärte Handlung in einem derjenigen Länder des österreichischen Kaiserstaates, für welche dasselbe Geltung hat, begangen, so ist der Schuldige, er mag ein Inländer oder Ausländer sein, nach diesem Gesetze zu behandeln.

§. 4. (§. 5.)

2. in Ansehung der außer dem Umkreise dieser Länder:
a) von einem denselben angehörigen Inländer;

Wenn eine solche Handlung außer dem Umkreise der im vorigen Paragraphen erwähnten Länder von einem Inländer, welcher einem dieser Länder angehört, begangen wird, so ist diese Handlung ebenfalls nach dem gegenwärtigen Gesetze zu beurtheilen.

Der Schuldige darf jedoch außer den Fällen, wenn es sich um die Verbrechen des Hochverrathes (§. 103), des Staatsverrathes (§. 107) oder um eines der in den §§. 159 und 161 bezeichneten Verbrechen der Fälschung in Beziehung auf österreichisches Geld oder österreichische öffentliche Creditspapiere handelt, keiner strengeren Bestrafung unterzogen werden, als welche nach dem Gesetze des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen wurde, einzutreten gehabt hätte.

§. 5. (§§. 7—11.)

b) von Inländern, die einem Lande angehören, wo dieses Gesetz nicht gilt;

Ist außer dem Umkreise der im §. 3 bezeichneten Länder von einem Inländer, der keinem derselben angehört, eine in diesem Gesetze vorgesehene strafbare Handlung begangen worden, so findet bei seiner Betretung in diesen Ländern eine Untersuchung und Bestrafung nur dann statt, wenn es sich um eines der in dem vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Verbrechen handelt.

Außerdem bleibt es der Regierung dieser Länder überlassen, die Betretung des Beschuldigten dem Strafgerichte des Ortes der begangenen That, im Falle aber die strafbare Handlung im Auslande verübt wurde, dem Gerichte des Heimatsortes des Beschuldigten anzuzeigen, und auf Verlangen dieser Gerichte auch den Beschuldigten selbst dahin abzuliefern.

Wird die angebotene Ablieferung verweigert, so steht es der Regierung frei, die Untersuchung und Bestrafung durch die Gerichte dieser Länder vornehmen zu lassen.

Die letztere darf jedoch niemals strenger ausfallen, als welche nach dem Gesetze des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen wurde, einzutreten gehabt hätte.

§. 6. (§§. 7—11.)

c) von Ausländern begangenen Verbrechen und Vergehen.

Die im vorhergehenden Paragraphen festgesetzten Bestimmungen sind auch in dem Falle anzuwenden, wenn ein Ausländer außer dem Umkreise der Länder, für welche dieses Gesetz gilt, eine in dem letzteren als Verbrechen oder Vergehen bezeichnete Handlung begangen hat, und in diesen Ländern betreten wird, in soweit nicht Staatsverträge etwas Abweichendes anordnen.

§. 7. (§. 9, zweiter Satz.)

Auffschub der Ablieferung.

Eine Ablieferung desjenigen, welcher in den Ländern, in denen dieses Gesetz gilt, noch einer Strafe unterliegt, an ein anderes Land, darf nicht vor völliger Abbüßung derselben in Ausführung gebracht werden.

§. 8. (§. 13.)

Nichtauslieferung der Inländer an das Ausland.

Inländer dürfen zum Zwecke einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Strafvollzuges niemals an einen fremden Staat ausgeliefert werden.

§. 9. (§. 14.)

Nichtvollzug ausländischer Strafurtheile.

Ein von einer ausländischen Behörde gefälltes Strafurtheil ist in den Ländern, für welche dieses Gesetz gilt, nicht in Vollzug zu setzen.

§. 10. (§. 12.)

Einrechnung einer bereits erlittenen Strafe.

Ist Jemand wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach dem gegenwärtigen Gesetze zu strafen, und hat er in einem Lande, wo dieses Gesetz keine Geltung hat, für die nämliche strafbare Handlung bereits eine Strafe erlitten, so muß dieselbe in die zu verhängende Strafe eingerechnet werden (§. 87).

III. Titel. (III. Titel.)

Von der Zurechnung zur Schuld.

§. 11. (§§. 15 und 17.)

Erforderniß der Zurechnung:

a) bei Verbrechen;

Damit eine Handlung als Verbrechen zugerechnet werden könne, ist nothwendig, daß der Schuldige Alles, was von dem Gesetze zum Thatbestande desselben gefordert ist, beabsichtigt habe, in sofern es nicht bei einzelnen Verbrechen nach deren gesetzlicher Begriffsbestimmung genügt, daß ein Theil des Thatbestandes auch ohne darauf gerichteten Vorsatz des Handelnden eingetreten sei.

§. 12. (§. 16 und 1. Alinea des §. 18.)

b) bei Vergehen.

Insofern bei einer im Gesetze als Vergehen erklärten Handlung nicht schon nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung der Vorsatz des Handelnden erforderlich ist, genügt es zur Zurechnung, daß sie von demselben aus Fahrlässigkeit begangen wurden.

§. 13. (§. 19.)

Ausschließung der Zurechnung.

Hat Jemand eine von dem Gesetze als strafbar erklärte Handlung in einem Zustande begangen, in welchem ihm die Freiheit der Willensbestimmung gänzlich mangelte, so kann ihm dieselbe weder als vorsätzlich, noch als fahrlässig zur Schuld gerechnet werden.

§. 14. (2. Alinea des §. 18.)

Einfluß der Unkenntniß und des Irrthums in That-
sachen auf die Zurechnung.

Sind bei dem Handelnden Unkenntniß oder Irrthum in Thatfachen unterlaufen, welche ihn entweder seine Handlung gar nicht als strafbar, oder doch das Vorhandensein einzelner die Strafbarkeit derselben erhöhenden Umstände nicht erkennen ließen, so ist ihm in diesen Beziehungen niemals Vorsatz zur Last zu legen.

§. 15. (§. 22.)

Ungegründete Entschuldigung.

Dagegen kann sich der Beschuldigte ebenso wenig mit der Unkenntniß oder irrigen Auffassung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, als damit entschuldigen, daß eine in demselben als strafbar erklärte Handlung oder deren Endzweck, oder daß der Beweggrund seines Handelns durch die Religion oder durch sein Gewissen gebilligt seien.

§. 16. (§. 21.)

Nothwehr.

Wer eine in dem Strafgesetze vorgesehene Handlung in Ausübung gerechter Nothwehr oder in unverschuldeter Ueberschreitung ihrer Grenzen begeht, ist strafflos.

Gerechte Nothwehr ist aber nur in soweit vorhanden, als Jemand sich der nöthigen Vertheidigung bedient, um von sich oder Anderen einen bereits begonnenen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen abzuwehren.

Der Nothwehr ist gleichzuhalten der Fall, wenn Jemand einen widerrechtlich Eindringenden auf der Stelle wieder zu vertreiben oder eine ihm widerrechtlich entzogene Sache dem Räuber, Diebe oder sonstigen Angreifer, so lange er noch im Fortbringen derselben begriffen ist, wieder abzunehmen sucht.

Als unverschuldet ist die Ueberschreitung der Gränzen der gerechten Nothwehr dann anzusehen, wenn das Maß der nöthigen Abwehr bloß in Folge des durch den Angriff herbeigeführten Mangels an Besonnenheit nicht eingehalten worden ist.

§. 17. (§. 20.)

Zurechnung mit Rücksicht auf das Alter.

Die von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen unterliegen in der Regel der häuslichen Züchtigung, und nur in Ermanglung derselben der angemessenen Ahndung durch die Polizeibehörde.

Wird aber von einem Unmündigen, welcher bereits das zehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, eine im Gesetze als Verbrechen erklärte Handlung begangen, so kann ihm dieselbe zwar nicht als Verbrechen zugerechnet werden, wohl aber hat das Strafgericht nach einem in Betreff solcher jugendlicher Personen durch die Strafproceßordnung zu regelnden Verfahren, dessen Anhaltung in einer öffentlichen Besserungsanstalt zu verfügen. Die Dauer der Anhaltung ist nach Maß der Reife und Einsicht des Schuldigen, nach der Schwere der von ihm begangenen Handlung und der Größe der sonst im Gesetze dagegen festgesetzten Strafe, jedoch niemals über das vollendete achtzehnte Lebensjahr hinaus zu bemessen.

Hat die Anhaltung wenigstens sechs Monate gedauert und der Angehaltene Proben wirklicher Besserung gegeben, so kann das Strafgericht dessen bedingnißweise Entlassung aus der Besserungsanstalt für die noch übrige Zeit gegen Unterbringung bei einem Obforger verfügen.

§. 18. (§. 23, 3. 1, 2, 3 und 5.)

Thäter und Theilnehmer (Anstifter und Gehilfen) eines Verbrechens oder Vergehens.

Außer dem Thäter eines Verbrechens oder Vergehens sind desselben als Theilnehmer schuldig alle diejenigen, welche sich hierbei als Anstifter oder als Gehilfen betheiligen.

Anstifter ist derjenige, welcher einen Anderen vorsätzlich durch Hervorrufung des Entschlusses zur Verübung der strafbaren Handlung bestimmt.

Als Gehilfe ist jeder anzusehen, der vorsätzlich die Ausübung der strafbaren Handlung, in soweit er nicht als Thäter mitwirkt, auf was immer für eine Weise befördert oder erleichtert, einen Anderen in dem Entschlusse, das Verbrechen oder Vergehen zu verüben, bestärkt, oder ihm im Voraus seine bei oder nach der That zu leistende Hilfe zusichert.

§. 19. (§. 25, 2. Alinea.)

Beurtheilung eines Verbrechens oder Vergehens in Ansehung der verschiedenen, an deren Verübung betheiligten Personen.

Saben sich bei der Verübung einer Handlung mehrere Personen betheiligt, so ist der Beurtheilung, welches Verbrechen oder Vergehen denselben zur Last falle, die Handlung des Thäters zu Grund zu legen, in soferne es sich nicht um die hinsichtlich eines jeden Schuldigen abgesondert zu beurtheilende Zurechnung des Vorsazes handelt.

§. 20. (§. 26.)

Zurechnung der persönlichen Umstände:

a) der Anschuldigung, der Straferhöhung oder Straferleichterung;

In einem solchen Falle sind die Umstände, welche die Strafbarkeit der Handlung bloß vermöge einer dem Thäter nach dessen persönlichen Verhältnissen obliegenden besonderen Pflicht bedingen, erhöhen oder erschweren, auch den übrigen Betheiligten zuzurechnen, in soferne ihnen diese Umstände bei Verübung ihrer Handlung bekannt waren.

Treten Umstände der gedachten Art bei einem Theilnehmer ein, so sind dieselben den übrigen Betheiligten nicht zur Last zu legen, wohl aber ist in Ansehung dieses Theilnehmers die strafbare Handlung so zu beurtheilen, als ob die erwähnten Umstände auch bei dem Thäter stattfänden.

§. 21. (§. 27.)

b) der Entschuldigung, der Strafminde-
rung oder Straf-
milderung für einzelne Betheiligte.

Kann einem der mehreren an einem Verbrechen oder Vergehen Betheiligten die Handlung nur vermöge eines bei ihm persönlich eintretenden Umstandes nicht als strafbar zugerechnet werden, oder wird durch einen solchen Umstand dessen Strafbarkeit aufgehoben, gemindert oder gemildert, so hat derselbe den übrigen Betheiligten nicht zu Gute zu kommen.

§. 22. (§§. 35—38.)

Beurtheilung der Strafbarkeit des Versuches.

Zu einem Verbrechen oder Vergehen ist nicht erforderlich, daß es vollbracht wurde.

Auch derjenige, welcher die dafür erklärte Handlung nur versucht hat, ist des Verbrechen oder Vergehens schuldig, sobald er den Vorsatz, es zu verüben, durch eine Handlung an den Tag gelegt hat, welche einen Anfang der Ausführung desselben enthält, die Vollbringung des Verbrechen oder Vergehens aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses, oder durch Zufall unterblieben ist.

§. 23. (§§. 86—88.)

Gleichstellung des Versuches einer strafbaren Handlung
mit deren Vollbringung.

Es sind daher alle von dem Gesetze in Betreff eines Verbrechen oder Vergehens gegebenen Bestimmungen, in soweit nicht insbesondere etwas Abweichendes angeordnet wird, auch auf den Versuch desselben anzuwenden und es hat namentlich bei denjenigen strafbaren Handlungen, bei welchen die Entscheidung, ob sie Verbrechen oder nur Vergehen sind, oder die Anwendung eines höheren Strafmaßes von einem bestimmten Betrage oder Werthe abhängt, keinen Unterschied zu machen, ob die strafbare Handlung rücksichtlich dieses höheren Betrages oder Werthes vollbracht oder nur versucht worden ist.

§. 24. (§. 36, b und §. 38, d.)

Versuch der Anstiftung zu einem Verbrechen oder
Vergehen.

Wer einen Anderen zur Verübung eines Verbrechen oder Vergehens zu bestimmen suchte, ohne daß dieser sich hierzu bewegen ließ, oder ohne daß derselbe, obgleich er die Verübung der strafbaren Handlung zusicherte, mit deren Ausführung auch nur begonnen hat, ist schuldig des strafbaren Versuches der Anstiftung zu dem Verbrechen oder Vergehen und, in soweit nicht in einzelnen Fällen etwas Abweichendes angeordnet wird, so zu behandeln, als ob er dieses selbst zu verüben versucht hätte.

§. 25. (§§. 29 und 40—42.)

Bedingungen des Straßloswerdens des Versuches in
besonderen Fällen.

In nachstehenden Fällen müssen, damit durch die freiwillige Abste-
hung von der Vollbringung einer strafbaren Handlung der Versuch straflos werde, noch die folgenden Bedingungen hinzutreten:

- a) Der Versuch der bereits begonnenen Hilfeleistung zum Verbrechen oder Vergehen eines Anderen wird nur dann straflos, wenn der Gehilfe nicht bloß von der Vollbringung seiner eigenen That freiwillig absteht, sondern durch seine Thätigkeit auch die Vollbringung der strafbaren Handlung des Anderen, bei welcher er sich theilhaftig, hintan hält.

- b) Für denjenigen, welcher einem Anderen im Voraus seine erst nach verübtem Verbrechen oder Vergehen zu leistende Hilfe zugesichert hat, tritt Straflosigkeit nur ein, wenn er diese Zusicherung noch vor dem Beginne der strafbaren Handlung des Anderen ernstlich und unzweifelhaft widerruft.
- c) Der Versuch der Anstiftung eines Anderen zu einem Verbrechen oder Vergehen eines Anderen hört erst dann auf, strafbar zu sein, wenn der Anstifter seinen ernstlichen Willen, daß das Verbrechen oder Vergehen unterbleibe, dem Anderen in unzweifelhafter Weise bekannt gibt, noch bevor die Obrigkeit von seinem Anstiftungsversuche Kenntniß erlangt hat.

§. 26. (§. 39.)

Beginn der Strafbarkeit bei Verbrechen und Vergehen, die durch den Inhalt von Druckwerken (Druckschriften) begangen werden.

Bei Verbrechen und Vergehen, die durch den Inhalt von Druckwerken (Druckschriften) begangen werden, beginnt die Strafbarkeit der Handlung für den Verfasser, Uebersetzer, Herausgeber, Redacteur und Verleger mit der Uebergabe des zu vervielfältigenden Werkes zur Drucklegung, für die übrigen Schuldigen aber mit dem Anfange ihrer Mitwirkung.

§. 27. (§§. 30 und 32.)

Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen:

- a) durch Wiederholung;

Hat Jemand eine und dieselbe strafgesetzliche Bestimmung durch mehrere Thaten, für welche er noch nicht bestraft wurde, verletzt, so ist Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen durch Wiederholung anzunehmen, wenn nicht diese mehreren Thaten als Fortsetzung einer und der nämlichen strafbaren Handlung erscheinen.

Bei strafbaren Handlungen, durch welche Vermögensverletzungen geschehen, ist deßhalb allein, weil sie an mehreren Gegenständen, oder zwar an demselben, aber verschiedenen Personen gehörigen Gegenstände begangen werden, noch kein Zusammentreffen von mehreren strafbaren Handlungen anzunehmen.

§. 28. (§. 33.)

Besondere Vorschrift für die Wiederholung und Zusammenrechnung mehrerer Diebstähle, Unterschlagungen, Betrügereien, vorsätzlicher Beschädigungen fremden Eigenthums und Hehlereien.

Bei Diebstählen aber sind die mehreren noch nicht bestrafte Diebstahlthaten oder Diebstahlsangriffe desselben Schuldigen durch Zusammenrechnung der Beträge oder Werthe des Gestohlenen oder zu stehlen Versuchten als Eine Gesamthat zu behandeln.

Diese Zusammenrechnung hat sowohl in der Beziehung, als es sich um die Signung der Gesamthat zum Verbrechen, als um die Anwendung eines höheren Straffases auf dieselbe handelt, zu geschehen und es macht keinen Unterschied, ob die verschiedenen Diebstähle oder Diebstahlsangriffe unter einen und denselben oder unter mehrere Paragraphen, unter den nämlichen oder unter verschiedene Absätze eines Paragraphen fallen.

Es hat daher diejenige Vorschrift des Gesetzes, vermöge welcher die Signung eines Diebstahls zum Verbrechen zum Theile von einem bestimmten Betrage oder Werthe des Gestohlenen und zum Theile noch von dem Eintreffen eines anderen Umstandes abhängt, auch dann in Anwendung zu kommen, wenn sich dieser höhere Betrag nur durch Zusammenrechnung mehrerer solcher Diebstähle oder Diebstahlsangriffe ergibt, welche unter verschiedene Absätze jener Gesetzesvorschrift fallen.

Diese Bestimmung hat auch in Betreff der Unterschlagungen, Betrügereien, vorsächlichen Beschädigungen fremden Eigenthumes und der Fehlereien zu gelten.

§. 29. (§. 31.)

b) durch Anhäufung.

Wurden aber durch eine oder mehrere Thaten, welche noch nicht bestraft worden sind, verschiedene strafgesetzliche Bestimmungen verletzt, so ist ein Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen durch Anhäufung vorhanden, wenn nicht in dem Thatbestande der gesetzlichen Begriffsbestimmung der einen dieser strafbaren Handlungen auch schon sämtliche Merkmale der anderen enthalten, oder in den Strafbestimmungen für die eine auch alle Umstände der anderen als Straferhöhungs- oder als erschwerende Umstände berücksichtigt sind.

§. 30. (§. 34.)

Schein-Concurrenz.

Wenn hiernach in einer That, obgleich auf dieselbe die Begriffsbestimmungen verschiedener Gesetzesübertretungen anwendbar erscheinen, nicht ein Zusammentreffen mehrerer, sondern nur eine einzige strafbare Handlung zu erkennen ist, so hat bei der Beurtheilung, welche der verschiedenen strafgesetzlichen Begriffsbestimmungen auf eine solche That anzuwenden sei, die Art von der Gattung, und in Ermanglung dieses Verhältnisses zwischen denselben, die strenger verpönte Handlung vor der weniger strafbaren den Vorzug.

IV. Titel. (IV. Titel.)

Von den Strafen der Verbrechen und Vergehen.

§. 31. (§§. 43 und 65.)

Selbstständige (Haupt-) Strafen der Verbrechen und Vergehen.

Selbstständige oder Hauptstrafen der Verbrechen sind:

1. Die Todes-,
2. die Zuchthaus-,
3. die Gefängnißstrafe. —

Vergehen aber werden mit

- a) Arrest,
- b) Einschließung, oder
- c) Geldstrafe

geahndet.

§. 32. (§. 44.)

Todesstrafe.

Die Todesstrafe wird durch Enthauptung mittelst Maschine vollzogen.

Im standrechtlichen Verfahren kann sie auch durch Erschießen stattfinden.

Im Uebrigen wird die Art des Vollzuges von Todesurtheilen durch die Strafproceßordnung bestimmt.

§. 33. (§. 52.)

Abbüßung aller Freiheitsstrafen in Einzelhaft.

Freiheitsstrafen jeder Art sollen, in soweit die dazu erforderlichen Räumlichkeiten vorhanden sind, in der Regel (§. 34) in Einzelhaft abgeüßt werden.

§. 34. (§. 52.)

Wann die Einzelhaft nicht stattzufinden hat.

Einzelhaft hat nicht stattzufinden, wenn deren Antritt oder Fortsetzung wegen körperlicher Gebrechen des Sträflings

oder sonst zu besorgender Nachtheile für seine Gesundheit nicht ausführbar erscheint.

§. 35. (§. 55.)

Berechnung der Strafdauer nach dem Verhältnisse der Einzelhaft zur gemeinschaftlichen Strafhast.

Hat ein Sträfling bereits ununterbrochen sechs Monate Einzelhaft verbüßt, so ist die über diese Frist hinaus in der Einzelhaft zugebrachte Zeit bei Berechnung der abgebüßten Strafe so anzusehen, daß je zwei in Einzelhaft zugebrachte Tage, Wochen, Monate oder Jahre gleich drei Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren gemeinschaftlicher Strafhast zu gelten haben.

Hiebei ist aber jeder von dem Sträfling, wenn auch nur theilweise mit anderen Gefänglingen zugebrachte Straftag nicht als in Einzelhaft abgebüßt in Rechnung zu bringen.

§. 36. (§. 54.)

Vollzugsbestimmungen der Einzelhaft.

Während der Einzelhaft hat jeder Sträfling täglich wenigstens zwei Besuche in einem Zwischenraume von nicht weniger als sechs Stunden und in der Dauer von wenigstens je fünf Minuten zu empfangen.

In soferne diese Besuche nicht von Seite seiner Angehörigen (§. 43), der Seelforger, Lehrer, Gewerbsmeister, Aerzte oder der von der Behörde insbesondere hierzu ermächtigten Mitglieder solcher Vereine stattfinden, welche sich die Obforge oder Besserung von Sträflingen zum Zwecke setzen, sind dieselben von den sonst zur Obhut über die Strafanstalten bestellten Personen zu machen.

Besuche von Personen, die nicht zu den Angestellten der Strafanstalt gehören, oder eine Oberaufsicht über dieselben zu führen haben, noch sonst im öffentlichen Interesse die Ermächtigung zum Eintritte in dieselbe erhalten, dürfen bei einem einzelnen Sträfling niemals länger als eine halbe Stunde dauern. Besuche solcher Personen kann sich überdies jeder in Einzelhaft befindliche Sträfling verbitten.

§. 37. (§. 53.)

Jedem Sträfling ist in der Einzelhaft die Gelegenheit zur ununterbrochenen angemessenen Beschäftigung während derselben zu verschaffen.

In soweit derselbe nicht von den im §. 44 erwähnten Arbeiten enthoben ist (§§. 47 und 48), hat er ebenfalls ein bestimmtes Ausmaß der ihm vorgezeichneten Arbeiten zu verrichten.

Jedem solchen Sträfling ist unter den entsprechenden Vorschriften das Brennen von Licht in den Morgen- und Abendstunden, das Lesen von angemessenen sowohl periodischen als anderen Druckschriften, und der Gebrauch von Schreibmaterialien zu gestatten.

§. 38. (§§. 49 und 66.)

Sonderung der Räumlichkeiten für die verschiedenen Arten von Freiheitsstrafen.

Die Räumlichkeiten für die Abbüßung der verschiedenen Arten von Freiheitsstrafen sind von einander zu sondern.

§. 39. (§§. 59 und 66.)

Abbüßung von Freiheitsstrafen in den Gefängenhäusern der Gerichte.

Zuchthaus- und Gefängnißstrafen von höchstens einjähriger Dauer, wie auch alle Freiheitsstrafen für Vergehen können in dem Gefängnisse eines Gerichtes abgebüßt werden.

Auch in den gerichtlichen Gefängenhäusern ist die im §. 38 bestimmte Sonderung mit deutlicher Bezeichnung durchzuführen.

§. 40. (§§. 45, 49 und 66.)

Gemeinsame Bestimmungen für alle Arten von Freiheitsstrafen in Betreff:

a) der Beschaffenheit der Verwahrungs-Räumlichkeiten;

Die zur Verwahrung von Sträflingen bestimmten Räumlichkeiten müssen so beschaffen sein, daß jedem Sträfling die aufrechte und volle Bewegung des Körpers möglich und in dem Maße, als es zur Gesundheit erforderlich ist, Licht, Luft, Wärme und Schutz gegen Feuchtigkeit gewährt werde.

§. 41. (§§. 46, 49 und 66.)

b) der Nahrung und sonstigen körperlichen Verpflegung;

Alle Sträflinge haben eine gesunde und zureichende Nahrung, sowie die zur Bewahrung der Gesundheit und Reinlichkeit nöthige Kleidung und Wäsche zu erhalten (§. 46).

Es ist ihnen zur Lagerstätte ein Strohsack mit Leintuch, ein mit Stroh gefüllter Kopfpolster und eine der Jahreszeit angemessene Decke zu reichen und darin der zur Gesundheit und Reinlichkeit erforderliche Wechsel vorzunehmen. — Sie sollen täglich wenigstens durch eine Stunde sich in freier Luft ergehen können, und es ist ihnen in Fällen der Erkrankung ärztliche Hilfe, sowie die von dem Arzte angeordnete entsprechende Kost und sonstige Behandlung zu verschaffen.

§. 42. (§§. 50 und 66.)

c) der Absonderung der Sträflinge von einander nach bestimmten Rücksichten;

Bei der Vertheilung der zur gemeinschaftlichen Haft und zu derselben Art von Freiheitsstrafe verurtheilten Sträflinge in die verschiedenen Räumlichkeiten einer Strafanstalt (§§. 38 und 39) ist nicht bloß auf die unbedingte Scheidung der Personen männlichen von jenen weiblichen Geschlechtes, sondern auch auf die Sonderung je nach Verschiedenheit des Alters, der größeren oder geringeren Verderbtheit, der Bildungsstufe und der sonstigen persönlichen Verhältnisse der Sträflinge Bedacht zu nehmen.

§. 43. (§§. 51 und 66.)

d) des Verkehrs mit anderen Personen;

Von ihren Angehörigen und überhaupt von Personen, die nicht zur Verwaltung der Strafanstalt gehören, dürfen Sträflinge nur mit Erlaubniß des Vorstehers und im Beisein einer Aufsichtsperson derselben zeitweilig Besuche empfangen.

Auch der briefliche Verkehr der Sträflinge mit anderen Personen unterliegt der besonderen Bewilligung und Einsicht des Vorstehers der Strafanstalt.

Daselbe gilt in der Regel auch von den Eingaben der Sträflinge an öffentliche Behörden.

Das Abfassen und Schreiben von Eingaben an höhere Justiz- und insbesondere an die zur Oberleitung der Strafanstalt berufenen Behörden darf keinem Sträfling verweigert werden, und es sind derlei Eingaben von dem Vorsteher der Strafanstalt auch dann abzusenden, wenn sie ihm verschlossen überreicht werden.

§. 44. (§§. 47 und 66.)

e) Beschäftigung.

Die zu einer Freiheitsstrafe verurtheilten Personen sollen, in soferne sie nicht davon enthoben sind (§§. 47 und 48), zu häuslichen Dienstverrichtungen und anderen Arbeiten angehalten werden, und außer den zur Erholung nöthigen Stunden niemals unbeschäftigt sein.

Bei Zuweisung dieser Arbeiten ist die Arbeitsfähigkeit und die Bildungsstufe, sowie die bisherige Beschäftigungsweise derselben zu berücksichtigen.

Das Maß und die Verwendung des aus dem Erlöse dieser Arbeiten den Sträflingen zukommenden Ueberschusses wird durch besondere Verordnungen geregelt.

§. 45. (§§. 46 und 66.)

f) des Unterrichtes und der Religionsübung.

In soweit es bei den einzelnen Sträflingen nöthig erscheint, und vermöge der längeren Dauer der Strafe auch einen Erfolg verspricht, ist Vorsorge zu treffen, daß sie einen angemessenen Unterricht, insbesondere in ihrer Religion erhalten, wie auch einen bestimmten Erwerbszweig erlernen, oder nach Umständen in demselben weitere Ausbildung erlangen.

Jeder Sträfling soll zeitweilig einem Gottesdienste seiner Confession beiwohnen, oder doch mit einem Seelsorger derselben verkehren können.

§. 46. (§§. 46 und 66.)

Nahrung und Bekleidung der Sträflinge je nach Verschiedenheit der Freiheitsstrafen.

Als Nahrung ist den zum Zuchthaus und den zum Arrest verurtheilten Sträflingen täglich nebst warmer Suppe noch eine warme Speise, sowie mindestens ein Pfund Brot, und wochentlich zweimal Fleischbrühe mit wenigstens 6 Loth Fleisch im gekochten Zustande; den zum Gefängniß und den zur Einschließung Verurtheilten hingegen täglich zweimal eine warme Suppe und einmal noch eine warme Speise, sowie mindestens ein Pfund Brot, und dreimal in der Woche Fleischbrühe mit Fleisch in dem ebenerwähnten Ausmaße zu reichen.

Zuchthaussträflinge erhalten eine besondere und gleichförmige Sträflingskleidung und die im §. 41 bezeichnete Lagerstätte; — die zu einer anderen Freiheitsstrafe verurtheilten Personen können sich aber ihrer eigenen Kleider und ihres eigenen Bettzeuges bedienen.

Der Gebrauch der eigenen Leibwäsche und Fußbekleidung ist auch den Zuchthaussträflingen gestattet.

§. 47. (§§. 49 und 66.)

Erleichterungen bei der Gefängniß- und Einschließungsstrafe im Gegensatze der Strafe des Zuchthauses und des Arrestes.

Die zum Gefängniß oder zur Einschließungsstrafe Verurtheilten dürfen sich auf ihre eigenen oder ihrer Angehörigen Kosten, und unter den entsprechenden Beschränkungen und Vorfichten eine bessere, als die ihnen von der Anstalt gereichte Nahrung und den mäßigen Genuß geistiger Getränke, sowie des Schnupf- und Rauchtobaks, des letzteren jedoch nur während des Aufenthaltes in freier Luft verschaffen.

Unter den gleichen Voraussetzungen ist ihnen, selbst wenn sie sich nicht in Einzelhaft befinden (§. 37), das Lesen von angemessenen, sowohl periodischen als anderen Druckschriften, der Gebrauch von Schreibmaterialien und das Brennen von Licht in den Morgen- und Abendstunden zu erlauben.

Sie sind auf ihr Ansuchen von häuslichen Dienstverrichtungen und anderen Arbeiten zu entheben, und es soll ihnen wenigstens zweimal des Tages durch je eine Stunde der Aufenthalt in freier Luft gestattet werden.

§. 48. (§§. 48 und 66.)

Ausnahmsweise Zugestehung einzelner Erleichterungen der Gefängniß- und Einschließungs-Strafe auch an die zum Zuchthaus oder zum Arrest Verurtheilten.

Einzelne der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Erleichterungen können ausnahmsweise auch solchen Sträflingen, welche zum Zuchthaus oder zum Arrest verurtheilt sind, mit Berücksichtigung

sichtigung ihrer gewohnten Lebensweise und ihrer Bildungsstufe zugestanden werden, wenn sie sich derselben durch ihr Wohlverhalten in der Strafanstalt würdig machen.

§. 49. (§§. 57 und 69.)

Disciplinarstrafen.

Wenn sich die zu was immer für einer Art von Freiheitsstrafen Verurtheilten während ihrer Strafe gegen die bestehenden Ordnungsvorschriften vergehen oder sich einer strafbaren Handlung schuldig machen, welche von dem Gesetze nicht als Verbrechen erklärt ist, so können, in soferne Ermahnungen, Verweise und die übrigen in den Vorschriften für Gefängnisse vorgesehenen leichteren Ahndungen von Ordnungsvergehen nicht genügend erscheinen, nachbezeichnete Disciplinarstrafen gegen sie in Anwendung gebracht werden:

1. Vorübergehende Entziehung einiger oder selbst aller derjenigen Erleichterungen, von welchen im letzten Absätze des §. 37 und in den §§. 47 und 48 Erwähnung geschieht, sowie der nach §. 43 gestatteten Besuche der Angehörigen.

2. Fasten, welches in Beschränkung auf Wasser, Brot und warme Suppe oder bloß auf Wasser und Brot zu bestehen hat, aber wöchentlich nicht öfter als zweimal und niemals an zwei unmittelbar auf einander folgenden Tagen in Anwendung kommen darf.

3. Hartes Lager auf bloßen Brettern, welches ebenfalls nur zweimal in der Woche und nicht an unmittelbar auf einander folgenden Tagen anzuwenden ist.

4. Einsame Abschließung, die jedoch als Disciplinarstrafe ununterbrochen niemals länger als höchstens durch 30 Tage, sodann erst wieder nach einer mindestens ebenso langen Unterbrechung, als die einsame Abschließung dauerte, und im Ganzen nicht über 3 Monate in demselben Jahre, sowie niemals durch mehr als ein Viertel der ganzen Strafdauer Platz greifen und nur nach den in §. 36 gegebenen Vorschriften in Vollzug gesetzt werden soll.

5. Absperrung in dunkler Zelle, mit Ausschluß des Verkehrs mit anderen Personen, welche jedoch ununterbrochen niemals über 48 Stunden, dann erst wieder nach einem Zwischenraume von 14 Tagen stattfinden darf.

6. Fesselung, welche nur bei besonders widerspänzigem, gewalthätigem oder Andere aufreizendem Benehmen, sowie wegen Versuch oder Vorbereitungen zur Flucht in Anwendung kommen kann.

Dieselbe besteht entweder bloß in Anlegung von Ketten mittelst Hand- oder auch Fußschellen, oder zugleich in Anschließung an die Wand oder an den Fußboden mittelst einer mindestens 6 Schuh langen Kette.

Wegen Verbrechen, deren sich ein Sträfling während der Dauer einer Strafe schuldig macht, hat die Behandlung nach den allgemeinen Gesetzen einzutreten.

§. 50. (§§. 58 und 68.)

Dauer der Freiheitsstrafen.

Zur Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe kann der Verbrecher entweder auf sein ganzes Leben oder auf bestimmte Zeit, in letzterem Falle aber nicht auf mehr als 20 Jahre und niemals auf weniger als einen Monat verurtheilt werden.

Die längste Dauer der anderen zwei Freiheitsstrafen wird auf zwei Jahre, die kürzeste auf 24 Stunden festgesetzt.

Bedingnißweise Entlassung der Sträflinge aus der Strafanstalt.

Für den zu einer zeitlichen Freiheitsstrafe Verurtheilten, der wenigstens schon zwei Drittheile der ihm zuerkannten Gesamtstrafzeit (§§. 80—83) abgebußt hat, ist auf sein Ansuchen die bedingnißweise (§. 53) Abkürzung der Strafhaft und die Entlassung aus der Strafanstalt für den Rest der Strafzeit durch die Gnade des Kaisers in Vorschlag zu bringen, wenn er

- a) wenigstens schon zwei Jahre in gemeinsamer Haft, oder 16 Monate in Einzelhaft zugebracht hat, und
- b) nach der Art seines Verhaltens in der Strafanstalt hinreichende Beruhigung gewährt, daß er sich außerhalb derselben dem Gesetze gemäß benehmen werde, und wenn
- c) in dem Falle, als er sich seinen Unterhalt selbst verdienen muß, vermöge seiner Erwerbsfähigkeit, seiner in der Strafe bezeugten Arbeitsamkeit, Nüchternheit und Sparsamkeit zu erwarten ist, daß er sich ehrlich fortbringen werde.

§. 52. (§§. 62 und 80.)

Stellung unter Polizeiaufsicht der bedingt Entlassenen.

Jeder auf solche Weise aus der Strafanstalt Entlassene ist während der Dauer dieser Entlassung unter besondere polizeiliche Aufsicht zu stellen (§§. 59 und 60).

§. 53. (§. 63.)

Widerruf der bedingnißweisen Entlassung.

Wenn ein bedingnißweise aus der Strafanstalt Entlassener sich während der Dauer dieser Entlassung schlecht beträgt, oder einer der ihm durch die Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Verpflichtungen (§. 60) entgegenhandelt, so kann er ohne weiters verhaftet, und unabhängig von dem deshalb etwa gegen ihn nach den Strafgesetzen einzuleitenden Verfahren, unter Widerruf der Erlassung der Strafhaft, zur Abbüßung des zur Zeit seiner Entlassung aus der Strafanstalt übrig gebliebenen Restes der ihm ursprünglich zuerkannten Strafe wieder in der Strafhaft gehalten werden.

§. 54. (§. 70.)

Größe der Geldstrafe.

Zur Geldstrafe darf eine Verurtheilung mit einziger Ausnahme des im §. 89, lit. a) vorausgesetzten Falles nicht auf mehr als fünfhundert und niemals auf weniger als Einen Gulden stattfinden.

§. 55. (§. 84.)

Verwendung der Geldstrafen.

Geldstrafen sind dem zu begründenden Fonde zur Unterstützung dürftiger Sträflinge bei ihrer Entlassung aus der Strafhaft, insbesondere zum Zweck ihrer Unterbringung in einem ehrlichen Erwerbe zuzuweisen.

§. 56. (§§. 76 und 84.)

Nebenstrafen der Verbrechen und Vergehen:

1. Unschädlichmachung, Verfall, Vernichtung oder Zerstörung von Gegenständen.

Nebst der Hauptstrafe kann der Richter bei Verbrechen und Vergehen auch auf folgende Nebenstrafen erkennen, wenn die nachstehend für die Anwendung derselben vorgezeichneten Bedingungen zutreffen:

1. Auf die Unschädlichmachung und nach Umständen selbst auf den Verfall, die Vernichtung oder Zerstörung der Gegenstände, welche durch die strafbare Handlung hervorgebracht oder zur Verübung derselben gebraucht worden sind, in soferne derlei Gegenstände nach ihrer eigentlichen Bestimmung zu einem rechtswidrigen Zwecke dienen.

Ebenso kann auf den Verfall des Lohnes oder Geschenkes erkannt werden, durch dessen Verabreichung oder Anbietetung eine strafbare Handlung begangen oder bezweckt wurde.

Wegen Verwendung der in Verfall erklärten Gegenstände gilt in der Regel das Nämliche, was im vorhergehenden Paragraphen über die Geldstrafen verfügt ist.

Wird aber von dem Strafgerichte dem durch die strafbare Handlung Beschädigten ein bestimmter Entschädigungsbetrag zuerkannt, so sind die in Verfall erklärten und namentlich auch die zur Unschädlichmachung, zur Vernichtung oder Zerstörung bestimmten Gegenstände, in soweit weder sittliche noch polizeiliche Bedenken entgegenstehen, auf Verlangen des Beschädigten vor Allem zu seiner Entschädigung zu verwenden, und können zu diesem Behufe ihm auch ganz oder theilweise in dem durch das erkennende Gericht festzusetzenden Werthe als Eigenthum überlassen werden.

§. 57. (§§. 77 und 82.)

2. Zeitliche Einstellung oder Verlust des Befugnisses zur Ausübung gewisser Beschäftigungen.

2. Auf die zeitliche Einstellung des Befugnisses zur Ausübung ärztlicher, technischer oder überhaupt solcher Beschäftigungen, wozu der Nachweis besonderer Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich ist, wenn Jemand durch die strafbare Handlung einen solchen Mangel an diesen Kenntnissen oder Fertigkeiten an den Tag gelegt hat, daß es gefährlich erschiene, ihm die weitere Ausübung dieser Beschäftigung zu gestatten.

Diese Einstellung hat so lange zu dauern, bis er die Aneignung der erforderlichen Kenntnisse oder Fertigkeiten bei der zuständigen Behörde nachgewiesen hat.

Hat aber Jemand ein solches Befugniß oder eine solche Beschäftigung vorsätzlich zur Begehung einer strafbaren Handlung mißbraucht, so kann der Richter auf Einstellung ihrer Ausübung, und im Wiederholungsfalle selbst auf Unterfagung der Ausübung dieser Berechtigung für immer erkennen.

Inwieferne wegen einer strafbaren Handlung die Entziehung einer Gewerbsberechtigung durch die Gewerbsbehörde verfügt werden könne, wird durch die Gewerbeordnung bestimmt.

§. 58. (§. 79.)

3. Abschaffung aus einem Orte, Bezirke oder Lande oder aus sämtlichen Ländern des österreichischen Kaiserstaates.

3. Auf die Abschaffung aus einem Orte, Bezirke oder Lande, welche entweder für immer oder nur für bestimmte Zeit, aber niemals rücksichtlich desjenigen Ortes, Bezirkes oder Landes, welchem der Verurtheilte vermöge seiner Zuständigkeit angehört, oder aus sämtlichen Ländern des österreichischen Kaiserstaates, welche aber niemals anders, als auf lebenslang, und nur gegen Ausländer ausgesprochen werden darf.

Auf dieselbe kann aber nur dann erkannt werden, wenn das weitere Verbleiben des Schuldigen in einem bestimmten Orte, Bezirke, Lande oder im österreichischen Kaiserstaate für die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit gefährlich erscheinen würde.

§. 59. (§. 80.)

4. Stellung unter Polizeiaufsicht.

4. Die Stellung unter Polizeiaufsicht, auf welche von dem erkennenden Gerichte höchstens in der Dauer von vier Jahren und nur gegen solche eines Verbrechens oder Vergehens schuldige Personen erkannt werden kann, welche sich durch Wiederholung

von strafbaren Handlungen wider fremdes Eigenthum oder gegen die öffentliche Sittlichkeit oder durch wiederholte Gewaltthätigkeiten gegen andere Personen besonders gefährlich bezeigt haben.

Der Beginn der Polizeiaufsicht ist außer dem im §. 52 vorgesehenen Falle erst von dem Ende der Strafzeit, d. i. von dem Ende der abgebüßten Strafhast oder vom Ende derjenigen Zeit an zu rechnen, für welche der Verurtheilte bedingnißweise entlassen wurde. —

§. 60. (§. 80.)

Durch die Stellung unter Polizeiaufsicht darf derjenige, über welchen sie verfügt wird, in seiner Freiheit auf keine andere Weise beirrt werden, als es die nachfolgenden Bestimmungen gestatten.

Die Aufsichtsbehörde kann ihm den Aufenthalt in einzelnen Orten oder Bezirken, sowie den Besuch bestimmter Räumlichkeiten gänzlich untersagen, oder auch einen bestimmten Ort zum Aufenthalte anweisen, und zur Pflicht machen, diesen oder den von ihm selbst gewählten Aufenthaltsort nicht ohne Erlaubniß der Behörde zu verlassen.

Es darf bei ihm auch ohne die sonst hierzu geforderten Bedingungen eine Haus- und Personsdurchsuchung vorgenommen werden.

Aber auch diese Haus- und Personsdurchsuchung ist stets mit möglichster Schonung des zu Untersuchenden und derjenigen Personen, bei welchen er seinen Aufenthalt hat, und nur in sehr dringenden Fällen zur Nachtzeit vorzunehmen.

§. 61.

Nachricht der Stellung unter Polizeiaufsicht.

Solchen Sträflingen, welche durch ein besonders gutes Verhalten, sei es nun während der Strafe selbst, oder während ihrer bedingnißweisen Entlassung aus der Strafanstalt, oder während der Dauer der Stellung unter Polizeiaufsicht volle Beruhigung gewährt haben, daß die durch Urtheil gegen sie verhängte Stellung unter Polizeiaufsicht entbehrlich werde, kann dieselbe ganz oder theilweise nachgesehen werden.

§. 62. (§§. 48 und 64.)

Ständige Strafvollzugs-Commission.

Eine ständige Strafvollzugs-Commission hat zu erkennen:

- a) ob und in wie weit bei Sträflingen die Einzelhaft nicht in Anwendung zu bringen, zu unterbrechen oder die unterbrochene wieder zu verhängen sei (§. 34).

Wenn bei einem in Einzelhaft befindlichen Sträflinge die Unterbrechung derselben nach Anordnung des Arztes augenblicklich eingeleitet werden muß, so ist dieselbe von dem Vorsteher der Strafanstalt ohne weiters zu verfügen, und das Befügte der Strafvollzugs-Commission bekannt zu geben.

Diese Commission hat ferner zu bestimmen, ob und in wie weit einzelnen Sträflingen

- b) die im §. 48 vorgesehenen Erleichterungen zu gewähren seien;
- c) die bedingnißweise Entlassung aus der Strafanstalt nach Vorschrift des §. 31 in Vorschlag zu bringen, oder

- d) nach Maßgabe des §. 53 zu widerrufen, und
 e) die durch Urtheil verhängte Stellung unter Polizeiaufsicht ganz oder theilweise zu erlassen sei (§. 61).

§. 63. (§§. 48 und 64.)

Die ständige Strafvollzugs-Commission besteht aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes, in dessen Sprengel die Strafanstalt gelegen ist, als Vorsitzendem; dem Oberstaatsanwalt (Generalprocurator) und einem Rathe dieses Oberlandesgerichtes; ferner aus dem Staatsanwalt und einem Rathe des am Orte befindlichen Gerichtshofes erster Instanz und einem Protokollführer.

Rücksichtlich derjenigen Sträflinge, welche ihre Strafe in dem Gefangenhause eines Gerichtes abbüßen (§. 39), hat über den unter lit. b) des §. 62 erwähnten Punct eine aus dem Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel dieses gerichtliche Gefangenhause liegt, dem Staatsanwalt bei eben diesem Gerichtshofe und einem Rathe des letzteren bestehende ständige Commission zu entscheiden.

Die Auswahl der zu diesen Commissionen zu berufenden Justizräthe steht dem Vorsteher desjenigen Gerichtshofes zu, aus dessen Mitte sie zu entnehmen sind.

§. 64. (§§. 48 und 64.)

Gegen die Erkenntnisse dieser Commission in den unter lit. a), b), d) und e) des §. 62 bezeichneten Puncten steht die Beschwerde an den Justizminister offen, welcher darüber, nach Anhörung des Generalinspectors des Gefängnißwesens, endgiltig entscheidet.

Ebenso sind die unter lit. c) des §. 62 erwähnten Vorschläge unmittelbar an den Justizminister zu erstatten, welcher darüber den Generalinspector des Gefängnißwesens vernimmt, und sie entweder dem Kaiser zur allerhöchsten Entscheidung vorlegt, oder im eigenen Wirkungskreise endgiltig zurückweist.

§. 65. (§. 71.)

Insoweit zur Ausführung der in den vorstehenden §§. 33—64 enthaltenen Gesetzesbestimmungen Vollzugsvorschriften erforderlich sein werden, sind dieselben im Verordnungswege zu erlassen und durch das Reichs-Gesetz-Blatt kund zu machen.

§. 66.

Wird Jemand zur Todes- oder zur Zuchthausstrafe verurtheilt, so verliert er, wenn er adelig war, den Adel und alle mit demselben verbundenen Titel und Ehrenrechte.

Diese Folge erstreckt sich aber weder auf die ihm schon zur Zeit seiner Verurtheilung angetraute Gattin, noch auf seine mit dieser, wenngleich erst nach der Verurtheilung erzeugten Kinder.

§. 67. (§§. 72—74.)

Wird Jemand zur Strafe des Zuchthausess oder des Arrestes in was immer für einer Dauer verurtheilt, so verliert er kraft des Gesetzes:

Kraft des Strafgesetzes eintretende Folgen strafrechtlicher Verurtheilungen:

- a) zur Todes- oder zur Zuchthaus-Strafe;

- b) zum Zuchthause oder zum Arreste;

1. Die Mitgliedschaft bei Gemeindevertretungen und anderen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungen.

2. Alle Staats- und anderen öffentlichen, daher auch alle Landes- und Gemeindeämter und Dienste, ferner die Advocatur, das Notariat und die öffentliche Agentie.

3. Alle vom Staate verliehenen oder bestätigten Titel und Würden.

4. Für die Dauer der Strafe das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu den unter Zahl 1 erwähnten Vertretungen, sowie die Fähigkeit, eine der unter Zahl 2 und 3 genannten Berechtigungen wieder zu erlangen.

§. 68. (§. 73, litt. a.)

Bei den zur Zuchthausstrafe Verurtheilten haben die im §. 67 unter Zahl 4 bestimmten Folgen noch durch fünf, und bei den zum Arrest Verurtheilten noch durch zwei Jahre über das Ende der Strafzeit fortzudauern.

Dem erkennenden Gerichte bleibt es überdies vorbehalten, in denjenigen Fällen, in welchen der Verurtheilte eine besonders verächtliche (niedrige oder böshafte) Gesinnung an den Tag gelegt hat, diesen Termin bei der Zuchthausstrafe bis auf zehn, und bei dem Arreste bis auf fünf Jahre zu verlängern.

§. 69. (§§. 73 und 74.)

e) zur Strafe des Gefängnisses und der Einschließung;

Wird Jemand zur Gefängnis- oder Einschließungsstrafe verurtheilt, so ist ihm während der Dauer dieser Strafen die Ausübung der im §. 67 unter Zahlen 1, 2 und 4 erwähnten Berechtigungen und der Gebrauch der unter Zahl 3 genannten Titel und Würden untersagt.

Der gänzliche Verlust der unter Zahl 1, 2 und 3 erwähnten Berechtigungen, Titel oder Würden kann wider einen zur Gefängnis- oder zur Einschließungsstrafe Verurtheilten nur von der hierzu berufenen Behörde ausgesprochen werden, wenn dieß wegen der besonderen Natur der strafbaren Handlung, oder wegen der längeren Dauer der Freiheitsstrafe, zu welcher der Schuldige verurtheilt wurde, nöthig erscheint.

§. 70. (§. 72, 3. 5.)

d) zu was immer für einer Freiheitsstrafe.

Jedem zu was immer für einer Freiheitsstrafe Verurtheilten ist während der Dauer derselben das Tragen von in- und ausländischen Orden, Civil- und Militär-Ehrenzeichen untersagt.

In wieferne er solcher Auszeichnungen durch eine strafbare Handlung gänzlich verlustig werde, oder von denselben nach ausgestandener Strafe wieder Gebrauch machen könne, hängt von den hierüber jeweilig bestehenden besonderen Bestimmungen ab.

§. 71. (§. 85.)

Beginn der Wirksamkeit der Strafurtheile.

Ueber den Anfang und die Berechnung der Zeit der Strafe entscheidet die Strafproceßordnung.

Die anderen Folgen der Verurtheilung zu einer Strafe beginnen mit dem Eintritte der Rechtskraft des kundgemachten Strafurtheiles.

§. 72. (§§. 80 und 83.)

Besondere Bestimmungen über die Dauer der Folgen der Strafurtheile.

Bei den bedingnißweise aus der Strafanstalt Entlassenen bleiben die in den §§. 67—70 bezeichneten, sowie die nach anderen

a) bei den bedingnißweise aus der Strafanstalt Entlassenen;

gesetzlichen Vorschriften (Art. IV — IX des Einführungsge-
setzes) mit ihrer Verurtheilung verbundenen Folgen auch während
der Dauer der bedingnißweisen Entlassung in Wirksamkeit.

Wird über einen solchen Entlassenen nach §. 53 neuerlich
die Strafhast verfügt, so haben die erwähnten Folgen durch die
ganze Zeit fortzudauern, welche er wieder in derselben zuzubringen
hat.

In diesem Falle fängt die im §. 68 vorgesehene Frist erst
vom Ende der neuerlichen Strafhast zu laufen an; außerdem
beginnt diese Frist bei bedingnißweise Entlassenen vom Ende
der ihnen ursprünglich zuerkannten Strafzeit.

§. 73.

b) bei Sträflingen, die aus der Strafhast entfliehen.

Bei Sträflingen, die aus der Strafhast entfliehen, haben
die mit der strafrechtlichen Verurtheilung verbundenen Folgen
auch während der Unterbrechung der Strafhast fortzudauern,
und tritt der Anfangspunct der im §. 68 vorgesehenen Frist erst
mit dem Ende der nach ihrer Wiedereinbringung fortgesetzten
Freiheitsstrafe ein.

V. Titel. (V. Titel.)

Von der Zuerkennung und Bemessung der Strafen.

§. 74. (§§. 86—88 und 94.)

Erwägung der erschwerenden und mildernden Umstände.

Bei Anwendung der im Gesetze auf ein Verbrechen oder
Vergehen bestimmten Strafe sind in Ansehung jeder Person,
welche desselben für schuldig erklärt wird, die auf das Maß
ihrer Schuld Einfluß nehmenden erschwerenden und mildernden
Umstände sorgfältig in Erwägung zu ziehen.

§. 75. (§§. 95 und 96.)

Allgemeiner Grundsatz für die Beurtheilung der grö-
ßeren oder minderen Strafbarkeit einer strafbaren
Handlung.

Die im Gesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärte
Handlung erscheint im Allgemeinen um so strafwürdiger, je
größer der durch dieselbe hervorgebrachte Schade oder die damit
verbundene Gefahr, oder je stärker oder bössartiger der rechts-
widrige Wille oder die Fahrlässigkeit des Schuldigen ist.

§. 76. (§. 95.)

Aufzählung einzelner

a) erschwerender Umstände;

Daher ist die Strafbarkeit der Handlung um so größer
a) je empfindlicher der Beschädigte nach seinen persönlichen
Verhältnissen durch den Schaden getroffen wurde;

b) je gefährlicher die strafbare Handlung durch die Mitwir-
kung mehrerer Personen oder durch die angewendeten
Mittel erscheint;

c) je bedeutender und erfolgreicher die Mitwirkung des Einzel-
nen bei einer von Mehreren begangenen strafbaren Hand-
lung, je verderblicher und verführerischer hierbei sein Ein-
fluß auf Andere, namentlich auf jugendliche und unverdor-
bene Personen war;

d) je reifer die Ueberlegung, je länger und geflissentlicher die
Vorbereitung, je gewaltsamer, verwegener, bössartiger oder
arglistiger die Art der Ausführung, oder je größer bei bloß
fahrlässigen Handlungen der Muthwille, Leichtsinns oder
Mangel an schuldiger Aufmerksamkeit war;

- e) je länger oder in je öfteren Theilacten eine strafbare Handlung fortgesetzt wurde, oder aus je mehreren Handlungen bei Vermögensverletzungen die Gesamthat (§. 28) besteht;
- f) je mehrere und wichtigere Pflichten von dem Schuldigen verletzt wurden; je beträchtlicher an Zahl und Stärke die Beweggründe waren, die ihn von der strafbaren Handlung abhalten sollten;
- g) je mehrere oder größere Hindernisse die Verübung der strafbaren Handlung erschwert haben, oder je geringfügiger die äußeren Veranlassungen zu derselben waren; je mehr der Schuldige die Gelegenheit dazu selbst aufgesucht hat, und je weniger Vorsicht von dem Verletzten dawider gebraucht werden konnte;
- h) je mehr der Schuldige durch seinen früheren Lebenswandel einen Hang zu strafbaren Handlungen ähnlicher Art an den Tag gelegt hat, oder je öfter er früher schon überhaupt und insbesondere wegen gleichartiger strafbarer Handlungen gestraft worden ist.

§. 77. (§. 96.)

b) mildernde Umstände.

Dagegen wird die Strafwürdigkeit der Handlungen insbesondere vermindert:

- a) wenn aus der strafbaren Handlung gar kein, oder nur ein geringer Schade entstanden, oder der entstandene ganz oder theilweise wieder gut gemacht worden ist, oder die dadurch herbeigeführte Gefahr eine geringe war;
- b) wenn es bei dem Versuche geblieben ist, nach Maß, als der Versuch noch von der Vollbringung entfernt war;
- c) wenn sich Jemand bei einer von mehreren begangenen strafbaren Handlung nur mit entfernter Hülfeleistung betheiligt hat;
- d) wenn er durch Verheißung, Ueberredung, Verführung, Täuschung, Befehl, Drohung, Armuth oder Nothlage zur strafbaren Handlung verleitet worden ist, ohne daß durch Einwirkungen dieser Art die Zurechnung gänzlich ausgeschlossen wurde (§§. 13 und 14);
- e) wenn eine unerwartet eingetretene oder durch fremde Nachlässigkeit herbeigeführte Gelegenheit zur Verübung der strafbaren Handlung Anlaß gegeben oder dieselbe erleichtert hat;
- f) wenn der Schuldige von der Gelegenheit, sich größeren Vortheil zuzuwenden, größeren Schaden anzurichten, oder die strafbare Handlung fortzusetzen, keinen Gebrauch gemacht hat, oder andere Schuldige hiervon abzuhalten bemüht war;
- g) wenn er sich bestrebt, die schädlichen Folgen der strafbaren Handlung zu verhindern, oder den schon verursachten Schaden wieder gut zu machen;
- h) wenn er in einer die Zurechnung nicht ausschließenden Berausung oder Sinnenbetäubung, oder wenn er überhaupt bei nicht völlig klarem Bewußtsein oder in einer heftigen Gemüthsaufregung gehandelt hat;
- i) wenn er zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung noch nicht das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, vermöge hohen Alters oder überhaupt schwach an Verstand war, oder wenn seine Erziehung sehr vernachlässigt erscheint;

- k) wenn sein Lebenswandel vor der That unbescholten war;
 l) wenn er, obgleich er leicht entfliehen oder unentdeckt hätte bleiben können, sich selbst bei der Behörde als Schuldigen angegeben, oder bei der Untersuchung oder Verhandlung ein offenes und reumüthiges Bekenntniß seiner Schuld abgelegt hat;
 m) wenn zwar die Verjährung der strafbaren Handlung noch nicht eingetreten, aber bereits der größere Theil der gesetzlichen Verjährungsfrist abgelaufen ist, und auch die übrigen Bedingungen der Verjährung vorhanden sind (§. 99).

§. 78. (§§. 86—88 und 94.)

Einfluß der erschwerenden und mildernden Umstände auf die Bemessung zeitlicher Freiheits- und der Geldstrafen.

In allen Fällen, für welche im Gesetze auf eine strafbare Handlung eine zeitliche Freiheits- oder eine Geldstrafe verhängt ist, hat der Richter, je nachdem die erschwerenden oder mildernden Umstände nach Art oder Zahl überwiegen, die Strafe mit Annäherung an das im Gesetze vorgesehene Höchst- oder Niederstausmaß derselben zu bemessen, oder diese Ausmaße selbst in Anwendung zu bringen.

§. 79. (§. 97.)

Verbot der Straferhöhung wegen Erschwerungs-umständen.

Wegen erschwerender Umstände darf die im Gesetze wider die strafbare Handlung angedrohte Strafe niemals in eine andere Strafart umgewandelt, noch das von dem Gesetze festgesetzte Höchstausmaß derselben überschritten werden.

§. 80. (§. 89, 1. Alinea.)

Strafbemessung bei dem Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen:

Wird Jemand mehrerer strafbarer Handlungen, welche Gegenstand der nämlichen Aburtheilung sind, schuldig befunden (§§. 27 und 29), so hat das Gericht die Strafe für jede einzelne der zusammentreffenden Handlungen insbesondere zu bemessen.

a) im Allgemeinen;

§. 81. (§. 89, 2. Alinea.)

In soweit diese Strafen gleichartig sind, müssen sie in eine Gesamtstrafe zusammengerechnet werden.

Hiebei ist jedoch auf die aus der Anhäufung mehrerer Strafen zu einer Gesamtstrafe sich ergebende größere Empfindlichkeit derselben angemessene Rücksicht zu nehmen, daher auf eine entsprechende Milderung der Gesamtstrafe zu erkennen, und in keinem Falle das größte der für die verschiedenen strafbaren Handlungen im Gesetze bestimmten Höchstausmaße zu überschreiten.

§. 82. (§§. 90 und 91.)

c) bei ungleichartigen Freiheitsstrafen;

Sind die zusammentreffenden strafbaren Handlungen im Gesetze mit ungleichartigen Freiheitsstrafen bedroht, so ist jede dieser Strafen abge sondert zu bemessen. In soweit jedoch hiernach Zuchthaus mit Arreststrafe, oder die Strafe des Gefängnisses mit der Einschließung zusammenfällt, ist auch die Arreststrafe in Zuchthaus, und die Einschließung in Gefängnißstrafe, und zwar in dem Verhältnisse zu verwandeln, daß für je zwei Tage der genannten Vergehensstrafen Ein Tag der entsprechenden Verbrenensstrafe auszusprechen ist.

Bei der sofort zu bemessenden Gesamtstrafe ist wieder die Vorschrift des vorigen Paragraphes zu beobachten.

Ist aber für die verschiedenen strafbaren Handlungen nebst der Zuchthaus- oder Arreststrafe auch auf Gefängniß oder

Einschließung zu erkennen, so sind die letzteren zwei Strafen abgesondert von den ersteren, und erst nach Abbüßung der Zuchthaus- oder Arreststrafe, jedoch in unmittelbarer Aufeinanderfolge auf dieselbe in Vollzug zu setzen. — Uebrigens ist auch in diesem Falle nach Maßgabe der im §. 81 vorgeschriebenen Rücksicht eine entsprechende Herabsetzung der verschiedenen zuerkannten Freiheitsstrafen vorzunehmen, und es darf die Dauer aller dieser Strafen zusammen niemals das ebenda bezeichnete Höchstaussmaß überschreiten. Die im §. 68 vorgesehene Frist beginnt bei einem solchen Zusammentreffen verschiedenartiger Freiheitsstrafen schon mit dem Ende der Strafzeit der Zuchthaus- oder Arreststrafe zu laufen.

§. 83. (§. 92.)

d) beim Eintritte der Todes- oder einer lebenslangen Freiheitsstrafe neben einer anderen Strafe;

Ist endlich im Gesetze auch nur gegen Eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen die Todesstrafe oder eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt, so hat das Gericht auf die für die übrigen strafbaren Handlungen angedrohten Strafen nur in soferne Bedacht zu nehmen, als es zugleich auf eine Abänderung der Todes- oder lebenslangen Freiheitsstrafe in eine zeitliche Freiheitsstrafe anzutragen oder zu erkennen findet.

Hierbei ist aber die letztere niemals über 20 Jahre zu bemessen.

§. 84. (§. 93.)

e) beim Eintritte einer Nebenstrafe;

Die in den §§. 56—59 bestimmten Nebenstrafen sind beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen dem Strafurtheile selbst dann beizufügen, wenn und in so weit das Gericht auch nur wegen Einer derselben hierauf zu erkennen findet.

§. 85. (§. 98, erstes Alinea und §. 99 lit. a.)

Einfluß des Alters unter 20 Jahren bei den mit Todes- oder einer lebenslangen Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechen.

Ist im Gesetze auf ein Verbrechen die Todes- oder eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt, so ist gegen denjenigen Schuldigen, welcher zur Zeit der Begehung dieses Verbrechens noch nicht das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, statt der Todesstrafe Zuchthaus-, oder nach Maßgabe des §. 90 Gefängnißstrafe von 12—20 Jahren, und statt der lebenslangen Freiheitsstrafe die entsprechende zeitliche in der Dauer von 8—12 Jahren als die gesetzliche Strafe anzusehen.

Außer diesem Falle kann der Richter die im Gesetze angedrohte Todesstrafe wegen mildernder Umstände nicht in eine andere Strafart umwandeln; er hat jedoch sein im Rechtswege auf die Todesstrafe zu fallendes Urtheil nach Vorschrift der Strafproceßordnung höheren Orts vorzulegen.

Ebenso kann der Richter außer dem schon genannten Falle die im Gesetze auf ein Verbrechen verhängte lebenslange Freiheitsstrafe nur in dem im §. 91 vorgesehenen Falle in eine zeitliche Freiheitsstrafe abändern.

§. 86.

Abbüßung von Freiheitsstrafen jugendlicher Personen in einer Besserungsanstalt.

Wenn jugendliche Personen, welche zur Zeit eines von ihnen begangenen Verbrechens oder Vergehens zwar bereits das 14. Lebensjahr überschritten hatten, aber dennoch der vollen Einsicht in die Bedeutung ihres Verbrechens oder Vergehens ermangelten, zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt werden, die sich

nicht über ihr 18. Lebensjahr zu erstrecken hat, so kann das Strafgericht zugleich aussprechen, daß sie ihre Strafe in einer öffentlichen Besserungsanstalt abzubüßen haben.

Die Behandlung eines solchen Sträflings in der Besserungsanstalt darf niemals strenger als diejenige sein, welche er nach der ihm zuerkannten Freiheitsstrafe anzusprechen hätte.

§. 87. (§. 104.)

Einrechnung:

a) einer bereits erlittenen Strafe ;

Ist in eine nach diesem Gesetze zu verhängende Strafe eine anderswo erlittene Strafe einzurechnen (§. 10), so hat der Richter nicht bloß die Beschaffenheit und das Maß der erlittenen Strafe, sondern auch die anderweitigen damit verknüpften Folgen sorgfältig zu berücksichtigen.

Hiernach ist

a) in dem Falle, wenn die strafbare Handlung im gegenwärtigen Gesetze mit einer zeitlichen Freiheitsstrafe oder mit einer Geldstrafe bedroht ist, die Strafe zwar nach diesem Gesetze zu bemessen, jedoch zugleich auszusprechen, in wie weit dieselbe als durch die erlittene Strafe ganz oder theilweise abgebußt anzusehen sei.

Ist

b) auf das zu ahndende Verbrechen in diesem Gesetze eine lebenslange Freiheitsstrafe gesetzt, so kann der Richter auf dieselbe nur in so weit erkennen, als nicht deren Verwandlung in die entsprechende zeitliche Freiheitsstrafe durch die Rücksicht auf die Empfindlichkeit der bereits erlittenen Strafe oder nach Maßgabe des §. 91 bedingt wird.

Erscheint

c) auf das zu bestrafende Verbrechen in diesem Gesetze die Todesstrafe verhängt, so ist statt derselben lebenslange Zuchthaus- oder nach Maßgabe des §. 90 Gefängnißstrafe als die für diesen Fall gesetzlich angedrohte Strafe anzusehen, und wie im Falle b) vorzugehen.

§. 88. (§. 101.)

b) der Untersuchungshaft in die zu verhängende Strafe.

Bei zeitlichen Freiheits- und bei Geldstrafen kann das erkennende Gericht, nachdem es im Urtheile das Ausmaß der Strafe bestimmt hat, aussprechen, daß dieselbe durch die von dem Verurtheilten ohne sein Verschulden erduldeten Untersuchungshaft als zu einem bestimmten Theile oder gänzlich abgebußt anzusehen sei. Bei einer Freiheitsstrafe darf jedoch die Untersuchungshaft höchstens als Ersatz für einen gleichen Zeitabschnitt der Freiheitsstrafe angerechnet werden.

§. 89. (§. 99, litt. e und 102.)

Umwandlung:

a) der Einschließungsstrafe in Geldstrafe oder
b) der Geldstrafe in Einschließungsstrafe.

Die Gerichte dürfen

a) in denjenigen Fällen, in welchen gegen eine strafbare Handlung schon im Gesetze selbst die Strafe der Einschließung verhängt ist, diese bei besonders rücksichtswürdigen Umständen und auf ein vor Fällung des Urtheils erfolgtes Ansuchen des Angeklagten in eine dessen Vermögensumständen angemessene Geldstrafe abändern, welche aber niemals den Betrag von je fünfzig Gulden für einen Tag Freiheitsstrafe überschreiten kann; und umgekehrt

b) in dem Falle, wenn die für eine strafbare Handlung im Gesetze bestimmte Geldstrafe den Vermögensumständen oder

dem Unterhaltserwerbe des Schuldigen für ihn und seine Angehörigen zum empfindlichen Abbruche gereichen würde, dieselbe in die Strafe der Einschließung von je Einem Tage für fünf Gulden der Geldstrafe umwandeln.

§. 90. (§. 99, lit. b.)

Außerordentliche Milderung der gesetzlichen Strafe:

1. durch Umwandlung der Zuchthaus- in Gefängniß-, und der Arrest- in Einschließungsstrafe;

Das Gericht kann die im Gesetze angedrohte Strafe des Zuchthauses in Gefängniß, und jene des Arrestes in Einschließung von gleicher Dauer umwandeln, wenn es findet, daß im einzelnen Falle die strafbare Handlung nicht aus verächtlicher Gesinnung hervorgegangen ist.

§. 91. (§. 100.)

2. durch Herabsetzung unter das Mindestausmaß der gesetzlichen Strafe.

Stellt sich in einem einzelnen Falle die Strafbarkeit des Schuldigen als eine so ungewöhnlich geringe dar, daß auch die mindeste im Gesetze angedrohte Strafe zu dem Verschulden in einem auffallenden Mißverhältnisse stünde, so ist das erkennende Gericht befugt, die Strafe selbst unter das im Gesetze für die strafbare Handlung bestimmte Mindestausmaß herabzusetzen.

Es darf jedoch

- a) Die im Gesetze auf lebenslang festgesetzte Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe nicht unter vier Jahren,
- b) die zwischen 12—20 Jahren bestimmte Strafe nicht unter zwei Jahren;
- c) die mit wenigstens vier, aber nicht mehr als zwölf Jahren angedrohte Freiheitsstrafe nicht unter Ein Jahr;
- d) die mit noch geringerem Ausmaße angeordnete Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe niemals unter Einen Monat, — und
- e) die Strafe des Arrestes, sowie jene der Einschließung niemals unter 24 Stunden abkürzen.

VI. Titel. (VI. Titel.)

Von der Erlöschung der Strafe.

§. 92. (§. 107.)

Erlöschungsarten der Strafe:

- a) Abbüßung der Strafe;

Jede Strafe erlischt in Folge ihrer Abbüßung, doch bleiben die nach den §§. 66 und 68 dieses Gesetzes oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften über die Dauer der Strafe hinausreichenden Folgen derselben nach Maßgabe dieser Gesetze aufrecht.

§. 93. (§. 106.)

- b) Tod des Schuldigen;

Mit dem Tode des Schuldigen fällt nicht bloß die Freiheitsstrafe und jede weitere Verfolgung der strafbaren Handlung, sondern auch jeder weitere Vollzug der Geld- und der im §. 56 bezeichneten Nebenstrafe, gleichwie des im Preßgesetze bestimmten Cautionsverfalles hinweg.

§. 94. (§§. 83 und 108.)

- c) Begnadigung;

Hat der Kaiser aus Gnade die Niederschlagung des strafgerichtlichen Verfahrens wegen eines Verbrechens oder Vergehens verfügt, so erlischt die Strafbarkeit desselben gänzlich.

Wird durch die landesfürstliche Begnadigung die Nachsicht einer bereits rechtskräftig verhängten Strafe bewilligt, so hat es zwar von jedem weiteren Vollzuge der Hauptstrafe abzukommen, und es erlöschen auch diejenigen Folgen des Strafurtheils,

deren Wirksamkeit auf die Dauer der Strafe beschränkt ist; die Nebenstrafen aber und die übrigen nachtheiligen Folgen der Verurtheilung erlöschen nur in soweit, als dieß in dem Begnadigungsacte ausdrücklich ausgesprochen wird. — Hierbei ist als Anfangspunct der in den §§. 59 und 68 bestimmten Fristen der Tag des Begnadigungsactes anzusehen.

§. 95. (§. 109.)

d) Verzicht auf die strafrechtliche Verfolgung;

Bei einer strafbaren Handlung, welche nur auf Begehren eines durch dieselbe in seinem Rechte Verletzten (Privatbetheiliger, Privatankläger) strafrechtlich verfolgt werden kann, erlischt die Strafbarkeit, sobald der hierzu Berechtigte ausdrücklich darauf verzichtet, oder das Begehren um Verfolgung innerhalb sechs Wochen von dem Zeitpuncte angefangen, wo ihm die strafbare Handlung und die Person des Schuldigen bekannt geworden sind, bei dem Strafgerichte oder bei der Staatsanwaltschaft zu stellen unterlassen hat, oder das gestellte Begehren selbst nach bereits anhängig gemachtem Strafverfahren noch vor dem Beginne des Vollzuges der erkannten Strafe widerruft.

In dem Falle, wenn bei der strafbaren Handlung sich mehrere Schuldige betheiligten, steht dem Verletzten frei, die Verfolgung nur gegen Einen oder einige derselben zu begehren.

Erscheinen mehrere Personen zu dem Begehren um Verfolgung berechtigt, so genügt zur Einleitung des Strafverfahrens das Begehren Einer derselben, gleichwie auch durch den Wegfall des Begehrens des Einen oder Anderen von mehreren Privatbetheiligten das Recht der Uebrigen hierzu nicht erloschen ist.

Für einen Privatbetheiligten, der noch nicht das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, kann das Begehren um strafrechtliche Verfolgung, sowie der Verzicht hierauf nur von dessen gesetzlichem Vertreter gültig erklärt werden. — Die Frist von sechs Wochen läuft in diesem Falle von dem Zeitpuncte an, wo die strafbare Handlung und die Person des Schuldigen dem Vertreter bekannt geworden sind.

§. 96. (§§. 251, 257 und 265.)

e) Ersatz des durch die strafbare Handlung zugefügten Schadens bei Diebstählen, Unterschlagungen, Betrügereien, vorsächlichen Beschädigungen fremden Eigenthums und Heflereien.

Außer dem im vorhergehenden Paragraphe erwähnten Falle hebt die Verzichtleistung des durch eine strafbare Handlung Beschädigten auf den Ersatz des Schadens, oder die wirkliche Leistung des Schadenersatzes die Strafbarkeit eines Verbrechens oder Vergehens in der Regel nicht auf. Der Diebstahl aber, die Unterschlagung, der Betrug, die vorsächliche Beschädigung fremden Eigenthums und die Heflerei hören auf strafbar zu sein, wenn der Schuldige selbst oder durch einen Dritten, noch bevor er einer strafgerichtlichen, staatsanwaltchaftlichen oder Sicherheitsbehörde als der strafbaren Handlung verdächtig bekannt geworden ist, ohne Nöthigung vollen Ersatz für den aus seiner strafbaren Handlung entstandenen Schaden geleistet, oder sich mit dem Beschädigten über den Ersatz dieses Schadens, wenn gleich auf einen geringeren Betrag verglichen hat und den Vergleich auch zuhält, oder im Falle der Nichtzuhaltung doch von dem Beschädigten nicht zur Untersuchung angezeigt wird.

§. 97. (§. 110.)

f) Verjährung.

Durch Verjährung erlischt sowohl das Befugniß zur strafrechtlichen Verfolgung eines Verbrechens oder Vergehens, als

auch die bereits erkannte Strafe, wenn innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist die strafbare Handlung von dem Zeitpunkte angefangen, in welchem deren Begehung aufgehört hat, nicht strafrechtlich verfolgt, oder die erkannte Strafe nicht in Vollzug gesetzt worden ist, und in beiden Fällen auch die im §. 99 festgesetzten Bedingungen eingetreten sind.

Wenn eine strafbare Handlung durch mehrere Thaten fortgesetzt, oder durch dieselbe ein fortdauerndes gesetzwidriges Verhältniß begründet wurde, so beginnt die Verjährung derselben erst von dem Zeitpunkte an, in welchem die Verübung des letzten Fortsetzungsactes oder die Fortdauer des gesetzwidrigen Verhältnisses aufgehört hat.

§. 98. (§. 111.)

Verjährungsfristen.

Als Verjährungszeit werden folgende Fristen festgesetzt:

- a) Von 20 Jahren für alle Verbrechen, wider welche im Gesetze die Todes- oder eine lebenslängliche Freiheitsstrafe angedroht erscheint.
- b) Von 10 Jahren für diejenigen Verbrechen, wider welche nach dem Gesetze die Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe zwischen 12—20 Jahren bestimmt ist.
- c) Von 5 Jahren bei allen übrigen Verbrechen; und
- d) von einem Jahre bei allen Vergehen.

§. 99. (§. 110, 3. 2.)

Bedingungen der Verjährung.

Die Bedingungen der Verjährung sind:

1. Der Schuldige muß, soweit es die Natur der strafbaren Handlung gestattet, nach seinen Kräften Wiedererstattung geleistet haben.

Er darf ferner innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist

2. sich nicht aus dem österröichischen Kaiserstaate geflüchtet und

3. weder ein Verbrechen, noch ein vorsätzliches Vergehen, mehr begangen haben.

§. 100 (§. 112.)

Unterbrechung der Verjährung.

Eine Unterbrechung der Verjährung tritt ein:

I. rüchichtlich der strafrechtlichen Verfolgung, wenn gegen den Schuldigen einer der in der Strafproceßordnung wider Verdächtige gestatteten Verfolgungs- oder Untersuchungsacte unternommen wird;

II. im Falle einer bereits erkannten Strafe aber durch jeden auch nur theilweisen Beginn des Vollzuges der Strafe.

Als Beginn des Vollzuges sind anzusehen:

Bei Freiheitsstrafen die Verhaftung des Schuldigen zum Zwecke der Bestrafung, die an ihn erlassene Aufforderung, sich zur Strafe zu stellen, oder ein Gesuch desselben um Strafschutz; — bei Geldstrafen jede wenn auch zwangsweise Einzahlung oder neuerliche Aufforderung zur Leistung derselben, jeder hierauf abzielende Executionsschritt, sowie jedes Gesuch um Nachsicht oder Verwandlung der Geld- in eine Freiheitsstrafe oder um Erweiterung des Zahlungsstermines.

Die unterbrochene Verjährung beginnt auf's Neue zu laufen von dem Tage, an welchem

in den unter I. erwähnten Fällen der letzte Verfolgungs- oder Untersuchungsact, und

in den unter II. vorgeseheneu Fällen der letzte auf den Vollzug der Strafe Bezug habende Act vorgenommen worden ist.

§. 101. (§. 113.)

Wirkung der Verjährung.

Mit dem Eintritte der Verjährung eines Verbrechens oder Vergehens, für welches rechtskräftig noch keine Strafe erkannt worden ist, erlöschen in der Regel alle strafrechtlichen Folgen desselben.

Bei Verbrechen aber, worauf im Gesetze die Todesstrafe verhängt ist, erlischt durch Verjährung weder das Befugniß zur strafrechtlichen Verfolgung, noch die bereits erkannte Todesstrafe gänzlich; es ist aber statt der Todesstrafe Zuchthaus- oder nach Maßgabe des §. 90 Gefängnißstrafe in der Dauer von 12 bis 20 Jahren in Anwendung zu bringen.

Ist rüchichtlich einer andern schon erkannten Strafe die Verjährung eingetreten, so hat es nur von dem Vollzuge der Hauptstrafe abzukommen, keineswegs aber entfallen dadurch auch die mit der Hauptstrafe verbundenen Nebenstrafen und die übrigen nachtheiligen Folgen des Strafurtheils. In Beziehung auf das Aufhören derselben ist als Anfangspunct der in den §§. 59 und 68 vorgeseheneu Fristen der Zeitpunkt der beendigten Verjährung anzusehen.

§. 102. (§. 114.)

Nichtausdehnung der strafrechtlichen Erlösungsarten auf das Recht zum Schadenersatz.

Die vorstehend (§§. 92—101) festgesetzten Erlösungsarten der strafrechtlichen Wirkungen eines Verbrechens oder Vergehens können dem Rechte auf Schadenersatz desjenigen, der durch die strafbare Handlung beschädigt worden ist, keinen Eintrag thun.

Besonderer Theil.

VII. Titel. (VII. Titel.)

Hochverrath, Majestätsbeleidigung und Ehrfurchtsverletzung gegen den Kaiser und Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses.

§. 103. (§. 115, lit. a.)

Hochverrath.

Des Verbrechens des Hochverrathes macht sich schuldig wer den Kaiser an Körper oder Gesundheit verlegt, oder auch nur thätlich beleidiget, ihn gefährlich bedroht, an der Besitznahme oder Ausübung seiner Regierungsgewalt hindert, oder sonst im Gebrauche seiner persönlichen Freiheit beschränkt, oder eine dieser Handlungen auch nur versucht, vorbereitet oder verabredet.

Die Strafe dieses Verbrechens ist der Tod.

§. 104. (§. 41.)

Straflosigkeit wegen freiwilliger AbsteHung von einer hochverräterischen Unternehmung.

Hat Jemand eine hochverräterische Unternehmung erst nur vorbereitet, mit Anderen verabredet, oder sich mit Anderen zur gemeinschaftlichen Verübung verbündet (Complot), so kann er sich straflos machen, wenn er noch vor der obrigkeitlichen

Entdeckung und vor dem Beginne der Ausführung derselben im ersten Falle alle von ihm gemachten Vorbereitungen zerstört, und in den beiden anderen Fällen seine Theilnahme an der hochverrätherischen Verabredung oder Verbindung widerruft, und zugleich bewirkt, daß auch die übrigen Theilnehmer der Verabredung oder Verbindung von deren Ausführung abstehen.

§. 105. (§§. 121 und 122 und Art. IV, 3. 5 des Einführungs-Ges.)

Majestätsbeleidigung und Ehrfurchtsverletzung gegen den Kaiser.

Wer den Kaiser persönlich beleidiget, oder sich öffentlich einer solchen Handlung, Neußerung oder Darstellung wider denselben schuldig macht, welche geeignet erscheint, Andere zu Haß oder Verachtung wider dessen Person aufzureizen, begehrt, in sofern sie sich darin nicht das Verbrechen des Hochverrathes darstellt, das Verbrechen der Majestätsbeleidigung und ist mit Zuchthaus von 1—4 Jahren zu bestrafen.

Wer auf eine andere Weise die dem Kaiser schuldige Ehrfurcht öffentlich verletzt, ist wegen Vergehens der Ehrfurchtsverletzung gegen den Kaiser mit Arrest von 1—2 Jahren zu ahnden.

Als öffentlich ist eine Handlung, Neußerung oder Darstellung anzusehen, wenn sie vor mehreren, nicht zum Familienkreise gehörigen Personen und auf eine Weise geschieht, die sich nicht schon nach Ort, Zeit und Umständen als eine vertrauliche darstellt. Insbesondere sind Neußerungen oder Darstellungen, welche in einem Druckwerke enthalten sind, jederzeit, wenn sie aber in nicht gedruckten Schriften oder Bildern vorkommen, dann als öffentlich anzusehen, wenn derlei Schriften oder bildliche Darstellungen an nicht zum Familienkreise gehörige Personen auf nicht vertrauliche Weise vertheilt, oder durch Anschlagen, Ausstellen, Aufhängen, Auflegen oder Verkaufen außer dem Familienkreise, oder in Lesevereinen, Leihbibliotheken, öffentlichen Schaubuden, Verkaufsläden u. dgl. veröffentlicht werden.

§. 106. (§. 123.)

Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses.

Wer öffentlich (§. 105) ein anderes Mitglied des kaiserlichen Hauses thätlich oder auf eine Weise, welche geeignet erscheint, Andere zu Haß oder Verachtung wider dessen Person aufzureizen; beleidiget, ist wegen des Verbrechens der Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses mit Zuchthaus von 4 Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Anderer Beleidigungen eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses sind als Vergehen mit Arrest von 4 Monaten bis zu einem Jahre zu ahnden.

VIII. Titel. (VII. Titel.)

Staatsverrath, Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates und wider das Völkerrecht.

§. 107. (§. 115, litt. b und c, und §. 117.)

Staatsverrath.

Das Verbrechen des Staatsverrathes wird begangen durch jedes Unternehmen, wodurch

- a) eine gewaltfame Aenderung der gesetzlichen Thronfolge, der Verfassung des Reiches oder eines seiner Länder;

b) die Unterwerfung des Staatsgebietes unter fremde Oberherrschaft, oder auch nur die Losreißung eines Theiles desselben von dem einheitlichen Reichsverbande der Länder des Kaiserstaates, oder

c) ohne einen der unter a) und b) bezeichneten Zwecke eine Gefahr für den Staat von Außen herbeigeführt oder befördert wird.

Dieses Verbrechen ist auch dann schon als begangen anzusehen, wenn eine der vorbezeichneten Unternehmungen auch nur versucht, vorbereitet oder verabredet wird; dagegen hat die im §. 104 gegebene Bestimmung auch bei dem Verbrechen des Staatsverrathes Anwendung zu finden.

§. 108. (§§. 116 und 117.)

In den Fällen a) und b) des §. 107 ist gegen die Anstifter und Leiter staatsverrätherischer Unternehmungen auf lebenslange, gegen die anderen Schuldigen auf 12—20jährige Gefängnißstrafe; im Falle c) aber gegen die Ersteren auf Gefängniß von 12—20 Jahren und gegen die anderen Schuldigen in der Dauer von 8—12 Jahren zu erkennen.

§. 109. (§. 119.)

Wer sich eines Verbrechens wider die Kriegsmacht des Staates schuldig macht, wird nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften behandelt und von den Militärgerichten untersucht und bestraft.

§. 110. (§. 129.)

Werden die in den §§. 103 und 107 bezeichneten Handlungen wider das Oberhaupt oder wider die Sicherheit eines solchen fremden Staates verübt, rücksichtlich dessen im Kaiserthume Oesterreich im Verordnungswege kundgemacht ist, daß durch Staatsvertrag oder in den Gesetzen dieses Staates die Gegenseitigkeit anerkannt sei, so sind dieselben als Verbrechen wider das Völkerrecht mit Gefängniß von 1—4 Jahren zu bestrafen.

IX. Titel. (VII. Titel.)

Herabwürdigung der Reichs- oder einer Landesverfassung und strafbare Handlungen wider die Reichs- und Landesvertretungen.

§. 111. (§. 124.)

Wer öffentlich (§. 105) die Verfassung des Reiches oder eines seiner Länder beschimpft, durch Schmähungen herabwürdigt, oder durch unwahre oder entstellende Angaben auf eine Art angreift, welche geeignet erscheint, zu Haß oder Verachtung wider sie aufzureizen, macht sich des Verbrechens der Herabwürdigung derselben schuldig, und ist mit Gefängniß von 1—4 Jahren zu bestrafen.

§. 112. (§. 127.)

Wer öffentlich (§. 105) die Vertretung des Reiches oder eines seiner Länder beschimpft, durch Schmähungen oder durch Unterstellung unehrenhafter Beweggründe herabwürdigt, oder

Strafe dieses Verbrechens.

Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates.

Verbrechen wider das Völkerrecht.

Herabwürdigung der Reichs- oder einer Landesverfassung.

Beleidigung der Reichs- oder einer Landesvertretung.

durch unwahre oder entstellende Angaben auf eine Art angreift, welche geeignet erscheint, zu Haß oder Verachtung wider sie aufzureizen, ist wegen des Vergehens der Beleidigung derselben mit Einschließung von 1—4 Monaten, und wenn dieselbe durch ein Druckwerk begangen wurde, in der Dauer von 4 Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Wegen unwahrer Angaben findet aber eine Bestrafung nicht statt, wenn der Beschuldigte Umstände darthut, vermöge welcher er genügenden Grund hatte, seine Angaben für wahr zu halten.

§. 113. (§. 128.)

Anmaßung der Eigenschaft eines Mitgliedes der Reichs- oder einer Landesvertretung.

Wer sich die Eigenschaft eines Mitgliedes der Vertretung des Reichs oder eines seiner Länder wissentlich unbefugt beilegt, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit Einschließung, und zwar in dem Falle, wenn er eines der einem solchen Mitgliede verfassungsmäßig zustehenden Rechte ausübt, in der Dauer von 1—4 Monaten, außerdem aber von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen.

X. Titel. (VIII. Titel.)

Strafbare Handlungen wider die Wirksamkeit und das Ansehen der öffentlichen Gewalt.

§. 114. (§. 130.)

Aufforderung, Verbindung oder Verleitung zur Theilnahme einer Verbindung:

I. zur Nichtentrichtung von Steuern oder Nichterfüllung der Militärpflicht;

Wer

- a) Andere öffentlich (§. 105) zur Nichtentrichtung von Steuern oder zur Nichterfüllung der Militärpflicht auffordert oder anreizt; oder
- b) sich mit Anderen zum Zwecke der Nichtentrichtung von Steuern oder der Nichterfüllung der Militärpflicht verbindet; oder
- c) Andere zur Theilnahme an einer solchen Verbindung verleitet, macht sich eines Verbrechens schuldig und ist mit Gefängniß von 1 — 4 Jahren zu bestrafen.

§. 115. (§. 130.)

II. zur Nichtentrichtung anderer öffentlicher Abgaben oder Leistungen oder zum Ungehorsam gegen öffentliche Anordnungen.

Wird aber eine der im vorigen Paragraphen bezeichneten Handlungen in Ansehung der Nichtentrichtung anderer öffentlicher Abgaben oder Leistungen oder der Nichtbefolgung von Gesetzen oder Verordnungen, oder von Verfügungen einer Gerichts- oder anderen obrigkeitlichen Behörde begangen, so ist sie als Vergehen mit Einschließung von 1 — 4 Monaten zu ahnden.

Hat eine solche Aufforderung oder Verbindung Veranlassung zu einer öffentlichen Unruhe gegeben, so ist die Strafe zwischen 4 Monaten und einem Jahre zu bemessen.

§. 116. (§. 133 und Art. IV des Einführungs-Ges., 3. 2 und 3.)

Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit.

Wer gegen eine Gerichts- oder andere obrigkeitliche Behörde, oder auch nur gegen ein einzelnes in Ausübung seines Amtes oder Dienstes überhaupt, oder in Vollziehung einer besonderen Anordnung begriffenes Organ derselben, sei dieß ein Beamter, Diener oder sonstiger Abgeordneter oder Besteller, Gewalt anwendet, oder androht, um den Vollzug der Amtshandlung zu vereiteln, oder um die Erlassung oder den Widerruf einer obrigkeit-

lichen Verfügung, oder die Vornahme, Unterlassung oder Zurücknahme einer Amtshandlung zu erzwingen, macht sich des Verbrechens der Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit schuldig.

Als obrigkeitliche Organe sind auch anzusehen Gendarmen, sowie alle öffentlichen Wachen (Civil-, Militär-, Polizei-, Finanz-, Gemeinde-, Bürgerwehr-, Schutz-, Nacht-, Gewölbewachen, u. s. f.), die zur Aufsicht oder zum Betriebe auf den zum allgemeinen Verkehre bestimmten Eisenbahnen oder bei dem Staats- telegraphen Bestellen, und das zum Schutze von Menschen oder Eigenthum, wenn auch zunächst von Privaten aufgenommene, aber öffentlich beglaubigte Personale.

Als Androhung von Gewalt gilt jede Bedrohung mit einer Körperverletzung der bedrohten Person selbst oder eines ihrer nahen Angehörigen, wenn sie unter solchen Umständen erfolgt, daß von dem Bedrohten deren unverzügliche Ausführung besorgt werden kann.

Unter nahen Angehörigen einer Person sind deren Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder noch nähere Seitenverwandte, Ehegatten, selbst nach aufgelöster Ehe, Verlobte, Verschwägerte im ersten und zweiten Grade, Wahl- und Zieheltern und derlei Kinder, Vormünder, Mündel und alle jene Personen zu verstehen, in Bezug auf welche derselben eine besondere Verpflichtung sie zu schützen, obliegt.

§. 117. (§. 134.)

Die Strafe dieses Verbrechens ist Gefängniß von 4 Monaten bis zu einem Jahre; wenn aber mit dem Tode gedroht, oder der Mißhandelte oder Bedrohte in einen qualvollen Zustand versetzt wurde; die Gewalt oder Drohung mit Waffen geschah; der Thäter besondere Rohheit an den Tag gelegt hat, oder eine große Benachtheiligung oder Gefährdung des öffentlichen Interesses eingetreten war, in der Dauer von 1 — 4 Jahren.

§. 118. (§§. 134 und 135.)

Des Verbrechens der Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit machen sich auch Diejenigen schuldig, welche sich zu einem der im §. 116 bezeichneten Zwecke zusammenrotten, oder sich einer solchen Zusammenrottung später anschließen.

Dieselben sind mit Gefängniß von 1 — 4 Jahren, dann aber, wenn sie in Folge einer solchen Zusammenrottung gegen eine obrigkeitliche Behörde oder eines ihrer Organe wirklich Gewalt angewendet oder angedroht haben (§. 116), in der Dauer von 4 — 8 Jahren zu bestrafen.

§. 119. (§. 136.)

Wenn jedoch gegen eine solche Zusammenrottung oder gegen eine aus anderer Veranlassung angesammelte Menschenmenge, welche den Entschluß kund gibt, einer obrigkeitlichen Behörde oder einem ihrer Organe mit Gewalt entgegen zu treten, die Obrigkeit zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt anzuwenden nöthig findet und deren Anwendung bekannt macht (Verkündigung der Aufruhracte), so ist Aufruhr vorhanden und es sind Diejenigen, welche den Aufruhr angestiftet haben, sowie alle, welche nach der Verkündigung der Aufruhracte in der Zusammenrottung verharren, oder sich ihr später zugesellen, des Verbrechens des Aufruhrs schuldig.

Strafe dieses Verbrechens.

Zusammenrottungen zum Zwecke der Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit.

Aufuhr.

Dieses Verbrechen ist an den Anstiftern, Leitern und überhaupt an allen Denjenigen, welche dabei eine besonders hervorragende Thätigkeit an den Tag gelegt haben, mit Gefängniß von 12 — 20 Jahren, und an den übrigen Schuldigen von 8 — 12 Jahren zu bestrafen.

§. 120. (§. 138.)

Straflosigkeit einzelner Schuldiger an den vorgenannten Zusammenrottungen.

Wer sich an einer der in den §§. 118 und 119 erwähnten Zusammenrottungen betheiligt hat, und noch bevor deren Zweck auch nur theilweise erreicht, und noch bevor eine Gewaltthätigkeit gegen Personen oder Sachen verübt wurde, von derselben, obgleich erst über Aufforderung, zurückzieht, von jeder aus solchem Anlasse angesammelten Menge ferne hält und zur Ruhe begibt, ist wegen der Betheiligung an der verbrecherischen Zusammenrottung nicht zur Strafe zu ziehen.

Auf die Anstifter und Leiter solcher Zusammenrottungen hat dieß jedoch nur dann Anwendung zu finden, wenn in Folge ihrer Einwirkung auch alle übrigen Betheiligten von der weiteren Fortsetzung des Verbrechens abgestanden sind.

§. 121. (§. 137.)

Zusatzbestimmung zu den Strafen der vorgenannten Verbrechen.

Körperverletzungen, Gesundheitsstörungen und Tödtungen, welche bei einem der in den §§. 116, 118 und 119 bezeichneten Verbrechen unterlaufen, sind insbesondere zu bestrafen. (§§. 27, 29 und 80 — 84.)

§. 122.

Anmaßung der Regierungsgewalt.

Wer

- a) etwas unternimmt, wodurch die Einsetzung einer förmlichen Regierungsmacht an der Stelle der Staatsgewalt oder neben derselben, wenn auch nur für einen einzelnen Landestheil des österreichischen Kaiserstaates herbeigeführt oder befördert werden soll, oder
- b) an einer Verbindung theilnimmt, die sich anmaßt, an der Stelle der Staatsgewalt oder neben derselben solche Acte vorzunehmen, welche gesetzlich nur der rechtmäßigen Regierung zustehen, insbesondere Steuern oder andere Leistungen auszusprechen oder zu fordern, Staatseinwohner zum Militärdienste auszuheben oder zu werben, richterliche Urtheile zu fällen oder zu vollziehen, macht sich des Verbrechens der Anmaßung der Regierungsgewalt schuldig.

Dieses Verbrechen ist an den Anstiftern und Leitern mit Gefängniß von 4 — 8 Jahren und an den übrigen Schuldigen in der Dauer von 1 — 4 Jahren zu bestrafen.

§. 123. (§. 139, e.)

Fälschung in Beziehung auf öffentliche Behörden, Gemeinde- und andere öffentliche Vertretungen oder Wahlversammlungen.

Wer durch Fälschung, Unterschiebung, Unterdrückung, Entstellung oder auf was immer für eine andere Art bewirkt, daß bei Abstimmungen in einer öffentlichen Behörde, in einer Gemeinde- oder anderen zur Beforgung öffentlicher Angelegenheiten gewählten Vertretung, oder in einer von der Behörde zur Vor- nahme von Wahlen für derartige Vertretungen oder für die Vertretung des Reiches oder eines seiner Länder einberufenen Versammlung ein Ergebnis zum Vorschein kommt, welches mit dem ausgesprochenen Willen der Abstimmenden nicht in Uebereinstimmung steht, ist des Verbrechens der Fälschung in Beziehung auf

dieselben schuldig und mit Gefängniß von 4 Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Unter öffentlichen Behörden sind nicht nur alle Staats- (Civil- und Militär-), sondern auch die von den Landesvertretungen und Gemeinden bestellten, sowie die geistlichen (kirchlichen) Behörden der im Staate anerkannten Religionsgenossenschaften zu verstehen.

§. 124. (§. 125, d und §. 139, d.)

Wahlbestechung.

Wer bei Wahlen für eine der im vorigen Paragrafhe genannten Vertretungen durch ein Geschenk einen Wähler zur Ausübung seines Wahlrechtes nach einer gewissen Richtung oder zur Nichtausübung desselben zu bestimmen sucht, oder als Wahlberechtigter zu diesem Zwecke unmittelbar oder mittelbar ein Geschenk annimmt oder sich versprechen läßt, ist des Verbrechen der Wahlbestechung schuldig. Der Bestochene wird deßhalb mit Zuchthaus, der Bestechende aber mit Gefängniß von 4 Monaten bis zu einem Jahre bestraft.

§. 125. (§. 132.)

Beleidigung eines in Vollziehung eines öffentlichen Auftrages begriffenen obrigkeitlichen Organes.

Jede unmittelbar gegen die Person eines in Ausübung seines Amtes oder Dienstes überhaupt, oder in Vollziehung einer besonderen Anordnung begriffenen obrigkeitlichen Organes (§. 116) verübte Beleidigung ist ein Vergehen.

Die Strafe desselben ist Einschließung von 1 Woche bis zu 1 Monate, und wenn die Beleidigung eine thätliche war oder zur Folge hatte, daß die Ausübung des Amtes oder Dienstes, oder der Vollzug der Anordnung unterblieb, von 1—4 Monaten.

§. 126. (§. 145.)

Verbotene Rückkehr.

Wer durch Erkenntniß eines Strafgerichtes oder einer andern öffentlichen Behörde aus einem Orte, Bezirke, Lande oder aus sämtlichen Ländern des österreichischen Kaiserstaates für immer oder auf bestimmte Zeit abgeschafft worden ist, macht sich, wenn er im ersten Falle wann immer, im zweiten vor Ablauf der gesetzten Frist ohne ausdrückliche Erlaubniß dahin zurückkehrt, eines Vergehens schuldig, und ist mit Einschließung von 3 Tagen bis zu einer Woche, im Wiederholungsfalle aber von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 127. (§. 131, und St. G. v. 1852, §§. 281 und 282.)

Auflauf.

Wer bei einem Zusammenlaufe von Menschen der von der Obrigkeit oder einem Organe derselben (§. 116) an die Menge erlassenen Aufforderung, auseinander zu gehen, nicht nachkommt, begeht das Vergehen des Auflaufes.

Desselben Vergehens macht sich auch derjenige schuldig, welcher im Falle einer Störung der Ruhe auf offener Straße dem von der Obrigkeit oder einem Organe derselben erlassenen Befehle, zu Hause zu bleiben, ohne erhebliche Ursache nicht Folge leistet, oder soweit er einer Haushaltung vorsteht, auch nur seine Hausgenossen nach Möglichkeit zu Hause zurückzuhalten unterläßt.

Jeder dieses Vergehens Schuldige ist mit Geld von 5 bis 50 Gulden, oder mit Einschließung von 3 Tagen bis zu einer Woche zu bestrafen.

Regierungsfeindliche Kundgebungen.

Wer öffentlich (§. 105) sich eine Handlung, Aeußerung oder Darstellung zu Schulden kommen läßt, welche von der Obrigkeit als regierungsfeindliche Kundgebung erklärt und verboten worden ist, macht sich des Vergehens regierungsfeindlicher Kundgebung schuldig.

Die Strafe ist Einschließung von 3 Tagen bis zu einer Woche; wenn aber das Vergehen durch ein Druckwerk begangen wird, von einer Woche bis zu einem Monate.

§. 129. (§. 141.)

Herabwürdigung der Regierung.

Wer öffentlich (§. 105) Gesetze oder Verordnungen, die Staatsverwaltung oder deren Maßregeln im Allgemeinen, oder einzelne Entscheidungen oder Verfügungen der öffentlichen Behörden beschimpft, durch Schmähungen herabwürdigt, oder durch unwahre oder entstellende Angaben auf eine Art angreift, welche geeignet erscheint, zu Haß oder Verachtung wider dieselben aufzureizen, macht sich des Vergehens der Herabwürdigung der Regierung schuldig.

Dieses Vergehen ist mit Einschließung, und zwar, wenn es mittelst eines Druckwerkes begangen wird, in der Dauer von 4 Monaten bis zu einem Jahre, außerdem von 1—4 Monaten zu bestrafen.

Wegen unwahrer Angaben findet aber eine Bestrafung nicht statt, wenn der Beschuldigte Umstände darthut, vermöge welcher er genügenden Grund hatte, seine Angaben für wahr zu halten.

§. 130. (§. 140.)

Beleidigung der Amtsehre.

Wer öffentlich (§. 105) ein einzelnes Organ einer öffentlichen Behörde, einen kaiserlichen Militär oder einen Seelsorger in Bezug auf ihre Berufshandlungen, oder eine öffentliche Behörde, die kaiserliche Armee oder Marine im Ganzen oder einzelne Abtheilungen derselben beschimpft, durch Schmähungen oder durch Unterstellung unehrenhafter Beweggründe herabwürdigt, oder durch unwahre oder entstellende Angaben auf eine Art angreift, welche geeignet erscheint, zu Haß oder Verachtung wider dieselben aufzureizen, macht sich des Vergehens der Beleidigung der Amtsehre schuldig.

Wegen unwahrer Angaben findet aber eine Bestrafung nicht statt, wenn der Beschuldigte Umstände darthut, vermöge welcher er genügenden Grund hatte, seine Angaben für wahr zu halten.

§. 131. (§. 140 u. Ges. v. 17. December 1862, Nr. 8 des R. G. Bl. Art. V.)

Strafbestimmungen.

Die Beleidigung der Amtsehre ist mit Einschließung von 1—4 Monaten, wenn sie aber durch ein Druckwerk geschah, in der Dauer von 4 Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Das Recht, die strafgerichtliche Verfolgung dieser strafbaren Handlung zu verlangen, steht nicht bloß dem Beleidigten, sondern auch dem Staatsanwalte im öffentlichen Interesse zu. Das Verlangen muß jedoch von dem Sinen und Andern innerhalb der im §. 95 bestimmten Frist gestellt werden.

Der Staatsanwalt hat sich vorläufig der Zustimmung des Beleidigten, oder falls dieser nicht vernommen werden kann, der Zustimmung des Vorgesetzten oder der nächst höheren Behörde desselben zu verschern.

Der Beleidigte kann sich jederzeit der vom Staatsanwalt erhobenen Anklage anschließen.

Ist eine Behörde im Ganzen oder eine Abtheilung derselben beleidigt worden, so ist die strafbare Handlung von Amtswegen zu verfolgen.

Dasselbe gilt, wenn die kaiserliche Armee oder Marine im Ganzen oder eine selbstständige Abtheilung derselben beleidigt worden ist. In diesem Falle ist aber zur Verfolgung die Zustimmung des ihr vorgeordneten Ministers einzuholen.

§. 132. (§. 143, lit. d.)

Verhöhnung strafrichterlicher Verfügungen.

Wer

- a) öffentlich (§. 105) dazu auffordert oder anreizt, Jemanden aus Anlaß seiner strafrichterlichen Verurtheilung oder Untersuchung wegen einer strafbaren Handlung Schuldigungen oder Feierlichkeiten (Ovationen) darzubringen oder selbst an einer öffentlichen Ovation dieser Art theilnimmt; oder
- b) für einen wegen einer strafbaren Handlung Verurtheilten oder Untersuchten öffentlich (§. 105) und auf eine Weise, wodurch Mißachtung oder Tadel gegen strafrichterliche Verfügungen an den Tag gelegt wird, Sammlungen von Beiträgen veranstaltet,

macht sich des Vergehens der Verhöhnung strafrichterlicher Verfügungen schuldig.

Dieses Vergehen wird mit Einschließung von 1 Woche bis zu 1 Monate, wenn es aber durch ein Druckwerk begangen wurde, in der Dauer von 1—4 Monaten bestraft.

§. 133. (§. 143, litt. a und b.)

Verletzung des kaiserliche Wappens, anderer Abzeichen der öffentlichen Gewalt, der Erlässe oder Kundmachungen öffentlicher Behörden.

Wer öffentlich (§. 105) das kaiserliche Wappen, Siegel oder andere Abzeichen der öffentlichen Gewalt, Erlässe oder Kundmachungen einer öffentlichen Behörde in der Absicht wegnimmt, zerstört, beschädigt, besudelt oder verunglimpft, um die öffentliche Gewalt zu verspotten, zu verhöhnern oder zu beschimpfen, oder die Bekanntmachung oder Befolgung einer Anordnung zu verhindern, oder wer eine solche Handlung auch nur aus Muthwillen begeht, macht sich eines Vergehens schuldig.

Geschah die Handlung bloß aus Muthwillen, so ist die Strafe Einschließung von 3 Tagen bis zu einer Woche; wenn sie aber in einer der erwähnten Absichten verübt wurde, von einer Woche bis zu einem Monate.

§. 134. (§. 143, lit. e.)

Eröffnung amtlicher Siegel.

Derjenige, welcher eigenmächtig ein amtliches Siegel, das zur Verschließung, Beschlagnahme oder Bezeichnung von Gegenständen angelegt worden ist, wegnimmt, erbricht oder beschädigt, oder den unter einem solchen Siegel befindlichen Verschluß eröffnet, macht sich des Vergehens der Eröffnung amtlicher Siegel schuldig.

Geschah diese Handlung bloß aus Muthwillen oder leichtfertiger Neugierde, so ist das Vergehen mit Einschließung von 3 Tagen bis zu einer Woche, dann aber, wenn sie zum Zeichen der Geringschätzung öffentlicher Anordnungen oder in der Absicht verübt wurde, um dadurch eigenmächtig das vermeintliche eigene Recht oder irgend eine gehässige Absicht durchzusetzen, in der Dauer von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen.

Gesetzwidrige Veröffentlichungen.

Wer im Wege allgemeiner Verlautbarung, insbesondere mittelst eines Druckwerkes, durch Maueranschlag (Placat), durch Reden, Vorträge oder sonstige Verkündigung auf offener Straße oder in Versammlungen, die für Jedermann zugänglich sind:

- a) fälschlich ein Schriftstück, dessen gänzliche oder theilweise Unechtheit ihm bekannt oder aus zureichenden Gründen wahrscheinlich war, als Erlaß einer öffentlichen Behörde ausgibt, oder
- b) Mittheilungen von Erlässen oder aus Verhandlungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden verbreitet, welche ausdrücklich als Dienstgeheimniß erklärt sind, oder in Betreff welcher die Bekanntmachung überhaupt untersagt ist, — macht sich des Vergehens der gesetzwidrigen Veröffentlichung schuldig und ist mit Einschließung von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 136. (§. 156, litt. a und c.)

Des Vergehens der gesetzwidrigen Veröffentlichung ist auch Derjenige schuldig, welcher in einem Druckwerke

- c) einen Anklagebeschluß, über den die gerichtliche Verhandlung bevorsteht, oder eine Anklageschrift, ehe die Anklage in der Hauptverhandlung entwickelt worden ist, oder den Inhalt der im Laufe einer strafgerichtlichen Untersuchung zuden Acten gebrachten Beweisurkunden oder Aussagen von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen vor Beendigung der Untersuchung, und bevor davon in der Hauptverhandlung Gebrauch gemacht worden ist, veröffentlicht; oder
- d) sich aus Anlaß einer noch im Zuge befindlichen Strafverhandlung Erörterungen über die Kraft der Beweismittel, die Aufstellung von Vermuthungen über den Ausgang der Verhandlung oder Entstellungen der Ergebnisse des Processes erlaubt, welche auf die öffentliche Meinung einen dem Ausspruche des Gerichtes vorgeifenden Einfluß zu nehmen geeignet sind.

Der Schuldige ist im Falle c) mit Geldstrafe von 10 bis 100 Gulden, im Falle d) mit Einschließung von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 137. (§. 120.)

Als dieses Vergehen ist ferner anzusehen:

- e) jede durch ein Druckwerk veröffentlichte Mittheilung über den Plan und die Richtung militärischer Operationen des kaiserlichen Heeres oder der kaiserlichen Flotte, über die Bewegung, Stärke und den Aufstellungsort von Truppen und Schiffen, über den Zustand von Befestigungswerken, endlich über die Aufbewahrung oder den Transport von Kriegserfordernissen, wenn aus der Beschaffenheit dieser Mittheilungen oder aus den obwaltenden Umständen erkennbar war, daß dadurch die Interessen des Staates gefährdet werden könnten, oder wenn ein besonderes Verbot solcher Mittheilungen erlassen wurde. Dieses Vergehen ist mit Geld von 50—500 Gulden, zur Zeit eines bereits ausgebrochenen oder unmittelbar drohenden Krieges aber mit Einschließung von 1 bis zu 4 Monaten zu ahnden.

Die Vorschrift dieses Paragraphes findet keine Anwendung auf die weitere Verbreitung solcher Mittheilungen, welche durch officielle Blätter zur Oeffentlichkeit gebracht wurden.

XI. Titel. (IX. Titel.)

Friedensstörungen und andere strafbare Handlungen wider die Ruhe und Ordnung im Staate.

§. 138. (§. 154, litt. a und c.)

Aufreizung zu Feindseligkeiten.

Wer sich öffentlich (§. 105) wider im Kaiserstaate bestehende Nationalitäten, gesetzlich anerkannte Religionsgenossenschaften oder gegen ganze Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft solche Handlungen, Aeußerungen oder Darstellungen zu Schulden kommen läßt, welche an sich oder unter den gegebenen Verhältnissen geeignet erscheinen, Andern wider dieselben feindselige Gefinnungen einzulösen, oder wer wider dieselben zu feindseligen Handlungen oder überhaupt die Staatseinwohner zu feindseligen Parteiungen gegen einander auffordert oder anreizt, macht sich des Vergehens der Aufreizung zu Feindseligkeiten schuldig, und ist mit Einschließung von 1—4 Monaten, und wenn diese strafbare Handlung durch ein Druckwerk geschieht, von 4 Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 139. (§. 115, lit. d.)

Staatsfriedensbruch.

Jedes Unternehmen, wodurch ein Bürgerkrieg im Innern des Reiches herbeigeführt oder befördert werden soll, ist als das Verbrechen des Staatsfriedensbruches an allen Schuldigen mit Gefängniß von 4—8 Jahren, dann aber, wenn der Bürgerkrieg wirklich ausgebrochen ist, an den Anstiftern und Leitern in der Dauer von 8—12 Jahren zu bestrafen.

Die im §. 104 gegebene Bestimmung hat auch auf dieses Verbrechen Anwendung zu finden.

§. 140. (§§. 125, 126, 139, lit. a und 148.)

Gewaltsame Störung öffentlicher Vertretungen oder Behörden, gesetzlicher Körperschaften oder Versammlungen.

Die Anwendung oder Androhung von Gewalt (§. 116)

- a) wider die Reichs- oder eine Landes-Vertretung;
- b) wider eine andere zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufene Vertretung, wider eine öffentliche Behörde oder eine von der Behörde zur Vornahme von Vertretungswahlen berufene Versammlung;
- c) wider eine gesetzlich bestehende Körperschaft oder ein mit obrigkeitlicher Erlaubniß stattfindende Versammlung, um sie an dem Beginne ihrer Thätigkeit zu hindern, in der Fortsetzung derselben zu stören, oder auf die Art ihrer Wirksamkeit Einfluß zu nehmen, ist als Verbrechen der gewaltsamen Störung derselben mit Gefängniß im Falle a) von 4—8, b) von 1—4 Jahren, und c) von 4 Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 141. (§. 148, litt. b und §. 149.)

Störung des Landfriedens.

Wenn Jemand mit gesammelten mehreren Leuten den ruhigen Besitz von Grund und Boden oder der darauf sich

beziehenden Rechte eines Anderen durch einen gewaltsamen Einfall stört, so begehen Alle, welche sich hieran betheiligen, das Verbrechen der Störung des Landfriedens.

Dieses Verbrechen ist an den Anstiftern und Leitern mit Gefängniß von 1—4 Jahren, an den übrigen Schuldigen in der Dauer von 4 Monaten bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

§. 142. (§. 151.)

Störung des Hausfriedens.

Wer unbefugt ein in fremdes Haus, eine fremde Wohnung oder dazu gehörige geschlossene Räumlichkeiten einsteigt, mit Gewalt eindringt, oder bewaffnet oder mit gesammelten mehreren Leuten eintritt, um daselbst gegen Personen oder Sachen Gewalt anzuwenden, oder gegen die ersteren auch nur Gewalt anzudrohen (§. 116), begeht das Verbrechen der Störung des Hausfriedens.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Gefängniß von 4 Monaten bis zu Einem Jahre, und wenn wirklich Gewalt an Personen oder Sachen geübt, oder gegen Personen eine Gewalt auch nur angedroht worden ist, von 1—4 Jahren.

§. 143. (§. 152.)

Verletzung des Hausrechtes.

Wer aber ohne die im §. 142 bezeichnete Absicht unbefugt in ein fremdes Haus, eine fremde Wohnung oder dazu gehörige geschlossene Räumlichkeiten einsteigt oder mit Gewalt eindringt, oder daselbst, ungeachtet der erhaltenen Aufforderung, sich zu entfernen, unbefugt verweilt, ist, jedoch nur auf Verlangen des Verletzten, wegen Vergehens der Verletzung des Hausrechtes mit Einschließung von drei Tagen bis zu einer Woche, oder mit Geld von 5—50 fl. zu bestrafen.

§. 144. (§. 159.)

Betheiligung bei bewaffneten Haufen oder Versammlungen.

Wer unbefugt entweder

- a) bewaffnete Haufen oder Versammlungen bildet, oder einer aus was immer für einem Anlasse angesammelten Menge von Menschen Waffen liefert; oder
- b) an bewaffneten Haufen oder Versammlungen Theil nimmt, macht sich eines Vergehens schuldig, und ist mit Einschließung im Falle a) von 1—4 Monaten, im Falle b) von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 145. (§. 160.)

Betheiligung an geheimen und verbotenen Gesellschaften.

Die Vereinigung zu einer Gesellschaft, deren Dasein, Verfassung, Satzungen, Mitglieder oder Wirksamkeit vor der Obrigkeit absichtlich verheimlicht wird, und jede Vereinigung zu einer ausdrücklich verbotenen Gesellschaft, gleichwie auch die Wirksamkeit solcher Gesellschaften begründet ein Vergehen.

Als schuldig dieses Vergehens sind alle diejenigen anzusehen, welche sich an einer solchen geheimen oder verbotenen Gesellschaft mit dem Bewußtsein ihres sträflichen Charakters als Anstifter, Mitglieder, oder auf eine andere der im §. 18 bezeichneten Arten betheiligen.

Dieses Vergehen ist mit Einschließung, und zwar an den Anstiftern und Vorstehern in der Dauer von 1—4 Monaten, an den übrigen Schuldigen aber von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 146. (§. 155, a.)

Verbreitung falscher beunruhigender Nachrichten oder Gerüchte.

Wer falsche Nachrichten oder Gerüchte, wodurch eine Beunruhigung der Staatseinwohner, wenn auch nur einzelner Stände oder Classen der bürgerlichen Gesellschaft oder in einzelnen Ortschaften, oder eine Störung der Sicherheit und Ordnung im Staate herbeigeführt werden kann, ohne genügende Gründe, sie für wahr zu halten, im Wege allgemeiner Verlautbarung, insbesondere mittelst eines Druckwerkes durch Maueranschlag (Placat), durch Reden, Vorträge oder sonstige Verkündung auf offener Straße oder in Versammlungen, die für Jedermann zugänglich sind, austreut oder verbreitet, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit Einschließung von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 147. (§. 154, lit. b.)

Herabwürdigung der Institute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums.

Wer öffentlich (§. 105) die Institute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums beschimpft oder durch Schmähungen herabwürdigt, ist wegen Vergehens der Herabwürdigung dieser Institute mit Einschließung von einer Woche bis zu einem Monate, und wenn dieß durch ein Druckwerk geschieht, in der Dauer von 1—4 Monaten zu bestrafen.

§. 148. (§. 154, lit. d.)

Billigung strafbarer Handlungen.

Auf dieselbe Weise ist wegen Vergehens auch Derjenige zu bestrafen, welcher öffentlich (§. 105) eine durch die Strafgesetze verbotene Handlung anpreiset oder eine Person wegen einer solchen Handlung lobt.

§. 149. (§. 161.)

Zweikampf.

Wer Jemanden zu einem Streite mit tödtlichen Waffen herausfordert, welcher nach vereinbarten oder den hergebrachten Regeln des Zweikampfes stattfinden soll, oder wer sich auf eine solche Herausforderung zum Streite stellt, macht sich der strafbaren Handlung des Zweikampfes schuldig.

§. 150. (§. 162, litt. g) und h.)

Strafbarkeit der Theilnehmer.

Wegen dieser strafbaren Handlung sind außer den Thätern nur diejenigen zu bestrafen, welche

- a) die Herausforderung vorsätzlich veranlassen oder zur Stellung zum Kampfe aneifern;
- b) zur Verschärfung der Bedingungen des Kampfes beitragen, oder
- c) einer Versöhnung der streitenden Parteien oder der Einstellung des Kampfes entgegenwirken.

§. 151. (§. 162, litt. a—e.)

Bestimmung, wann der Zweikampf ein Verbrechen und wann nur ein Vergehen sei.

Hatte der Zweikampf den Tod, oder eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsstörung eines der streitenden Theile zur Folge, oder war zwischen den Kämpfenden ausdrücklich oder durch die Art der Kampfesbedingungen die Vereinbarung dahin getroffen, daß der Tod eines der Streitenden eintreten soll, so ist der Zweikampf als Verbrechen, außerdem aber als Vergehen zu bestrafen.

§. 152. (§. 162, litt. a—e.)

Strafe des Verbrechens des Zweikampfes.

Das Verbrechen des Zweikampfes wird an allen Schuldigen mit Gefängniß bestraft, und zwar:

- a) in der Dauer von 8 — 12 Jahren, wenn die Vereinbarung auf den Tod eines der Streittheile gerichtet war (§. 151), und einer derselben auch wirklich getödtet wurde;
- b) von 4 — 8 Jahren, wenn zwar die Vereinbarung auf den Tod eines der Streittheile gerichtet war, der Tod aber nicht eingetreten ist, oder die Tödtung eines der Streittheile ohne die erwähnte Vereinbarung erfolgte;
- c) von 1 — 4 Jahren, wenn keine Vereinbarung auf den Tod eines der Streittheile stattfand, aber eine der im §. 234 bezeichneten Beschädigungen eines Theiles eingetreten ist; endlich
- d) von 4 Monaten bis zu einem Jahre in allen übrigen Fällen.

§. 153. (§. 162, lit. a.)

Das Vergehen des Zweikampfes ist an allen Schuldigen mit Einschließung von 1 — 4 Monaten zu ahnden.

§. 154. (§. 162, lit. f.)

Bestrafung der vorsätzlichen Verletzung der Kampfregeln.

Wenn bei einem Zweikampfe einer der Streittheile die vereinbarten oder hergebrachten Kampfregeln vorsätzlich verletzt, so wird er für diese Handlung nach den Bestimmungen des XIX. Titels, und außerdem auch für den Zweikampf gestraft (§§. 29 und 80—84). Dagegen ist bei der Bemessung der Strafe für den Zweikampf auf den durch die Verletzung der Kampfregeln beabsichtigten oder herbeigeführten Erfolg keine weitere Rücksicht zu nehmen.

§. 155. (§. 161.)

Strafloswerden des Zweikampfes.

Die Strafbarkeit wegen des Zweikampfes hat zu entfallen :

- a) für jeden Streittheil, welcher von dem Kampfe vor dessen Beginne freiwillig abgetanden ist;
- b) für die Theilnehmer (§. 150), welche sich mit thätigem Eifer für das freiwillige Abstehen von dem Kampfe bestrebt haben, wenn derselbe, gleichviel aus welchem Grunde, wirklich unterblieben ist.

§. 156. (§. 162, lit. f.)

Lösung um das Leben.

Wenn zwei Personen übereinkommen, daß ein im Voraus bestimmter Zufall zu entscheiden habe, welche von beiden sich selbst tödten soll, so begehen sie das Verbrechen der Lösung um das Leben.

§. 157. (§. 162, lit. f.)

Strafe dieses Verbrechens.

Dieses Verbrechen ist sowohl an den Thätern als an Denjenigen, welche zum Abschlusse oder zum Vollzuge eines solchen Uebereinkommens auf eine der im §. 18 bezeichneten Arten mitwirken, mit Zuchthaus, und zwar, wenn sich in Folge einer solchen Vereinbarung ein Theil wirklich selbst getödtet hat, in der Dauer von 8 — 12, wenn er sich aber nur eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsstörung zugefügt hat, von 4 — 8, in allen übrigen Fällen von 1 — 4 Jahren zu bestrafen.

§. 158.

Strafloswerden dieses Verbrechens.

Die Strafbarkeit dieses Verbrechens hat zu entfallen :

- a) für jeden der beiden Thäter, welcher noch vor dem Eintritte des entscheidenden Zufalls dem anderen Theile ernstlich und unwiderruflich erklärt hat, daß er das Uebereinkommen als für beide Theile unverbindlich erkenne;

- b) für denjenigen, zu dessen Gunsten der vorausgesetzte Zufall entschieden hat, wenn er dem anderen Theile dessen vermeintliche Verpflichtung zur Selbsttödtung noch vor jedem Beginne der Ausführung erlassen hat, und wenn dadurch auch wirklich jede Selbstverletzung des letzteren verhütet wird;
- c) für die Theilnehmer, welche sich mit thätigem Eifer für das freiwillige Abstehen der Thäter von dem Uebereinkommen noch vor jedem Beginne der Ausführung bestrebt haben, wenn auch wirklich, gleichviel aus welchem Grunde, jede Selbstverletzung der beiden Theile unterbleibt.

XII. Titel. (X. Titel.)

Fälschungen von Geld, von öffentlichen Creditpapieren und anderen öffentlichen Bezeichnungen, sowie von Urkunden.

§. 159. (§. 164.)

Geldfälschung.

Wer

- a) ein im Verkehre stehendes Metall- oder Papiergeld, das von dem k. k. österreichischen oder einem fremden Staate oder von wem immer ausgegeben, aber von der in- oder einer ausländischen Regierung in Beziehung auf den strafgesetzlichen Schuß dem Staatsgelde gleichgestellt ist, nachmacht; oder
- b) am echten Gelde eine solche Veränderung vornimmt, wodurch es den Schein eines höheren Werthes erhält; ingleichen wer
- c) einem nicht mehr im Verkehre stehenden Gelde das Ansehen eines noch im Umlaufe befindlichen Geldes gibt; oder
- d) echtes Metallgeld in seinem inneren Werthe verringert, — macht sich, in soferne jede dieser Handlungen in der Absicht begangen wird, um das auf solche Weise gefälschte Geld wie echtes, gangbares und vollgiltiges Geld zu verwenden, des Verbrechens der Geldfälschung schuldig.

§. 160. (§. 165.)

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Zuchthaus, und nach folgenden Unterschieden zu bemessen:

I. Zwischen 12—20 Jahren, wenn ein nicht bloß die Stelle von Scheidemünze vertretendes Papiergeld mit vorbereiteten, die Vervielfältigung erleichternden Werkzeugen nachgemacht und hiervon auch schon etwas verwendet worden ist.

II. Zwischen 8—12 Jahren, wenn entweder

1. solches Papiergeld zwar mit Werkzeugen der bezeichneten Art nachgemacht, aber noch nicht verwendet, oder
2. auf andere Weise nachgemacht und bereits verwendet, oder
3. wenn Metallgeld, das nicht Scheidemünze ist, nachgemacht und schon verwendet worden ist.

III. Zwischen 4—8 Jahren, wenn entweder

1. Papiergeld der erwähnten Gattung nicht mit Werkzeugen der bezeichneten Art nachgemacht und auch noch nicht verwendet; oder wenn

2. Scheidemünze oder ein nur deren Stelle vertretendes Papiergeld (Münzscheine) mit vorbereiteten, die Vervielfältigung erleichternden Werkzeugen nachgemacht und bereits verwendet; oder
 3. Metallgeld, das nicht Scheidemünze ist, zwar schon nachgemacht, aber noch nicht verwendet; oder
 4. eine der im §. 159 unter litt. b) und c) bezeichneten Handlungen in Beziehung auf Papier- oder Metallgeld begangen und von dem auf diese Art gefälschten Gelde etwas verwendet worden ist; endlich
- IV. Von 1—4 Jahren in allen übrigen vorstehend nicht mit einem höheren Straffsaße bedrohten Fällen.

§. 161. (§. 166.)

Fälschung öffentlicher Creditspapiere.

Wer in- oder ausländische, nicht als bares Geld geltende, vom Staate ausgegebene Creditspapiere, oder derlei von wem immer ausgestellte, aber von der in- oder einer ausländischen Regierung in Ansehung des strafgesetzlichen Schutzes den Staatscreditspapieren gleichgestellte Creditspapiere (Capitals- oder Renten-Schuldverschreibungen, Actien-, Renten-, Zinsen- oder Dividenden-Anweisungen, Promessenscheine, Coupons, Talons, oder die Stelle solcher Papiere vertretende Interimscheine u. dgl.) entweder

- a) nachmacht, oder
- b) an einem echten Papiere dieser Gattung eine solche Veränderung vornimmt, wodurch es den Schein eines höheren Werthes erhält, oder
- c) einem nicht mehr im Verkehre stehenden Papiere solcher Gattung das Ansehen eines noch im Umlaufe befindlichen Creditspapiers gibt, — macht sich, in soferne jede dieser Handlungen in der Absicht begangen wird, um das auf solche Weise gefälschte Creditspapier wie echtes, vollgiltiges und gangbares Creditspapier zu verwenden, des Verbrechens der Fälschung öffentlicher Creditspapiere schuldig.

§. 162. (§. 166.)

Strafe.

Dieses Verbrechen ist mit Zuchthaus zu bestrafen, und zwar in der Dauer:

- I. Von 8—12 Jahren, wenn derlei Creditspapiere mit vorbereiteten, die Vervielfältigung erleichternden Werkzeugen nachgemacht wurden und hievon schon etwas verwendet worden ist;
- II. Von 4—8 Jahren, wenn zwar schon eine solche Nachmachung, aber noch keine Verwendung stattgefunden hat; und
- III. Von 1—4 Jahren in allen übrigen Fällen.

§. 163. (§. 167.)

Fälschung von Stempeln, Postmarken, Punzen oder ähnlichen öffentlichen Werth- oder Verkehrszeichen.

Wer sich in Beziehung auf Papier-, Karten- oder andere Stempel, Post- oder Stempel-Marken, Proben, Punzen oder andere Abzeichen, welche zum Zwecke der Besteuerung oder zur Bezeichnung des Werthes, Inhaltes, Gewichtes, Maßes oder der Eigenschaft von Gegenständen zu dienen haben, und von der in- oder einer ausländischen Regierung oder Staatsanstalt ausgefertigt sind, entweder

1. einer der im §. 161, litt. a), b) und c) bezeichneten Handlungen in der daselbst bezeichneten Absicht schuldig macht, oder

2. einem bereits gebrauchten Abzeichen dieser Gattungen das Ansehen eines noch nicht gebrauchten gibt, um es nochmal zu verwenden, —
begeht das Verbrechen der Fälschung öffentlicher Werth- oder Verkehrs-Zeichen.

§. 164. (§. 167.)

Strafe.

Dieses Verbrechen ist mit Zuchthaus, und zwar:

I. in der Regel von 4 Monaten bis zu Einem Jahre; wenn aber

II. derlei Zeichen mittelst vorbereiteter, die Vielfältigung erleichternder Werkzeuge nachgemacht und hiervon schon etwas verwendet worden ist, zwischen 1—4 Jahren; und wenn endlich

III. von den auf solche Weise nachgemachten Gegenständen bereits mehr als 500 Gulden Werthes verwendet worden ist, zwischen 4—8 Jahren zu bestrafen.

§. 165. (§. 168.)

Besondere Art der Theilnahme an den vorstehenden Verbrechen.

Als Theilnehmer der in den §§. 159, 161 und 163 bezeichneten Fälschungen sind auch Diejenigen anzusehen, und denselben Strafen wie die Thäter zu unterziehen, welche die von derlei Fälschungen herrührenden und als gefälscht erkann- ten Gegenstände entweder in Folge eines, wenn gleich erst der Fälschung nachgefolgten Einverständnisses mit den Fälschern, oder auch ohne solches Einverständniß an sich bringen, und als echt, vollgiltig und gangbar verwenden.

§. 166. (§. 169.)

Vergehen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit öffentlichem Geld-, Werth- und Verkehrszeichen.

Wer ohne betrügerische Absicht

- a) eine der in den §§. 159, 161 und 163 bezeichneten Handlungen verübt; oder
- b) echtes, wenn auch nicht mehr im Verkehre stehendes Metallgeld vergoldet oder versilbert, oder Denkmünzen, Medaillen, Spielpfennige oder andere geprägte Erzeugnisse, — Ankündigungen, Adressen, Waarenbezeichnungen (Bignetten), Preiszettel, Eintrittskarten oder überhaupt Druckwerke auf solche Art verfertigt, daß sie bei oberflächlicher Betrachtung leicht für gangbares Geld, für öffentliche Creditspapiere, oder für eines der im §. 163 erwähnten öffentlichen Werth- oder Verkehrszeichen gehalten werden können; oder
- c) solche leicht zu einer Täuschung führende Gegenstände in Umlauf bringt, —

macht sich eines Vergehens gegen die Sicherheit des Verkehrs mit öffentlichen Geld-, Werth- und Verkehrs-Zeichen schuldig, und ist mit Einschließung von 1 Woche bis zu 1 Monate zu bestrafen.

§. 167. (§. 170.)

Fälschung öffentlicher Siegel.

Wer unbefugt das Siegel einer öffentlichen Behörde nachmacht, neu verfertigt, oder ein echtes öffentliches Siegel in wesentlichen Puncten abändert, so wie derjenige, welcher wissentlich ein auf solche Art gefälschtes Siegel zur Beglaubigung einer Urkunde oder eines anderen Actes verwendet, ist des Vergehens der Fälschung öffentlicher Siegel schuldig und mit Arrest von 1—4 Monaten zu bestrafen.

§. 168. (§. 170.)

Urkundenfälschung.

Wer eine öffentliche oder Privat-Urkunde, entweder

1. nachmacht, oder
2. mit erdichtetem Inhalte anfertigt, oder
3. an einer echten Urkunde solche Fälschungen vornimmt, wodurch deren Inhalt oder Bezeichnung in wesentlichen Punkten abgeändert wird, oder
4. derlei als gefälscht erkannte Urkunden weiter gibt, — ist des Vergehens der Urkundenfälschung schuldig.

§. 169. (§. 260.)

Der Fälschung von Urkunden ist gleichzuhalten:

- a) Die unbefugte Beifügung einer fremden Unterschrift unter eine bereits ausgefertigte Urkunde;
- b) die Ausfüllung eines bloß mit der Unterschrift eines Andern versehenen Blanquets mit einem anderen Inhalte, als wozu es bestimmt war; endlich
- c) die unbefugte Nachahmung von fremden Unterschriften oder Waaren-Signaturen, Gewerbsmarken (Wignetten, Schiffen, Sinnbildern u. dgl.), Fabrikszeichen und Waarenbezeichnungen.

§. 170. (§. 170.)

Strafe.

Das Vergehen der Urkundenfälschung ist, wenn es in rechtswidriger Absicht oder auch nur zu dem Zwecke begangen wird, um dadurch andere Personen zu Geschenken, Almosen, Darleihen, Sammlungsbeiträgen, Subscriptionen, Prämiationen oder überhaupt zu Leistungen oder Vertragseingehungen zu bestimmen, zu welchen sie sich ohne diese Fälschung nicht herbeigelassen haben würden, mit Arrest, außerdem mit Einschließung, und zwar in der Dauer von 4 Monaten bis zu Einem Jahre, wenn eine öffentliche Urkunde gefälscht wird; dagegen von 1—4 Monaten zu bestrafen, wenn der Gegenstand der Fälschung eine Privat-Urkunde war.

§. 171. (§. 170, 2. Alinea.)

Wurde eine der in den §§. 167—169 bezeichneten Fälschungen als Mittel zur Verübung eines Betruges oder was immer für eines anderen Verbrechen oder Vergehens begangen, so ist dieses Verbrechen oder Vergehen noch insbesondere zu bestrafen (§§. 29, 80—84).

XIII. Titel.

Meineid und falsche Angaben vor einer öffentlichen Behörde.

§. 172. (§§. 176 und 177.)

Wer vor einer öffentlichen Behörde oder vor einem Schiedsrichter wissentlich:

- a) in eigener Sache etwas Unwahres beschwört, gleichwie Derjenige, welcher
- b) als Zeuge eine unwahre Aussage oder ein unrichtiges, von ihm schriftlich ausgestelltes Zeugniß, oder als Sachverständiger einen falschen Befund oder ein unrichtiges Gutachten beschwört, oder

Meineid.

c) Angaben dieser Art mit Beziehung auf seinen allgemeinen Diensteid oder auf einen sonst bereits abgelegten Eid bekräftigt, macht sich des Verbrechens des Meineides schuldig und ist mit Zuchthaus von 1—4 Jahren zu bestrafen.

Die an Eidesstatt gebräuchlichen Betheuerungsformeln solcher Personen, denen von dem Gesetze mit Rücksicht auf ihre Religionsbekenntnisse eine solche Wahrheits-Versicherung an der Stelle des Eides gestattet ist, sind dem Eide gleichzuhalten.

§. 173. (§. 263, lit. o.)

Werden aber von Jemanden die im vorigen Paragraphen unter lit. b) erwähnten falschen Aussagen oder unrichtigen Zeugnisse zwar ohne eidliche Bekräftigung, jedoch in der Absicht, damit von denselben bei einer öffentlichen Behörde oder einem Schiedsrichter Gebrauch gemacht werde, abgelegt oder ausgestellt, so ist er des Vergehens der falschen Angabe vor einer öffentlichen Behörde schuldig und mit Arrest von 4 Monaten bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

§. 174. (§. 177, 2. Alinea.)

Ist durch eine der in den vorhergehenden zwei Paragraphen bezeichneten strafbaren Handlungen zugleich ein anderes Verbrechen oder Vergehen begangen worden, so ist der Schuldige für dasselbe insbesondere zu bestrafen (§§. 29 und 80—84).

§. 175. (§. 178.)

Die in den §§. 172 und 173 bezeichneten strafbaren Handlungen werden straflos, wenn der Schuldige einen Meineid oder eine falsche Angabe vor einer öffentlichen Behörde unter solchen Umständen abgelegt hat, wo er entweder durch die Angabe der Wahrheit das Selbstbekenntniß eigener Schuld an einem Verbrechen oder Vergehen hätte machen müssen, oder wenn er nach dem Gesetze das Recht gehabt hätte, sich jeder Aussage zu entschlagen, er aber hierüber nicht belehrt wurde, und auch nicht bewiesen wird, daß ihm dieses Recht ohnehin bekannt war.

§. 176. (§. 23, 3. 2; §. 36, b, §. 38, d und §. 41.)

Wer einen Andern zur Ablegung eines Meineides (§. 172) zu bestimmen suchte, ohne daß dieser denselben wirklich abgelegt hat, macht sich des Verbrechens der Bewerbung um die Ablegung eines Meineides schuldig, und ist mit Zuchthaus von 4 Monaten bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Findet aber eine solche Bewerbung nur in Ansehung einer falschen Angabe vor einer öffentlichen Behörde statt, so ist sie als Vergehen mit Arrest von 1—4 Monaten zu ahnden.

XIV. Titel. (XI. Titel.)

Mißbrauch der Amtsgewalt und Geschenkannahme in Amtssachen, Bestechung und Beschädigung durch fahrlässige Verletzung der Amtspflichten.

§. 177. (§. 171.)

Jeder Beamte oder Diener einer öffentlichen Behörde (§. 123), der sein Amt pflichtwidrig ausübt oder es aus

zuüben unterläßt, um dadurch dem Staate, einer Gemeinde oder was immer für einer anderen Person einen Nachtheil zuzufügen, begeht das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt.

In Beziehung auf dieses Verbrechen sind auch Geschworne, Schiedsrichter, beeidete Sachverständige, Gerichtszengen, Verteidiger in Straffachen, Notare, behördlich bestellte Vermögensverwalter, Sequester oder Testaments-Executoren, Vormünder und Curatoren, sowie alle diejenigen Personen, welche zufolge Wahl, Bestellung oder eines besonderen Auftrages eine öffentliche Angelegenheit zu besorgen haben, rücksichtlich der ihnen in diesen Eigenschaften obliegenden Verrichtungen den Beamten und Dienern der öffentlichen Behörden gleichzuhalten.

§. 178. (§. 171, 2. Alinea.)

Beschränkt sich aber ein solcher Mißbrauch blos auf die Unterschlagung von Sachen, welche in der ämtlichen Gewahrsam des Schuldigen waren, so haben ausschließlich die Bestimmungen des XXIII. Titels Anwendung zu finden.

§. 179. (§. 172.)

Die Strafe des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt ist Zuchthaus von 1 — 4 Jahren, und wenn es von dem Schuldigen bei Verwaltung der Gerechtigkeit, bei Entscheidung über eine öffentliche Angelegenheit oder bei Verleihung eines Dienstes verübt wurde, von 4 — 8 Jahren.

Wurde durch den Mißbrauch der Amtsgewalt zugleich eine andere strafbare Handlung begangen, so wird der Schuldige für die letztere noch insbesondere bestraft. (§§. 29 und 80—84.)

§. 180. (§§. 173 und 174.)

Ein Beamter oder Diener einer öffentlichen Behörde, wie auch ein Geschworne, Schiedsrichter oder beeideter Sachverständiger, welcher in Beziehung auf eine vorzunehmende oder zu unterlassende Amtsverrichtung, oder auf ämtliche, bei ihm schon anhängige oder künftig anhängig werden sollende Angelegenheiten von Jemandem ein Geschenk oder einen anderen, ihm nicht gesetzlich gebührenden Vortheil unmittelbar oder mittelbar fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, begeht das Verbrechen der Geschenkaufnahme in Amtssachen.

Wurde dieses Verbrechen bei Verwaltung der Gerechtigkeit, bei Entscheidung über öffentliche Angelegenheiten oder bei Verleihung eines Dienstes begangen, so ist es mit Zuchthaus von 4 Monaten bis zu Einem Jahre, außerdem von 1 — 4 Monaten zu bestrafen.

Ueberdies ist das bereits gegebene Geschenk, wenn es bei dem Geschenknehmer noch unverwendet vorhanden ist, in Verfall zu erklären; ist dieß nicht der Fall, so steht es dem Gerichte frei, ihn nach Umständen zum Ersatze des Werthes zu verurtheilen.

Hat sich der Schuldige durch ein solches Geschenk zu einem Mißbrauche der Amtsgewalt bestimmen lassen, so ist er für das letztere Verbrechen insbesondere zu bestrafen. (§§. 29 und 80 bis 84.)

§. 181.

Wurde unter den im vorigen Paragraphen erwähnten Verhältnissen ein Geschenk oder anderer Vortheil erst nach gesetzmäßig

Strafe dieses Verbrechens.

Verbrechen der Geschenkaufnahme in Amtssachen.

Vergehen der Geschenkaufnahme in Amtssachen.

vollzogener Amtshandlung und ohne daß es im Voraus gefordert oder versprochen wurde, unmittelbar oder mittelbar angenommen, so ist dieß an dem Annehmenden als Vergehen der Geschenknahme in Amtssachen mit Arrest und zwar je nach dem im zweiten Absatze des vorigen Paragraphes erwähnten Unterschiede in der Dauer von 4 Monaten bis zu Einem Jahre oder von 1 — 4 Monaten zu ahnden.

Außerdem hat auch in diesem Falle die im vorigen Paragraphen festgesetzte Bestimmung wegen des Verfalles des Geschenkes in Anwendung zu kommen.

§. 182. (§§. 173 und 174.)

Verbrechen und Vergehen der Bestechung.

Wenn Jemand einem Beamten oder Diener einer öffentlichen Behörde, oder einem Geschwornen, Schiedsrichter oder beideten Sachverständigen unmittelbar oder mittelbar ein Geschenk oder einen anderen, demselben nicht gesetzlich gebührenden Vortheil gibt, verspricht oder anbietet, so macht er sich, wenn dieß in der Absicht geschieht, denselben dadurch zu einem Mißbrauche der Amtsgewalt zu bestimmen, des Verbrechens der Bestechung schuldig, in soferne sich darin nicht die Theilnahme an dem Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt erkennen läßt. (§. 18.)

Geschieht dieß ohne die eben erwähnte Absicht, aber dennoch in Beziehung auf eine erst vorzunehmende oder auf eine zu unterlassende Amtsverrichtung, oder auf ämtliche bei dem zu Beschenkenden schon anhängige oder künftig anhängig werden sollende Angelegenheiten, so ist die Bestechung ein Vergehen.

Als Verbrechen wird die Bestechung je nach dem im zweiten Absatze des §. 180 erwähnten Unterschiede mit Zuchthaus von 4 Monaten bis zu einem Jahre, oder von 1 — 4 Monaten, als Vergehen aber nach eben diesem Unterschiede mit Arrest von 4 Monaten bis zu Einem Jahre, oder von 1 — 4 Monaten bestraft.

§. 183. (§. 175.)

Beschädigung durch fahrlässige Verletzung der Amtspflichten.

Wenn eine der im §. 177 genannten Personen aus Fahrlässigkeit einer bestimmten Amtspflicht zuwider handelt, oder dieselbe auszuüben unterläßt, und dadurch Jemanden an seinem Körper, seiner Freiheit oder an seiner Ehre ein Schade zugefügt wird, so ist der Schuldige wegen Vergehens der fahrlässigen Verletzung der Amtspflichten mit Einschließung von 1 — 4 Monaten zu bestrafen.

Ist aber dadurch die Tödtung oder eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsstörung eines Menschen herbeigeführt worden, so sind ausschließend die Bestimmungen des §. 232 und beziehungsweise §. 237 Z. 2 in Anwendung zu bringen.

XV. Titel. (XI. Titel.)

Strafbare Handlungen wider die Religion.

§. 184. (§§. 179, 181, lit. a, u. St. G. v. 1852, §. 122, a u. d.)

Religionsstörung.

Der Religionsstörung macht sich schuldig, wer

- a) öffentlich (§. 105) Gott lästert oder Andere von dem Glauben an Gott abwendig zu machen sucht, oder
- b) den Gottesdienst oder einzelne Andachtsübungen einer der

im Staate anerkannten Religionsgenossenschaften, in soferne sie in Kirchen, Bethäusern, Kapellen oder an anderen zur Religionsübung gewidmeten Orten oder auf offener Straße gehalten werden, oder sonst eine gottesdienstliche Verrichtung eines ihrer Religionsdiener vorsätzlich hindert oder stört.

§. 185. (§. 180 u. Et. G. v. 1852, §. 122, lit. a u. d.)

Bestimmung, wann die Religionsstörung ein Verbrechen, wann nur ein Vergehen ist.

Die im vorhergehenden Paragraphen unter lit. a) erwähnte Handlung ist immer, die unter b) bezeichnete Störung aber dann als ein Verbrechen zu bestrafen, wenn dieselbe

1. mit Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen (§. 116);
2. mit Beschimpfung eines in der Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen begriffenen Religionsdieners;
3. mit Verunehrung eines unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Gegenstandes; oder
4. sonst auf eine der Religion Verachtung bezugende Art begangen wird.

§. 186. (§. 180.)

Strafen der Religionsstörung.

Die Strafe des Verbrechens der Religionsstörung ist Zuchthaus von 4 Monaten bis zu Einem Jahre; wenn aber dadurch großes Aergerniß gegeben wurde, oder gemeine Gefahr damit verbunden war, von 1 — 4 Jahren.

Das Vergehen der Religionsstörung ist mit Arrest von 1 — 4 Monaten zu ahnden.

§. 187. (§. 181, lit. b u. c.)

Herabwürdigung der Religion.

Wer

- a) öffentlich (§. 105) die Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche einer im Staate anerkannten Religionsgenossenschaft verspottet, verhöhnt oder beschimpft; oder
- b) an Gegenständen der Verehrung einer solchen Religionsgenossenschaft beschimpfenden Unfug verübt,

ist des Vergehens der Herabwürdigung der Religion schuldig, und mit Arrest von 1 — 4 Monaten zu bestrafen.

§. 188. (§. 181, lit. d.)

Mißachtung der Religion.

Wenn Jemand während einer der im §. 184, lit. b) bezeichneten gottesdienstlichen Verrichtungen oder Andachtsübungen durch sein Benehmen vorsätzlich den Anstand verlegt und dadurch Aergerniß gibt, so ist er wegen Vergehens der Mißachtung der Religion mit Arrest von 1 Woche bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 189. (§. 183.)

Ungebührliche Handlungen in Beziehung auf Grabdenkmäler oder Ruhestätten menschlicher Leichen oder auf diese selbst.

Wer an Stätten, in welchen menschliche Leichen beerdigt, oder sonst aufbewahrt werden, oder an Grabdenkmälern beschimpfenden Unfug verübt, oder von solchen Orten menschliche Leichname oder Theile derselben ohne diebische Absicht hinwegbringt, oder an menschlichen Leichen Mißhandlungen verübt, begeht ein Vergehen.

Die Strafe desselben ist Arrest von 1 — 4 Monaten.

Wer von derlei Orten oder Gegenständen was immer für Sachen in der Absicht, dieselben sich oder einem Anderen zuzueignen, wegnimmt, ist wie ein Dieb zu behandeln (§. 268, lit. c); andere vorsätzliche Beschädigungen hieran aber sind nach Vorschrift des §. 281 zu bestrafen.

XVI. Titel. (XIII. Titel.)

Nothzucht, Schändung, Verführung zur Unzucht, Blutschande, Unzucht zwischen Seitenverwandten oder Ver Schwägerten, öffentliche Verletzung der Sittlichkeit, Kuppelei, zweifache Ehe, gesetzwidrige Ehe und Ehebruch.

§. 190. (§. 184 und §. 185, lit. a.)

Nothzucht.

Des Verbrechen der Nothzucht macht sich schuldig, wer mit Anwendung oder Androhung von Gewalt (§. 116) oder mittelst arglistiger Sinnenbetäubung

- a) eine Frauensperson zur Duldung außerehelichen Beischlafes; oder
- b) eine Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes zu einer solchen Befriedigung seiner Lüste nöthiget, wodurch er sie auf eine nicht im Beischlaf bestehende Weise außerehelich geschlechtlich mißbraucht.

§. 191. (§. 184 und §. 185, lit. a.)

Strafe der Nothzucht.

Dieses Verbrechen ist mit Zuchthaus von 4—8 Jahren und in der Regel nur auf Verlangen der verletzten Person; wenn aber durch dasselbe eine der im §. 234 erwähnten Körperverletzungen oder Gesundheitsstörungen oder der Tod der mißbrauchten Person verursacht worden ist, in der Dauer von 8—12 Jahren und von Amtswegen zu bestrafen.

§. 192. (§. 185.)

Schändung.

Das Verbrechen der Schändung wird von demjenigen begangen, welcher

- a) an einem noch nicht 12 Jahre alten Mädchen, oder an einem weniger als 14 Jahre alten Knaben, — oder
- b) an einer ohne sein Zuthun im Zustande der Willens- oder Wehrlosigkeit befindlichen Person — Unzucht, das heißt, eine der im §. 190 sub lit. a und b bezeichneten Handlungen verübt.

§. 193. (§. 185.)

Strafe der Schändung.

Dieses Verbrechen wird im Falle a) des §. 192 wie die Nothzucht und immer von Amtswegen bestraft; im Falle b) ist es mit Zuchthaus von 1—4 Jahren und in der Regel nur auf Verlangen der verletzten Person, wenn aber durch dasselbe eine der im §. 234 erwähnten Körperverletzungen oder Gesundheitsstörungen oder der Tod der mißbrauchten Person verursacht worden ist, in der Dauer von 4—8 Jahren und von Amtswegen zu bestrafen.

§. 194. (§. 186.)

Verführung zur Unzucht.

Wer eine Person, welche ihm zur Erziehung, Pflege, Aufsicht, Belehrung, zum Unterrichte oder zu was immer für einer Art von Obhut anvertraut war, zur Unzucht mit sich oder einem Dritten verleitet, begeht das Verbrechen der Verführung zur Unzucht, und verfällt der Zuchthausstrafe von 1—4 Jahren.

§. 195. (§§. 187 und 191, 3. 3.)

Derjenige aber, welcher eine Frauenſperſon

- a) durch die Vorſpiegelung, ſie zu ehelichen, zum Weiſchlaſe, oder
- b) zur Betreibung der Unzucht als Gewerbe, oder
- c) eine unſchuldige Perſon zur Unzucht mit einem Dritten verleitet, macht ſich des Vergehens der Verführung zur Unzucht ſchuldig, und iſt mit Arreſt von 4 Monaten bis zu Einem Jahre, im Falle a) jedoch nur auf Verlangen der Verletzten, zu beſtrafen.

§. 196. (§. 188.)

Unzucht zwischen Verwandten in auf- und abſteigender Linie, mag die Verwandſchaft von ehelicher oder unehelicher Geburt herrühren, iſt als Verbrechen der Blutschande mit Zuchthaus von 1—4 Jahren zu beſtrafen.

§. 197. (§. 188.)

Unzucht zwischen Seitenverwandten oder Verſchwägerten.

Unzucht zwischen ehelichen oder unehelichen Geſchwiftern, ſowie zwischen Verſchwägerten bis zum zweiten Grade iſt auf Verlangen des Familienhauptes, und wenn dieſes ſelbſt einer der Schuldigen iſt, auf Begehren eines andern Familienmitgliedes mit Arreſt von 4 Monaten bis zu einem Jahre zu ahnden.

§. 198. (§. 190.)

Oeffentliche Verletzung der Sittlichkeit.

Wer öffentlich (§. 105) die Sittlichkeit gröblich verlegt, macht ſich eines Vergehens ſchuldig und iſt mit Arreſt von 1—4 Monaten, und wenn dadurch großes Aergerniß gegeben wurde von 4 Monaten bis zu Einem Jahre zu ahnden.

§. 199. (§. 191.)

Kuppelei.

Wegen Kuppelei iſt ſtrafbar, wer die Unzucht zwischen anderen Perſonen auf die Weiſe vorſächlich vermittelt, daß er entweder

1. eine unſchuldige oder eine ſeiner Obhut (§. 194) anvertraute Perſon einem Dritten zur Unzucht anbietet, zuführt oder überläßt, oder ihnen hierzu Gelegenheit verſchafft; oder wer
2. Frauenſperſonen, welche die Unzucht als Gewerbe betreiben, wiſſentlich zum Betriebe dieſes Gewerbes Wohnung, Aufenthalt oder Unterſchleif gibt, oder ſonſt Gelegenheit ſchafft.

§. 200. (§. 192.)

Etrafe der Kuppelei.

Wurde auf ſolche Weiſe entweder

- a) ein Kind von ſeinem eigenen Vater oder ſeiner Mutter verkuppelt; oder
war der Gegenſtand der Kuppelei
 - b) eine ſonſt der Obhut des Kupplers oder Deſjenigen, zu deſſen Geluſte die Kuppelei geſchah, anvertraute oder
 - c) eine unſchuldige Perſon:
- ſo wird die Kuppelei als Verbrechen mit Zuchthaus von 1—4 Jahren, außer dieſem Falle aber nur als Vergehen mit Arreſt von 4 Monaten bis zu Einem Jahre beſtraft.

§. 201. (§§. 193 und 194.)

Zweifache Ehe.

Wenn eine bereits verheiratete Person, bevor ihre Ehe ungiltig erklärt oder aufgelöst worden ist, mit einer anderen Person eine Ehe eingeht, so ist sowohl die verehelichte Person als auch die andere Person, welche, obgleich unverehelicht, aber mit Wissen des Bestandes einer früheren Ehe derselben mit ihr eine Ehe eingeht, des Verbrechens der zweifachen Ehe schuldig.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Gefängniß, für Denjenigen aber, welcher einer unverehelichten Person, mit welcher er die zweifache Ehe eingeht, den Bestand seiner früheren Ehe nicht bekannt gibt, Zuchthaus von 4 Monaten bis zu Einem Jahre.

§. 202. (§. 195.)

Andere gesetzwidrige Ehen und Verleitung zu einer ungiltigen Ehe.

Wer sonst wissentlich eine ungiltige oder gesetzwidrige Ehe eingeht, macht sich eines Vergehens schuldig. Dasselbe wird mit Einschließung von 1—4 Monaten geahndet.

Hat aber Jemand eine Person durch Verschweigung des ihm bekannten Hindernisses oder sonst arglistiger Weise zu einer Ehe, welche für ungiltig erklärt wird, mit sich oder einem Dritten verleitet, so macht er sich des Verbrechens der Verleitung zu einer ungiltigen Ehe schuldig und ist, jedoch nur auf Verlangen des Verletzten, mit Zuchthaus von 4 Monaten bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Die Verjährung beginnt bei diesem Verbrechen erst von dem Tage zu laufen, an welchem die Ehe für ungiltig erklärt worden ist.

§. 203. (§. 196.)

Ehebruch.

Der außereheliche Beischlaf zwischen Personen, von denen auch nur die Eine verheiratet ist, wird, jedoch nur auf Verlangen des beleidigten Eheheils, als Vergehen des Ehebruches sowohl an der verheirateten als an derjenigen Person, welche wissentlich mit ihr denselben begangen hat, mit Einschließung von 1—4 Monaten geahndet.

XVII. Titel. (XV. Titel.)

Strafbare Handlungen gegen das Recht auf Ehre.

§. 204. (§. 199.)

Verleumdung.

Eine Verleumdung begeht, wer mit dem Bewußtsein der Unwahrheit Jemanden bei einem Anderen

- a) einer durch ein Strafgesetz verbotenen, einer bestimmten unehrenhaften oder überhaupt einer Handlung, welche denselben in der Achtung Anderer zu beeinträchtigen geeignet ist, fälschlich beschuldiget, sei es auch mit der Angabe, daß er diese Beschuldigung von einem Dritten gehört habe, oder
- b) einer der unter a) erwähnten Handlungen durch arglistige auf Täuschung berechnete Veranstaltung ungegründet verdächtigt.

§. 205. (§. 206.)

Strafe der Verleumdung.

Wurde durch die Verleumdung wider den Verleumdeten ein strafgerichtliches Verfahren wegen eines Verbrechens herbeige-

führt, oder war dieselbe doch geeignet, ein solches herbeizuführen, so ist die Verleumdung ein Verbrechen, außerdem ein Vergehen.

Die Strafe des Verbrechens der Verleumdung ist

- a) Zuchthaus von 4 Monaten bis zu Einem Jahre; wenn aber
- b) der Verleumdete eine mehr als einmonatliche Freiheitsentziehung erlitt, von 1—4 Jahren; hat diese
- c) mehr als Ein Jahr gedauert, zwischen 4—8 Jahren; wenn sie
- d) mehr als 4 Jahre dauerte, zwischen 8—12 Jahren, und wenn sie mehr als 8 Jahre dauerte, oder wenn der Verleumdete eines im Gesetze mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens schuldig erklärt wurde, von 12—20 Jahren.

Das Vergehen der Verleumdung ist mit Arrest, und zwar wenn sie durch ein Druckwerk geschah, von 4 Monaten bis zu Einem Jahre, außerdem von 1—4 Monaten zu ahnden.

§. 206. (§§. 199, 2. Alinea, 200 und 203.)

Chrenbeleidigungen.

Des Vergehens der Chrenbeleidigung macht sich schuldig:

- a) wer außer dem Falle der Verleumdung Jemanden einer durch die Strafgesetze verbotenen, einer bestimmten unehrenhaften oder überhaupt einer Handlung, welche denselben in der Achtung Anderer zu beeinträchtigen geeignet ist, fälschlich beschuldigt, sei es auch mit der Angabe, daß er diese Beschuldigung von einem Dritten gehört habe;
- b) wer Jemanden fälschlich eine Eigenschaft oder Gesinnung, welche ihn in der Achtung Anderer zu beeinträchtigen geeignet wäre, beimißt, oder
- c) wer über die Person eines Anderen, dessen Handlungen, Familien-, Erwerbs- oder sonstige Verhältnisse falsche Nachrichten verbreitet, welche geeignet sind, ihn in der Meinung Anderer auf eine für seine bürgerliche Stellung oder sein Fortkommen nachtheilige Weise herabzusetzen.

In all diesen Fällen wird aber der Beleidiger straflos, wenn er bei der strafgerichtlichen Untersuchung Umstände darthut, vermöge welcher er genügenden Grund hatte, seine Beschuldigungen oder Angaben für wahr zu halten.

§. 207. (§§. 201 und 202, lit. b und c.)

Als Vergehen der Chrenbeleidigung sind auch anzusehen:

- a) Beschuldigungen der im §. 206 lit. a) und b) bezeichneten Art, wenn sie auf wahren Thatfachen beruhen;
- b) Vorwürfe, womit Jemanden eine ausgestandene Strafe oder eine wider ihn stattgefundene Untersuchung vorgehalten wird, oder
- c) was immer für andere Handlungen, Aeußerungen oder Darstellungen, wodurch Jemand dem öffentlichen Spotte oder Hohne ausgesetzt wird, sobald eine der unter lit. a), b) und c) bezeichneten Kundgebungen in einer Form oder unter Umständen geschieht, woraus die Absicht, den Angegriffenen zu schmähen, hervorleuchtet. Endlich
- d) Beleidigungen eines Andern durch solche Handlungen, Aeußerungen oder Darstellungen, die nach der gemeinen

oder nach der bei einzelnen Classen oder Ständen der bürgerlichen Gesellschaft herrschenden Meinung oder Sitte als Beschimpfung gelten.

§. 208. (§§. 204 und 203.)

Wegen Vergehens der Ehrenbeleidigung sind endlich noch zu bestrafen:

- a) Heil- und Wundärzte, Geburtshelfer, Wehmütter, Apotheker und deren Hilfsarbeiter, sowie überhaupt alle Personen, welche ein ihnen nur vermöge ihres Berufes oder Gewerbes bekannt gewordenes Privatgeheimniß, dessen Enthüllung dem guten Rufe oder dem Fortkommen eines Andern nachtheilig sein würde, jemand Anderem als der amtlich anfragenden Behörde mittheilen, sowie
- b) alle Diejenigen, welche, ohne dazu durch besondere Umstände genöthigt zu sein, über das Privat- und Familienleben eines Andern ihm nachtheilige oder ihn zu verletzen geeignete, wenn auch wahre Mittheilungen öffentlich (§.105) bekannt machen.

§. 209. (§. 205.)

Besondere Erschwerungsumstände bei der Verleumdung und bei den Ehrenbeleidigungen.

Besondere Erschwerungs-Umstände bei den in den §§. 204 bis 208 bezeichneten strafbaren Handlungen gegen das Recht auf Ehre sind:

- a) wenn eine derselben wider das Oberhaupt eines von Oesterreich anerkannten und mit Oesterreich im friedlichen Verkehr stehenden Staates oder einen bei der österreichischen Regierung beglaubigten, mit öffentlichem Charakter bekleideten Vertreter eines solchen Staates, oder
- b) wider Personen gerichtet war, die vermöge ihrer öffentlichen Stellung Anspruch auf besondere Achtung haben, oder zu welchen der Schuldige in einem Verhältnisse stand, das ihn zur Dankbarkeit oder ehrerbietigen Benehmen besonders verpflichtete;
- c) wenn dem Beleidigten durch die strafbare Handlung ein wichtiger Nachtheil zugefügt wurde, oder ein solcher doch leicht hätte daraus entstehen können;
- d) wenn durch die Beleidigung der öffentliche Anstand verletzt oder öffentliches Aergerniß gegeben, oder wenn endlich
- e) eine dieser Handlungen in Beziehung auf ganze Nationalitäten, im Staate anerkannte Religionsgenossenschaften, oder gegen ganze Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft begangen worden ist.

§. 210. (§. 207.)

Strafe der Ehrenbeleidigungen.

Die Strafe der in den §§. 206—208 bezeichneten Ehrenbeleidigungen ist Einschließung, und zwar wenn eine der im §. 206 erwähnten strafbaren Handlungen durch ein Druckwerk geschieht, in der Dauer von 1—4 Monaten, außerdem von einer Woche bis zu Einem Monate; bei den in den §§. 207 und 208 genannten Vergehens aber, wenn sie durch Druckwerke begangen wurden, in der Dauer von einer Woche bis zu Einem Monate, und außerdem zwischen drei Tagen bis zu Einer Woche.

§. 211. (§. 208.)

Öffentliche Kundmachung des Strafurtheils.

Wurde eine der in den §§. 204 bis 208 genannten strafbaren Handlungen öffentlich (§. 105) begangen, so muß auf Verlangen des Verletzten die öffentliche Bekanntmachung des Strafurtheiles auf Kosten des Verurtheilten angeordnet werden, wobei das Gericht Ort und Zeit der Bekanntmachung nach Beschaffenheit der Umstände zu bestimmen hat.

§. 212. (§. 209.)

Verfolgung der strafbaren Handlungen wider das Recht auf Ehre:

a) von Amtswegen;

Das Verbrechen der Verleumdung ist immer, die übrigen strafbaren Handlungen wider das Recht auf Ehre sind aber nur dann von Amtswegen zu verfolgen, wenn sie gegen Nationalitäten, im Staate anerkannte Religionsgenossenschaften oder gegen ganze Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft begangen werden.

§. 213. (§. 209.)

b) auf Verlangen des Verletzten.

In allen anderen Fällen findet die Untersuchung und Verurtheilung der in diesem Abschnitte aufgezählten strafbaren Handlungen nur auf Verlangen des Verletzten statt.

§. 214. (§. 209.)

Wurde durch eine dieser strafbaren Handlungen eine verheirathete oder pflegebefohlene Person verletzt, so steht ihrem Ehegatten und beziehungsweise ihrem gesetzlichen Vertreter das Recht zu, selbst ohne ihre Zustimmung die Anklage zu erheben.

Ist eine dieser strafbaren Handlungen gegen eine gesetzlich bestehende Körperschaft begangen worden, so steht das Recht, die strafgerichtliche Verfolgung zu begehren, demjenigen zu, der dieselbe nach Außen vertritt.

Wird eine Familie beleidigt, so kommt das Recht, die Verurtheilung zu begehren, jedem eigenberechtigten Mitgliede derselben zu.

War der Angriff gegen den Ruf eines Verstorbenen gerichtet, oder stirbt der Verletzte vor der Erhebung der Anklage oder während des strafgerichtlichen Verfahrens, so sind dessen Ehegatte, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, Geschwister, in gleichem Grade Verschwägerter, Wahl- und Zieheltern, Vormund und Mündel berechtigt, die strafgerichtliche Verfolgung zu begehren und beziehungsweise fortzusetzen.

§. 21.

Besondere Bestimmungen für die Verurtheilung von Ehrenbeleidigungen, wodurch mehrere Personen verletzt werden.

Sind durch eine der in den §§. 206—208 bezeichneten Ehrenbeleidigungen mehrere Personen beleidigt worden, so soll nur ein einmaliges Strafverfahren stattfinden.

Ein Betheiligter, welcher sich demselben nicht angeschlossen hat, kann jedoch im Falle einer Freisprechung des Beleidigers ein neues Strafverfahren dann beantragen, wenn er Beweismittel beibringt, die im vorhergegangenen Verfahren noch nicht gebraucht worden waren.

§. 216. (§. 209, letztes Alinea.)

Ausdehnung der Frist zur Anklage bei wechselseitigen Verletzungen des Rechtes auf Ehre.

Bei wechselseitigen Verletzungen des Rechtes auf Ehre kann derjenige Theil, welcher nicht innerhalb sechs Wochen das Begehren um Verfolgung gestellt hat (§. 95), dasselbe noch bis zu der auf Begehren des anderen Theiles angeordneten Verhandlung nachtragen, sofern die von seiner Seite gerügte Verletzung nicht bereits durch Verjährung erloschen ist.

§. 217. (§. 207, 3. Alinea.)

Gegenseitige Aufhebung von Beschimpfungen.

Wird eine Beschimpfung (§. 207, lit. d) auf der Stelle erwidert, so kann das Gericht diese gegenseitigen Ehrenbeleidigungen als für beide Theile oder für Einen derselben ganz oder theilweise aufgehoben erklären.

XVIII. Titel. (XVI. Titel.)**Brandstiftung und andere gemeingefährliche Handlungen in Beziehung auf Leben und Eigenthum.**

§. 218. (§. 210.)

Brandstiftung.

Wer vorsätzlich

- a) an fremdem Eigenthum eine Feuerbrunst bewirkt; oder
- b) seine eigene Sache unter solchen Umständen in Brand steckt, aus welchen er erkennen mußte, daß dadurch auch für fremdes Eigenthum die Gefahr einer Feuerbrunst herbeigeführt oder das Leben eines Menschen einer Gefahr ausgesetzt werde, macht sich des Verbrechen der Brandstiftung schuldig.

§. 219. (§. 211.)

Strafe der Brandstiftung.

Die Strafe des Verbrechen der Brandstiftung ist Zuchthaus, und zwar:

- a) in der Dauer von 12—20 Jahren, wenn durch die Feuerbrunst ein Mensch um das Leben gekommen ist, und der Schuldige in seiner Handlung Gefahr für ein Menschenleben erkennen mußte; oder wenn die Brandstiftung in Folge einer auf Verheerungen oder Zerstörung fremden Eigenthums im größeren Umfange gerichteten Vereinigung mehrerer Personen verübt wurde;
- b) von 8—12 Jahren, wenn zwar keiner der vorbezeichneten Umstände eintritt, aber durch die Feuerbrunst ein an sich sehr großer, oder doch für den Verunglückten sehr empfindlicher Schade, oder Gefahr für eine ganze Ortschaft oder für Menschenleben herbeigeführt, oder wenn die Brandstiftung an verschiedenen Stellen oder wiederholt unternommen worden ist;
- c) von 4—8 Jahren, wenn das Feuer zwar ausgebrochen, aber von keinem der bisher erwähnten Umstände begleitet war; endlich
- d) von 1—4 Jahren, wenn es bei dem Versuche der Brandstiftung geblieben ist.

§. 220. (§. 212.)

Verbrechen der gemeingefährlichen Beschädigung.

Wer vorsätzlich

- a) Brunnen oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche von Menschen dienen, Lebensmittel oder andere Waaren, die zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, Viehweiden, Viehtränken oder Futtervorräthe vergiftet;
- b) durch Uebertretung der zur Hintanhaltung der Pest, des gelben Fiebers oder anderer Epidemien oder einer Viehseuche erlassenen Vorschriften, oder auf was immer für eine andere Weise eines dieser Uebel herbeiführt oder weiter verbreitet;

c) eine Beschädigung an Eisenbahnen, Telegraphenleitungen oder an den zu ihrem Betriebe dienenden Gegenständen, an Dampfschiffen, Dampfmaschinen, Dampfkesseln, Gas erzeugungs-, Gasleitungs- oder Bergwerks-Vorrichtungen, oder an Schutzvorrichtungen gegen Feuer- oder Wassergefahr, oder zur Sicherung der Schifffahrt an Dämmen, Schleusen, Brücken oder Wasserwerken unter solchen Umständen bewirkt, aus welchen er erkennen mußte, daß daraus eine Gefahr für das Leben eines oder mehrerer Menschen oder für fremdes Eigenthum in größerem Umfange herbeigeführt werde; oder unter gleichen Umständen

d) das Stranden, Scheitern oder Sinken von Wasserfahrzeugen veranlaßt; oder

e) eine Explosion oder sonstige Zerstörung an Wohngebäuden oder anderen Aufenthalts- oder Versammlungsorten von Menschen oder an solchen Gegenständen, von welchen sich nach ihrer Lage das Uebel Gebäuden oder Orten der ersten Art mittheilen kann, oder eine Ueberschwemmung derselben bewirkt; oder

f) was immer für eine böswillige Handlung unter solchen Umständen unternimmt, aus welchen er erkennen mußte, daß daraus die Beschädigung fremden Eigenthums in größerem Umfange oder doch die Gefahr einer solchen, oder eine Gefahr für das Leben oder die körperliche Sicherheit mehrerer Menschen herbeigeführt werde,

macht sich des Verbrechens der gemeingefährlichen Beschädigung schuldig.

§. 221. (§. 213.)

In Ansehung der Bestrafung dieses Verbrechens haben die Bestimmungen des §. 219 sinngemäße Anwendung zu finden.

§. 222. (§. 215.)

Wer eine der in den §§. 218 und 220 erwähnten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht, und dadurch eine der daselbst bezeichneten Beschädigungen oder Gefahren herbeiführt, macht sich des Vergehens der fahrlässigen Brandstiftung und beziehungsweise der gemeingefährlichen Beschädigung schuldig und ist mit Einschließung von 4 Monaten bis zu Einem Jahre; wenn aber ein Mensch dadurch um das Leben gekommen ist, oder mehrere Menschen eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsstörung erlitten haben, oder fremdes Eigenthum in sehr großer Ausdehnung beschädigt worden ist, von 1—2 Jahren, und wenn dadurch mehrere Menschen um's Leben gekommen sind, von 2—4 Jahren zu bestrafen.

XIX. Titel. (XVII. Titel.)

Strafbare Tödtungen und andere Verletzungen der körperlichen Sicherheit und Gesundheit.

§. 223. (§. 217, I. und II.)

Wer vorsätzlich einen anderen Menschen tödtet, ist, wenn er den Vorsatz zu tödten, in heftiger Gemüthsauflwallung plötzlich faßt und sogleich ausführt, des Verbrechens des Todtschlages, außerdem des Verbrechens des Mordes schuldig.

Mord und Todtschlag.

§. 224. (§. 216.)

Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Handlung.

In Beziehung auf die Beschaffenheit der Handlung und deren Zusammenhang mit dem Tode macht es keinen Unterschied, ob der Handelnde unmittelbar oder mittelbar auf den Getödteten einwirkte, oder ob er bloß eine Veranstaltung traf, oder sich die Unterlassung einer ihm obgelegenen Pflichtausübung zu Schulden kommen ließ, in Folge deren, obgleich ohne sein weiteres Zutun, durch eine von ihm in Anschlag gebrachte Ursache der Tod des Anderen bewirkt wurde; — ob ferner der Tod durch die Handlung des Schuldigen unmittelbar, oder durch eine aus ihr entstandene Zwischenursache herbeigeführt wurde; — ob die Handlung des Schuldigen unter allen Umständen zur Tödtung geeignet war, oder bloß vermöge der eigenthümlichen persönlichen Beschaffenheit oder eines besonderen Zustandes des Getödteten, oder vermöge zufälliger äußerer Umstände, unter welchen dieselbe verübt wurde, den Tod herbeigeführt hat; und ob endlich der Erfolg des Todes durch rechtzeitige und zweckmäßige Hilfe hätte abgewendet werden können oder nicht.

§. 225. (§. 218, I, 1.)

Besonders schwere Arten des Mordes.

Besonders schwere Arten des Mordes sind: wenn derselbe entweder

- a) bei Verübung eines Raubes begangen wurde (Raubmord);
- b) um Lohn (gedungener oder Banditenmord);
- c) auf tückische Weise (Meuchelmord); oder
- d) an einem Verwandten der auf- oder absteigenden Linie oder an dem Ehegatten verübt worden ist.

§. 226. (§. 218, I, und §§. 86—88.)

Estrafe des vollbrachten Mordes.

Jeder vollbrachte Mord wird an den Hauptschuldigen, das heißt, an dem Thäter, Anstifter und denjenigen Gehilfen, welche unmittelbar bei der Vollziehung der Tödtung selbst Hand angelegt oder auf eine thätige Weise hierbei mitgewirkt haben, mit dem Tode; — an den übrigen (entfernteren) Gehilfen aber dann, wenn sie bei einem Raubmorde theilhaftig waren, mit lebenslangem Zuchthaus, und wenn sie bei einer der im vorigen Paragraphen unter litt. b.—d. bezeichneten besonders schweren Arten des Mordes mitgewirkt haben, mit Zuchthaus von 12—20 Jahren, außerdem von 8—12 Jahren bestraft.

§. 227. (§§. 86—88.)

Estrafe des versuchten Mordes.

Der versuchte Raubmord wird an den Hauptschuldigen mit lebenslangem und an den entfernteren Gehilfen mit 12 bis 20-jährigem Zuchthaus bestraft.

Die Estrafe des Versuches einer der unter litt. b)—d) des §. 225 erwähnten Arten des Mordes ist für die Hauptschuldigen Zuchthaus von 12—20, für die entfernteren Gehilfen von 8—12 Jahren; — bei einem versuchten gemeinen Morde endlich für die Ersteren von 8—12 und für die Anderen von 4—8 Jahren.

§. 228. (§. 218, II.)

Der vollbrachte Todtschlag wird, wenn er bei Verübung eines Raubes begangen wird (räuberischer Todtschlag), an den

Hauptschuldigen mit dem Tode und an den entfernteren Gehilfen mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Wurde ein anderer Todtschlag vollbracht, so ist derselbe an den Hauptschuldigen mit 12—20jährigem oder 8—12jährigem Zuchthaus, je nachdem eine der im §. 225, litt. b)–d) rücksichtlich des Verbrechens des Mordes erwähnten Voraussetzungen auch bei einem Todtschlage eintritt oder nicht; und an den entfernteren Gehilfen je nach eben diesem Unterschiede mit Zuchthaus von 8—12 und von 4—8 Jahren zu bestrafen.

§. 229. (§. 218, II. und §§. 86—88.)

Estrafe des versuchten Todtschlages.

Der versuchte räuberische Todtschlag wird an den Hauptschuldigen mit lebenslangem und an den entfernteren Gehilfen mit 12—20jährigem Zuchthaus bestraft.

Wurde aber ein anderer Todtschlag nur versucht, so ist derselbe an den Hauptschuldigen mit 8—12jährigem oder 4—8jährigem Zuchthaus, je nachdem eine der im §. 225, litt. b)–d) erwähnten Voraussetzungen bei demselben zutrifft oder nicht; und an den entfernteren Gehilfen je nach eben diesem Unterschiede mit Zuchthaus von 4—8 oder 1—4 Jahren bestraft.

§. 230. (§. 218, 2.)

Kindestödtung.

Eine Mutter, die ihr Kind während oder gleich nach dessen Geburt vorsätzlich tödtet (§. 224), macht sich des Verbrechens der Kindestödtung schuldig.

Dieses Verbrechen ist an der Mutter mit Zuchthaus zu bestrafen, und zwar, wenn es an einem ehelichen Kinde verübt wurde, in der Dauer von 12—20, oder von 8—12 Jahren, je nachdem das Verbrechen auf thätige Weise oder durch Unterlassung des nöthigen Beistandes begangen wurde; bei der Tödtung eines unehelichen Kindes aber je nach diesem Unterschiede in der Dauer von 8—12 und beziehungsweise von 4—8 Jahren.

Anderere Personen, welche sich bei einer Kindestödtung mit oder ohne Einwilligung der Mutter auf eine schuld bare Weise betheiligt haben, sind nach der allgemeinen Vorschrift des §. 21 zu behandeln.

§. 231. (§. 217, III. und 218, III.)

Tödtliche Verletzung.

Wer den Tod eines Anderen durch eine Handlung herbeiführt (§. 224), die er zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, wohl aber mit dem Vorsatze unternimmt, ihn körperlich zu verletzen oder zu mißhandeln, oder ihm an seiner Gesundheit zu schaden, begeht das Verbrechen der tödtlichen Verletzung.

Dieses Verbrechen ist, wenn der Schuldige den hierzu erforderlichen Vorsatz in heftiger Gemüthsaußwallung plötzlich gefaßt und sogleich ausgeführt hat, mit Gefängniß, außer diesem Falle aber, oder wenn dasselbe bei einer Rauferei (§. 239) begangen wurde, mit Zuchthaus, und zwar in der Regel zwischen 4—8 Jahren, wenn es aber an einem Verwandten der aufsteigenden Linie oder an dem Ehegatten begangen wurde, zwischen 8—12 Jahren zu bestrafen.

§. 232. (§. 217, IV. und 218, IV.)

Fahrlässige Tödtung.

Wer selbst ohne die im vorhergehenden Paragraphen vorgesezte Absicht, aber aus Fahrlässigkeit den Tod eines Men-

ſchen herbeiführt (§. 224), iſt des Vergehens der fahrläſſigen Tödtung ſchuldig.

Die Strafe dieſes Vergehens iſt Einſchließung, und zwar von 4 Monaten bis zu 1 Jahre, bei ſehr großer Fahrläſſigkeit aber von 1—2 Jahren, und wenn beim Vorhandenſein derſelben mehrere Menſchen um das Leben gekommen ſind, von 2—4 Jahren.

§. 233. (§. 220 und §. 223, 3. 2.)

Vorſätzliche körperliche Beſchädigung.

Wer einen Anderen mit dem Vorſatze, ihn körperlich zu verletzen, ihn zu mißhandeln oder ihm an ſeiner Geſundheit zu ſchaden, eine körperliche Verletzung oder eine andere Geſundheitsſtörung zufügt, macht ſich, wenn dieſe Körperverletzung oder Geſundheitsſtörung eine ſchwere iſt, des Vergehens, außerdem des Vergehens der vorſätzlichen körperlichen Beſchädigung ſchuldig.

§. 234. (§. 221, litt. a—c.)

Besonders ſchwere Körperverletzungen und Geſundheitsſtörungen.

Als beſonders ſchwer iſt eine Körperverletzung oder Geſundheitsſtörung anzufehen, wenn dieſelbe

- a) für den Verletzten den Verluſt oder ein bleibendes Gebrechen der Stimm-, Sprach-, Geſichts-, Gehörs- oder Zeugungsorgane, den Verluſt oder die Unbrauchbarkeit eines Fußes oder einer Hand, eine auffallende Verſtümmelung oder Verunstaltung,
- b) eine unheilbare Körperkrankheit oder eine langwierige Geiſtesſtörung, oder
- c) eine immerwährende Unfähigkeit des Verletzten zu ſeiner Berufsbeſchäftigung nach ſich gezogen hat.

§. 235. (§§. 221 und 224.)

Strafe.

Das Verbrechen der vorſätzlichen körperlichen Beſchädigung iſt, wenn der Schuldige den hierzu erforderlichen Vorſatz in heftiger Gemüthsaufwallung plötzlich gefaßt und ſogleich ausgeführt hat, Gefängniß; — außerdem aber, ſowie in dem Falle, wenn es bei einer Rauferei (§. 239) begangen wurde, mit Zuchthaus zu beſtrafen, und zwar:

1. in der Regel von 4 Monaten bis zu einem Jahre, dann aber
2. in der Dauer von 1—4 Jahren, wenn entweder
 - a) das Verbrechen an einem Verwandten der auf- oder abſteigenden Linie oder an dem Ehegatten begangen wurde; oder
 - b) der Schuldige ſchon ſeine Abſicht auf eine ſchwere Körperverletzung oder Geſundheitsſtörung gerichtet hatte; oder
 - c) eine der beſonders ſchweren Beſchädigungen des §. 234 eingetreten iſt; endlich
3. zwiſchen 4—8 Jahren, wenn die zwei ſoeben unter b) und c) erwähnten Umſtände vereinigt zutreffen.

§. 236 (§§. 223, 3. 2 und §. 224.)

Die Strafe des Vergehens der vorſätzlichen körperlichen Beſchädigung iſt, wenn der hierzu erforderliche Vorſatz in heftiger Gemüthsaufwallung plötzlich gefaßt und ſogleich ausgeführt wurde, Einſchließung, außerdem aber, ſowie in dem Falle, wenn daſſelbe bei einer Rauferei vorfiel (§. 239), Arreſt von einer Woche bis zu 1 Monat.

Fahrlässige körperliche Beschädigung.

Wer ohne den im §. 233 erwähnten Vorsatz, aber aus Fahrlässigkeit eine Körperverletzung oder Gesundheitsstörung eines Anderen herbeiführt, ist des Vergehens der fahrlässigen körperlichen Beschädigung schuldig.

Dieses Vergehen ist:

1. mit Geldstrafe von 10—100 Gulden zu ahnden, wenn die Körperverletzung oder Gesundheitsstörung eine leichte ist; — außer diesem Falle aber wird es

2. mit Einschließung, und zwar:

a) in der Regel von 1—4 Monaten, dann aber

b) zwischen 4 Monaten und Einem Jahre bestraft, wenn entweder dem Schuldigen eine sehr große Fahrlässigkeit zur Last fällt oder eine der besonders schweren Körperverletzungen oder Gesundheitsstörungen des §. 234 eingetreten ist. Die Strafe ist endlich

3. zwischen einem und zwei Jahren zu bemessen, wenn bei sehr großer Fahrlässigkeit des Schuldigen mehrere Menschen Beschädigungen der im §. 234 erwähnten Arten erlitten haben.

§. 238. (§. 223, 3. 3.)

Mißhandlung.

Wer vorsätzlich ohne alle Körperverletzung oder Gesundheitsstörung einen Anderen mißhandelt, macht sich, auch wenn er dadurch nur die Grenzen seines Rechtes zur Züchtigung oder zur Anwendung von Zwangsgewalt überschreitet, des Vergehens der Mißhandlung schuldig.

Dasselbe unterliegt der nämlichen Strafe, wie das Vergehen der vorsächlichen Körperverletzung oder Gesundheitsstörung. (§. 236.)

§. 239. (§. 225.)

Theilnahme an einer von nachtheiligen Folgen begleiteten Kauferei.

Wurde Jemand bei einem wider ihn von mehreren Personen unternommenen Angriffe, bei einem Kaufhandel oder einer Schlägerei getödtet, oder hat er dabei eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsstörung erlitten, so sind auf diejenigen, welche sich hierbei nachweisbar eines der in den §§. 223—229, 231, 233—235 bezeichneten Verbrechen zu Schulden kommen ließen, die Bestimmungen dieser Paragraphe in Anwendung zu bringen.

§. 240. (§. 225.)

Läßt sich aber nicht erweisen, wer in einem solchen Falle dem Verletzten die tödtliche oder schwere Körperverletzung oder Gesundheitsstörung beigebracht habe; oder wird die eingetretene Wirkung nur als Folge des Zusammenwirkens der Thätlichkeiten Mehrerer erklärt, so sind alle Diejenigen, welche sich bei dem erwähnten Angriffe, Kaufhandel oder der Schlägerei mit dem hierauf gerichteten Vorsatze betheilig haben, als schuldig des Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung anzusehen, und mit Zuchthaus von 4 Monaten bis zu Einem Jahre, wenn aber der Tod des Verletzten eintrat, in der Dauer von 1—4 Jahren zu bestrafen.

§. 241. (§. 227.)

Bestimmung, wann Mißhandlungen und leichte Körperverletzungen oder Gesundheitsstörungen nur auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen sind.

Mißhandlungen und leichte Körperverletzungen oder Gesundheitsstörungen sind in der Regel bloß auf Verlangen des Verletzten, dann aber von Amtswegen zu untersuchen und zu

bestrafen, wenn sie durch Ueberschreitung des Rechtes zur Züchtigung oder zur Anwendung von Zwangsgewalt begangen wurden, oder bei Raufereien vorfielen.

Die Verfolgung aller übrigen in den §§. 223—240 erwähnten strafbaren Handlungen hat immer von Amtswegen zu erfolgen.

§. 242. (§. 228.)

Aussetzung oder Verlassung einer hilflosen Person.

Wer eine Person, welche vermöge ihres Alters, ihrer Gebrechlichkeit oder aus einem anderen Grunde nicht im Stande ist, sich selbst vor dem Tode zu retten, zwar nicht mit dem Vorsatze sie zu tödten, wohl aber in der Absicht, ihre Rettung dem Zufalle zu überlassen, in eine solche örtliche Lage versetzt, wodurch sie der Gefahr des Todes preisgegeben wird; oder in soferne ihm über eine solche Person eine besondere Obhut obliegt, dieselbe in der erwähnten Absicht im hilflosen Zustande verläßt, macht sich des Verbrechens der Aussetzung oder der Verlassung einer hilflosen Person schuldig.

§. 243. (§. 229.)

Strafe.

Dieses Verbrechen ist mit Zuchthaus zu bestrafen, und zwar in der Dauer

- a) von 4—8 Jahren, wenn durch dasselbe der Tod des Ausgesetzten oder Verlassenen herbeigeführt wurde;
- b) von 1—4 Jahren, wenn in Folge desselben eine der im §. 234 erwähnten besonders schweren Körperverletzungen oder Gesundheitsstörungen eingetreten ist;
- c) von 4 Monaten bis zu einem Jahre, wenn daraus eine andere schwere körperliche Beschädigung erfolgte, oder der Ausgesetzte oder Verlassene durch längere Zeit noch anderem Ungemach oder besonderen Qualen ausgesetzt war;
- d) von 1—4 Monaten in allen übrigen Fällen.

§. 244. (§. 230.)

Tödtung einer Leibesfrucht:

a) der eigenen;

Eine Frauensperson, welche ihre Frucht im Mutterleibe tödtet, oder vor der gehörigen Reife abtreibt, oder solche Mittel anwendet, in Folge deren ihr Kind todt oder lebensunfähig geboren wird, macht sich des Verbrechens der Tödtung einer Leibesfrucht schuldig, und soll mit Zuchthaus, und zwar, wenn dieß an einer ehelichen Leibesfrucht geschah, in der Dauer von 1—4 Jahren, wenn aber der Gegenstand derselben ein uneheliches Kind war, von 4 Monaten bis zu Einem Jahre bestraft werden.

§. 245. (§. 231.)

b) einer fremden.

Wer eine der im vorigen Paragraphen erwähnten Handlungen in Beziehung auf eine fremde Leibesfrucht begeht, ist, wenn er dieß mit Einwilligung der Mutter thut, nach Maßgabe des vorigen Paragraphes, dann aber, wenn es ohne Einwilligung der Mutter geschieht, mit Zuchthaus von 1—4 Jahren, und wenn dadurch der Tod der Mutter, oder auch nur eine Gefahr für ihr Leben herbeigeführt wurde, in der Dauer von 4—8 Jahren zu bestrafen.

§. 246. (§. 232.)

Verheimlichung der Niederkunft.

Eine unverehelichte Frauensperson macht sich durch die Verheimlichung ihrer Niederkunft eines Vergehens schuldig,

wenn sie in dem Falle, als sie ein todttes Kind zur Welt bringt, oder wenn dasselbe innerhalb 24 Stunden stirbt, die Anzeige hiervon nicht einer Hebamme oder obrigkeitlichen Person macht und derselben das todtte Kind vorzeigt.

Die Strafe dieses Vergehens ist Einschließung von 1 bis zu 4 Monaten.

XX. Titel. (XVIII. Titel.)

Menschenraub, Entführung, widerrechtliche Gefangenhaltung oder Verabung der persönlichen Freiheit und Sclaverei.

§. 247. (§. 233.)

Verbrechen des Menschenraubes.

Wer sich unbefugt eines Menschen, mit Anwendung oder Androhung von Gewalt (§. 116) oder mittelst List gegen ihn selbst oder gegen andere Personen bemächtigt, um ihn dem Schutze des Staates oder derjenigen zu entziehen, unter deren rechtmäßiger Obhut er steht, macht sich des Verbrechens des Menschenraubes schuldig.

§. 248. (§. 234.)

Strafe.

Wurde der Geraubte einer auswärtigen Gewalt ausgeliefert, einer Gefahr am Leben oder einer hilflosen Lage ausgesetzt, oder wurde eine unmündige Person ihren beiden Eltern oder auch nur einem Elternteile geraubt und durch länger als Einen Monat nicht in deren Obhut zurückgebracht, so ist dieses Verbrechen mit Zuchthaus von 4 — 8 Jahren, außer diesen Fällen von 1—4 Jahren zu bestrafen.

§. 249. (§. 235.)

Entführung.

Wird aber eine Frauensperson in einer auf Heirat oder Unzucht gerichteten Absicht entweder

- a) wider ihren Willen; —
- oder wenn auch mit ihrer Einwilligung
- b) dem Ehegatten, oder
- c) wenn sie minderjährig ist, ihrem Vater, ihrer Mutter oder denjenigen Personen, unter deren rechtmäßiger Obhut sie steht,

mit Anwendung oder Androhung von Gewalt oder mittelst List entführt, so ist dieß das Verbrechen der Entführung.

§. 250. (§. 235.)

Dieses Verbrechen ist in dem Falle, wenn die Entführung wider Willen der Entführten geschah und sie selbst gegen die gerichtliche Verfolgung nicht Einsprache erhebt, von Amtswegen, außerdem nur auf Verlangen einer hierdurch in ihren Rechten verletzten Person, und zwar mit Zuchthaus

1. von 4 — 8 Jahren, wenn entweder einer der in dem §. 248 erwähnten Umstände vorhanden ist, oder die Entführung wider Willen der Entführten erfolgt, oder eine noch nicht 12 Jahre alte Person entführt wurde;

2. von 1 — 4 Jahren, wenn zwar keine dieser Voraussetzungen zutrifft, aber die Entführung in auf Unzucht gerichteter Absicht geschah; endlich

3. in allen übrigen Fällen mit Gefängniß von 4 Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 251. (§. 236.)

Widerrechtliche Gefangenhaltung oder Beraubung der persönlichen Freiheit.

Wer Jemanden, welchen er nicht mit Grund für einen Menschen ansieht, der von der öffentlichen Sicherheitsbehörde anzuhalten wäre, gefangen hält, oder auf andere Weise seiner persönlichen Freiheit beraubt; — oder bei einer gegründet scheinenden Ursache der unternommenen Anhaltung die Anzeige darüber sogleich der ordentlichen Obrigkeit zu machen gesiffentlich unterläßt, macht sich, auch wenn er dadurch nur die Gränzen seines Rechtes zur Züchtigung oder zur Anwendung von Zwangsgewalt überschreitet, des Verbrechens der widerrechtlichen Gefangenhaltung oder Beraubung der persönlichen Freiheit schuldig.

§. 252. (§. 236.)

Dasselbe Verbrechen begeht auch derjenige, welcher außer dem Falle der Verleumdung durch listige Angaben oder durch pflichtwidriges Verschweigen die Anhaltung eines Anderen in Haft oder Verwahrung unbegründet veranlaßt oder verlängert.

§. 253. (§. 237.)

Estrafe.

Dieses Verbrechen ist mit Zuchthaus, und zwar:

-) in der Regel von 4 Monaten bis zu Einem Jahre; wenn aber
- b) die Freiheitsberaubung länger als einen Monat gedauert, oder der Angehaltene nebst der Anhaltung ohne Zuthun des Schuldigen noch ein anderes Ungemach oder einen Schaden erlitten hat, von 1—4 Jahren;
- c) wenn die Anhaltung mehr als ein Jahr gedauert hat, oder der Angehaltene ohne Zuthun des Schuldigen eine der im §. 234 erwähnten besonders schweren körperlichen Beschädigungen erlitten hat oder der Gefahr des Todes ausgesetzt war, von 4—8 Jahren;
- d) wenn die Gefangenhaltung über vier Jahre gedauert hat, von 8—12 Jahren; endlich
- e) wenn dieselbe mehr als acht Jahre dauerte oder den Tod des Angehaltenen zur Folge hatte, in der Dauer von 12—20 Jahren zu bestrafen.

§. 254. (§. 238.)

Eclaverei.

Wer einen Menschen als Eclaven an eine andere Person überläßt, oder ihn sonst als Eclaven behandelt, ist des Verbrechens der Eclaverei schuldig und mit Zuchthaus von 4—8 Jahren zu bestrafen.

Hat sich aber der Schuldige bei einem förmlichen Handel mit Eclaven oder bei deren Verfrachtung betheiligt, so ist die Estrafe zwischen 8—12 Jahren zu bemessen.

XXI. Titel. (XVIII. Titel.)

Raub.

Raub, Erpressung und gefährliche Drohung.

§. 255. (§. 239.)

Wer mittelst Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen einen Anderen (§. 116) sich einer fremden beweglichen

Sache bemächtigt, um dieselbe sich oder einem Anderen zuzueignen, begeht das Verbrechen des Raubes.

Durch das etwaige Nichtvorhandensein der Sache, auf deren Zueignung bei dem Raube die Absicht gerichtet war, wird die Strafbarkeit des Versuches desselben nicht ausgeschlossen.

§. 256. (§. 239.)

Estrafe.

Die Strafe des Raubes ist Zuchthaus, und zwar:

- a) in der Regel von 4—8 Jahren; wenn aber
- b) der Raub mit Waffen oder mittelst Einsteigens oder gewaltsamen Eindringens in ein fremdes Haus oder eine fremde Wohnung oder in dazu gehörige geschlossene Räumlichkeiten, — oder gemeinschaftlich von wenigstens drei Personen, — oder wenn ein Straßen- oder Seeraub verübt, wenn der Angegriffene besondere Qualen zu erdulden hatte, oder ihm eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsstörung zugefügt wurde, zwischen 8—12 Jahren; und wenn
- c) bei dem Raube das Verbrechen der tödtlichen Verletzung mit unterlief, von 12—20 Jahren.

§. 257. (§. 239.)

Denjenigen Personen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen der Bestrafung für das Verbrechen des Raubes unterzogen werden, dürfen die von ihnen bei diesem Raube verübten Mißhandlungen, körperlichen Beschädigungen oder tödtlichen Verletzungen nicht noch insbesondere zugerechnet werden.

Saben sie sich aber bei Verübung des Raubes eines Mordes oder Todtschlages schuldig gemacht, so sind auf dieselben abschließend die Bestimmungen der §§. 225—229 in Anwendung zu bringen.

§. 258. (§. 240.)

Erpressung.

Einer Erpressung macht sich schuldig Derjenige, welcher

1. außer dem Falle des Raubes mit rechtswidriger Anwendung oder Androhung von Gewalt (§. 116) was immer für eine Leistung, Duldung oder Unterlassung; oder
2. durch eine der im nachfolgenden Paragraphen bezeichneten strafbaren Drohungen, in soferne dieselben nach ihrem Inhalte und nach der Wahrscheinlichkeit ihrer Ausführung gegründete Besorgniß einzulösen geeignet erschienen, von einem Anderen eine Leistung, Duldung oder Unterlassung, worauf er kein Recht hat; oder
3. auch nur mit einer zur Erregung gegründeter Besorgnisse geeigneten Drohung der Geltendmachung eines ihm zukommenden Rechtes von Jemanden eine gesetzwidrige oder unsittliche Leistung, Duldung oder Unterlassung erzwingt.

§. 259. (§. 240.)

Als strafbare Drohungen der im vorigen Paragraphen, Z. 2, erwähnten Art sind anzusehen;

- a) Drohungen mit der Anzeige oder Aufdeckung von wenn gleich wahren Thatsachen, wodurch der Bedrohte oder einer seiner nahen Angehörigen einer strafbaren oder doch unehrenhaften oder solchen Handlung beschuldigt würde, welche geeignet wäre, ihn in der Meinung Anderer zu beeinträchtigen;
- b) Drohungen mit einer dem Bedrohten oder einem seiner nahen Angehörigen nachtheiligen oder sie zu verletzen geeig-

neten Enthüllung von wenn gleich wahren Thatfachen ihres Privat- oder Familienlebens, oder

- c) Drohungen mit der Verbreitung von obgleich wahren Nachrichten über des Bedrohten oder eines seiner nahen Angehörigen Person, Handlungen, Familien-Erwerb- oder sonstige Verhältnisse, welche dieselben in der Meinung Anderer auf eine für ihre bürgerliche Stellung oder ihr Fortkommen nachtheilige Weise herabsetzen würden.

§. 260. (§. 240.)

Die Erpressung ist dann, wenn der Zwingende auf die Leistung, Duldung oder Unterlassung, welche den Gegenstand derselben bildete, kein Recht hatte, und sich dessen bewußt war, als Verbrechen, außerdem als Vergehen zu bestrafen.

Die Erpressung ist nur dann, wenn es sich um den im §. 258, Z. 1, bezeichneten Fall des Verbrechens handelt, von Amtswegen, außerdem aber bloß auf Verlangen des Verletzten strafgerichtlich zu verfolgen.

§. 261. (§. 241.)

Die Strafe des Verbrechens der Erpressung ist Zuchthaus, und zwar:

1. Im Falle des §. 258, Z. 1, in der Regel in der Dauer von 1—4 Jahren; wenn aber

a) der Angegriffene besondere Qualen zu erdulden hatte; oder wenn

b) die Erpressung durch die Androhung mit einer Tödtung, Brandstiftung oder einer anderen gemeingefährlichen Beschädigung, oder mit einem an sich sehr großen, oder doch für den Bedrohten sehr empfindlichen Vermögensnachtheile begangen wurde; oder wenn

c) die erzwungene Leistung, Duldung oder Unterlassung einen sehr großen Nachtheil für die Person, Freiheit, Ehre oder das Vermögen des Gezwungenen enthält, so ist die Strafe zwischen 4—8 Jahren zu bemessen.

2. In den Fällen 2 und 3 des §. 258 ist die Strafe in der Regel zwischen 4 Monaten bis zu Einem Jahre, bei dem Eintreffen eines der soeben unter litt. a—c erwähnten Umstände aber von 1—4 Jahren zu bemessen.

Die Strafe des Vergehens der Erpressung ist Arrest von 1—4 Monaten.

§. 262. (§. 243.)

Mißhandlungen, Körperverletzungen, Gesundheitsstörungen und Tödtungen, welche bei einer Erpressung unterlaufen, sind insbesondere zu bestrafen (§§. 29 und 80—84).

§. 263. (§. 242.)

Wer mit Verletzungen an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen, oder mit Mißhandlungen auf eine zur Erregung gegründeter Besorgnisse geeignete Weise bloß in der Absicht droht, um dadurch andere Menschen in Furcht oder Unruhe zu versetzen, macht sich, wenn mit einer Tödtung, Brandstiftung oder einer anderen gemeingefährlichen Beschädigung gedroht wird, des Verbrechens, außerdem des Vergehens der gefährlichen Drohung schuldig.

Gefährliche Drohung.

Strafe.

Das Verbrechen der gefährlichen Drohung ist mit Zuchthaus von 4 Monaten bis zu Einem Jahre, und wenn dadurch die Bewohner ganzer Ortschaften oder Bezirke in Furcht oder Unruhe versetzt wurden, von 1—4 Jahren zu bestrafen.

Das Vergehen der gefährlichen Drohung ist nur auf Verlangen des Verletzten und mit Arrest von 1—4 Monaten zu bestrafen.

XXII. Titel. (XIX. Titel.)

Diebstahl.

Diebstahl.

Wer eine fremde bewegliche Sache aus der Gewahrsame eines Anderen eigenmächtig wegnimmt, um dieselbe sich oder einem Anderen zuzueignen, begeht einen Diebstahl.

Der Diebstahl ist entweder ein Verbrechen oder nur ein Vergehen.

Der Diebstahl ist in den nachfolgend (§§. 267—269) bezeichneten Fällen ein Verbrechen, außerdem ein Vergehen.

Familien-Diebstähle.

Ebenso sind Familiendiebstähle, welche nämlich an Ehegatten, Eltern, Kindern oder anderen Verwandten und Verschwägerten, so lange der Dieb mit dem Bestohlenen in gemeinschaftlicher Haushaltung zusammenlebt, begangen werden, immer nur als Vergehen zu bestrafen.

Die Untersuchung und Bestrafung der eben bezeichneten Familiendiebstähle findet aber bloß auf Verlangen des Familienvorgabers, und wenn dieses selbst der Schuldige ist, des Bestohlenen statt.

Umstände, wodurch der Diebstahl zum Verbrechen wird:

I. ohne Rücksicht auf die Größe des gestohlenen Betrages oder Werthes.

Der Diebstahl wird ohne alle Rücksicht auf die Größe des Betrages oder Werthes des Gestohlenen zum Verbrechen:

- a) wenn der Thäter oder auch nur ein Gehilfe sich vor oder bei Verübung des Diebstahls zu einem etwaigen persönlichen Angriffe oder zur Abwehr mit Waffen versehen hat; oder wenn der Schuldige
- b) bei seiner Betretung auf dem Diebstahle gegen eine Person Gewalt angewendet oder angedroht hat (§. 116), um sich in der Inhabung gestohlener Sachen zu erhalten; oder
- c) seit längerer Zeit das Stehlen gewerbsmäßig betrieben hat; wie auch wenn der Diebstahl
- d) von Jemanden als Mitglied einer zur Begehung von Diebstählen oder Räubereien überhaupt, ohne nähere Bezeichnung der Art oder des Umfangs derselben, vereinigten Bande in Folge ihrer Verabredungen; oder
- e) an einem unmittelbar zum Gottesdienste einer im Staate anerkannten Religionsgenossenschaft gewidmeten Gegenstande von einem zum Gottesdienste bestimmten Orte verübt wird.

II. Bei einem Betrage oder Werthe von mehr als zehn Gulden.

Singegen wird der Diebstahl erst bei einem Betrage oder Werthe des Gestohlenen (§. 28) von mehr als zehn Gulden ein Verbrechen, wenn

- a) der Schuldige außer dem Falle der lit. c des §. 267 wenigstens schon zweimal wegen Diebstahls oder Raub bestraft worden ist und vor Ablauf eines Jahres seit dem Ende der letzten Strafzeit, sich neuerlich eines Diebstahls schuldig macht; oder wenn der Diebstahl
- b) außer dem im vorigen Paragraphen lit. d) erwähnten Falle in Gemeinschaft von einem oder mehreren Diebsgenossen; oder
- c) außer dem im vorigen Paragraphen lit. e) bezeichneten Falle in einer Kirche oder an einem anderen religiösen Versammlungsorte einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft oder an einem der im §. 189 erwähnten Orte oder Gegenstände;
- d) mittelst Einsteigen oder Einbrechen in ein fremdes Haus oder eine fremde Wohnung oder in dazu gehörige geschlossene Räumlichkeiten, oder mit Anwendung falscher (nachgemachter, veränderter oder nicht für das damit eröffnete Schloß bestimmter) Schlüssel oder anderer Sperrwerkzeuge, oder sonst an verschlossenen oder durch eine andere Veranstaltung zum Schutze gegen deren Wegnahme verwahrten Gegenständen;
- e) zur Nachtzeit nach vorhergegangener Einschleichung und in diebischer Absicht geschehener Verbergung in Räumlichkeiten der unter lit. d) erwähnten Art;
- f) aus gestrandeten oder sonst in Gefahr befindlichen Schiffen, oder überhaupt an Strandgütern, während einer Feuerbrunst, Wassernoth oder überhaupt während eines gemeinen oder für den Bestohlenen insbesondere vorhandenen Bedrängnisses;
- g) an einem noch nicht 7 Jahre alten Kinde, oder sonst an einer wegen Alter, Geistes- oder Körperkrankheit oder Gebrechen hilflosen Person;
- h) an dem Gepäcke von Reisenden der Eisenbahnen und Dampfschiffe, oder an den von diesen Anstalten zum Transporte übernommenen Gegenständen während der Fahrt, oder in den Auf- und Absteige-, Auf- und Abladungs-, Stations- oder Rastorten;
- i) an den auf öffentlichen Marktplätzen, in Marktständen oder Markthütten zum Verkaufe ausgestellten oder sonst offen liegenden Gegenständen während der Marktzeit oder an den in offenen Auslagen ausgestellten Waaren;
- k) an Vieh auf der Weide oder vom Triebe, an Wild in Jagdbezirken oder an Fischen in Fischgewässern, auch wenn dieselben nicht umfriedet sind, oder an Bienenstöcken vom Stande;
- l) an Holz auf den Fällungsplätzen, von den Riesen, während des Schwemmens (Flößens) oder von den Lagerungsplätzen;
- m) an Bäumen, Gesträuchen, Weinstöcken, oder an deren Befestigungs- oder Sicherungsmitteln, an Baum- und Feldfrüchten, an Pflanzen, sowie überhaupt an nutzbaren Bodenerzeugnissen jeder Art, so lange sie sich auf dem Felde, an den Bäumen oder im Freien befinden;
- n) an Einfriedungen von Hofräumen, Gärten, Feldern, Wiesen, Weingärten, Waldungen, Weideplätzen oder an

den zur Cultur derselben angebrachten Vorrichtungen;

- o) an im Freien befindlichen landwirthschaftlichen oder zu gewerblichen Unternehmungen dienenden Geräthschaften und Stoffen;
- p) an Mineralien, Werkzeugen oder Geräthschaften im Innern der Bergwerke, auf Tagbauen, auf Salden oder in Aufbereitungswerkstätten;
- q) an Linnengeweben (Leinwänden), Garnen, Tüchern, Fischeknägen oder anderen Gegenständen, die sich offen auf der Bleiche oder Trocknung befinden;
- r) an den im §. 220, lit. e) bezeichneten Gegenständen oder deren Zugehörungen;
- s) aus zum allgemeinen Besuche geöffneten Museen, Bibliotheken, wissenschaftlichen, kunstgewerblichen oder ähnlichen Sammlungen an dazu gehörigen Gegenständen oder an öffentlichen Denkmälern;
- t) von Gast- oder Schänkwirthen, sowie von Unternehmern von öffentlichen Herbergen, Wohnungs- oder Unterstands-Vermiethungen oder von deren Dienstleuten oder Hilfsdienern an den aufgenommenen Gästen oder von diesen an jenen;
- u) von Dienstleuten, Hilfsarbeitern, Tagelöhnern oder Lehrlingen an ihren Dienst- oder Arbeitgebern oder an deren Hausgenossen oder von diesen an jenen; oder
- v) von den in gemeinsamer Hausgenossenschaft oder in gemeinschaftlichen Unterstandsorten, Herbergen oder Kameradschaften zusammenwohnenden Dienstleuten, Gewerbs- oder anderen Arbeitern in diesen gemeinsamen Unterstandsorten untereinander verübt wird.

§. 269. (§. 248.)

III. Die Größe des Betrages oder Werthes von mehr als fünfzig Gulden an sich.

Aus der Größe des Betrages oder Werthes allein wird der Diebstahl zum Verbrechen, wenn mehr als fünfzig Gulden gestohlen werden. (§. 28.)

§. 270. (§. 249.)

Estrafe des Diebstahles.

Das Verbrechen des Diebstahls wird mit Zuchthaus bestraft, und zwar:

I. In der Dauer von 4—8 Jahren, wenn entweder:

1. der Dieb wenigstens schon viermal wegen Diebstahl oder Raub gestraft worden ist, und vor Ablauf eines Jahres seit dem Ende der letzten Strafzeit sich neuerlich ein Verbrechen des Diebstahls zu Schulden kommen ließ; — oder
2. mindestens zwei der im §. 267 genannten Umstände eintreffen; oder
3. mehr als 500 Gulden gestohlen worden sind (§. 28);

II. von 1—4 Jahren, wenn entweder:

1. nur Einer der Umstände des §. 267 vorliegt; oder
2. der Diebstahl sich in mehrfacher Beziehung, sei es an sich oder vermöge Zusammenrechnung (§. 28) als Verbrechen darstellt; oder wenn

3. mehr als 100 Gulden gestohlen worden sind; endlich

III. von 4 Monaten bis zu einem Jahre in allen übrigen Fällen.

Die Strafe des Vergehens des Diebstahls ist Arrest:

- A. Von 1 — 4 Monaten, wenn entweder mehr als 25 Gulden gestohlen worden, oder bei einem mehr als 5 Gulden betragenden Diebstahle einer oder mehrere Umstände des §. 268 eintreffen, und
- B. von einer Woche bis zu einem Monate in allen übrigen Fällen.

XXIII. Titel. (XX. Titel.)

Unterschlagung.

§. 271. (§. 252.)

Unterschlagung.

Wer eine fremde bewegliche, ihm entweder anvertraute oder in Folge einer Geschäftsführung in seine Gewahrsame gelangte, durch Zufall oder außer dem Falle des Betruges durch Irrthum ihm zugekommene oder gefundene Sache in der Absicht, sich oder einem Dritten rechtswidrig einen Vortheil zuzuwenden, unbefugt veräußert, verbraucht, verpfändet oder auf andere Weise sich zueignet, begeht eine Unterschlagung.

Gleiches gilt von Demjenigen, der durch die Zueignung eines gefundenen Schatzes einem Anderen den ihm daran gebührenden Antheil entzieht.

Diese Handlungsweise ist aber auch dann, wenn sie von einem Schuldner an seiner eigenen, jedoch verpfändeten oder mit Beschlagnahme belegten und dem Schuldner in Verwahrung belassenen Sache, oder von dem Eigenthümer einer veräußerten, aber ungeachtet des empfangenen Entgeltes noch nicht übergebenen Sache begangen wird, einer Unterschlagung gleich zu achten.

§. 272. (§§. 253, 254 und 255.)

Die Unterschlagung wird zum Verbrechen, wenn entweder I. der Betrag oder Werth desjenigen, was unterschlagen worden ist, mehr als 100 Gulden beträgt (§. 28) oder

II. bei einem Betrage oder Werthe des Unterschlagenen von mehr als 10 Gulden

- a) der im §. 178 vorgesehene Fall eintritt; oder die Unterschlagung
- b) von Advocaten, öffentlichen Agenten, Handelsmältern (Sensalen) oder Börseagenten,
- c) von Angestellten öffentlicher Anstalten, Gesellschaften, Genossenschaften oder Vereinen,
- d) von Handelscommissionären, Spediteuren, Frachtführern, Procurirten, Handlungsbevollmächtigten oder von den bei der Geschäftsführung solcher Personen Angestellten — an den allen diesen sub litt. b) c) und d) genannten Personen in der bezeichneten Eigenschaft überlassenen Sachen; oder
- e) von Gast- oder Schänkwirthen, sowie von Unternehmern von öffentlichen Herbergen, Wohnungs- oder Unterstandsbewohnungen oder von deren Dienstleuten oder Hilfsdienern an den ihnen von aufgenommenen Gästen, oder von diesen an den ihnen von jenen anvertrauten Gegenständen;
- f) von Dienstleuten, Hilfsarbeitern, Tagelöhnern oder Lehrlingen an den ihnen von ihren Dienst- oder Arbeitsgebern oder deren Hausgenossen oder von diesen an den ihnen von jenen anvertrauten Sachen; oder

Bestimmung, wann die Unterschlagung als Verbrechen und wann nur als Vergehen zu bestrafen sei.

g) während einer Feuersbrunst, Wassernoth oder überhaupt während eines gemeinen oder für den Bestohlenen insbeson-
 dere vorhandenen Bedrängnisses begangen wird.
 In allen übrigen Fällen ist die Unterschlagung, gleichwie
 auch, unter sinngemäßer Anwendung des zweiten Absatzes des
 §. 266, jede Familienunterschlagung nur als Vergehen zu be-
 strafen.

§. 273. (§. 256.)

Estrafe der Unterschlagung.

Das Verbrechen der Unterschlagung ist mit Zuchthaus zu
 bestrafen, und zwar:

- a) in der Dauer von 4 — 8 Jahren, wenn entweder mehr als
 1000 Gulden unterschlagen worden (§. 28) oder bei einer
 Unterschlagung von mehr als 200 Gulden einer oder meh-
 rerer der im §. 272 unter II. bezeichneten Umstände ein-
 treffen;
- b) von 1 — 4 Jahren, wenn entweder mehr als 200 Gulden
 ohne Miteintreffen eines der ebenerwähnten Umstände unter-
 schlagen wurden, oder die Unterschlagung sich in mehrfacher
 Beziehung, sei es an sich oder vermöge Zusammenrechnung
 (§. 28), als Verbrechen darstellt;
- c) von 4 Monaten bis zu einem Jahre in allen übrigen Fällen.
 Die Estrafe des Vergehens der Unterschlagung ist Arrest
 1. von 1 — 4 Monaten, wenn entweder mehr als 50 Gul-
 den unterschlagen wurden, oder bei einer mehr als
 5 Gulden betragenden Unterschlagung einer oder meh-
 rere Umstände des §. 272 eintreffen;
 2. von einer Woche bis zu einem Monate in allen übrigen
 Fällen.

XXIV. Titel. (XXI. Titel.)

**Strafbarer Betrug, betrügerischer Bankrott, betrü-
 gerische Beeinträchtigung von Personenrechten und
 arglistige Täuschung.**

§. 274. (§. 258.)

Strafbarer Betrug.

Wer vorsätzlich einen Anderen durch listige Vorstellungen
 oder Handlungen täuscht, oder listiger Weise eines Anderen Un-
 kenntniß oder Irrthum, welche er als Bestimmungsgrund der
 Handlung desselben erkannte, mißbraucht und dadurch Je-
 manden einen Schaden an Vermögen zuwendet, begeht einen
 strafbaren Betrug.

§. 275. (§§. 261—263.)

Bestimmung, wann der Betrug als Verbrechen und wann
 nur als Vergehen zu bestrafen sei.

Der Betrug wird zum Verbrechen, wenn entweder:

- I. Der Betrag oder Werth des dadurch zugefügten Scha-
 dens fünfzig Gulden übersteigt; (§. 28) oder wenn derselbe
- II. bei einem Betrage oder Werthe von mehr als zehn
 Gulden

- a) durch Anmaßung eines öffentlichen Charakters, Annahme
 falscher Amtstitel, oder mittelst Vorspieglung falscher
 amtlicher Aufträge oder Zeugnisse;
- b) durch Mißbrauch der Amtsgewalt (§. 177)

- c) von einer der im §. 272, sub litt. b, c und d genannten Personen bei Führung der von ihr in der daselbst bezeichneten Eigenschaft zu besorgenden Geschäfte;
- d) von Dienstleuten, Hilfsarbeitern, Tagelöhnern oder Lehrlingen zum Nachtheile ihrer Dienst- oder Arbeitsgeber, oder deren Hausgenossen, oder von diesen an jenen während der Dauer dieser Lohnverhältnisse;
- e) mittelst Fälschung öffentlicher Siegel oder Urkunden (§§. 167—169.);
- f) durch Wegräumung, Verrückung oder Zerstörung von Grenzzeichen oder Markungen;
- g) durch Gebrauch von falschem oder geringhaltigem Maß oder Gewicht bei Ausübung eines öffentlichen Gewerbes;
- h) durch falsche Eintragungen in Gewerbs- oder Handelsbücher, insoweit ihnen durch die Gesetze eine besondere Beweisskraft eingeräumt ist;
- i) von Gewerbsleuten, welche sich mit der Erzeugung von Gold- oder Silberwaaren beschäftigen, mittelst Anwendung einer falschen Punze oder sonstigen falschen Waarenbezeichnung, oder sonst durch falsche Bezeichnung als probemäßig, durch unrichtige Angabe des Gewichts oder Feingehalts, oder durch Nichtangabe der Beimischung von geringhaltigem Metalle;
- k) von Gewerbsleuten, welche mit Edelsteinen oder Perlen verkehren, durch falsche Angabe derselben als echt, oder durch Nichtbekanntgebung der Untermischung von unechten unter echte, oder
- l) durch falsche Angabe vor einer öffentlichen Behörde (§. 173) begangen wird.

In allen übrigen Fällen ist der Betrug, gleichwie auch unter sinngemäßer Anwendung des zweiten Absatzes des §. 266 jede Familien-Betrügerei nur als Vergehen zu bestrafen.

§. 276. (§. 264.)

Strafe des Betruges.

Das Verbrechen des Betruges wird mit Zuchthaus bestraft, und zwar:

I. in der Dauer von 4—8 Jahren, wenn entweder

1. der Betrüger wenigstens schon viermal wegen Betrug gestraft worden ist, und vor Ablauf eines Jahres seit dem Ende der letzten Strafzeit sich neuerlich ein Verbrechen des Betruges zu Schulden kommen ließ; oder
2. der zugefügte Schade mehr als 500 Gulden beträgt (§. 28);

II. von 1—4 Jahren, wenn entweder

1. der Betrug sich in mehrfacher Beziehung, sei es an sich oder vermöge Zusammenrechnung (§. 28) als Verbrechen darstellt, oder
2. der Schade mehr als 100 Gulden beträgt, endlich

III. von 4 Monaten bis zu einem Jahre in allen übrigen Fällen.

Die Strafe des Vergehens des Betruges ist Arrest.

- A) von 1—4 Monaten, wenn entweder der Schade mehr als 25 Gulden beträgt oder bei einem mehr als 5 Gulden betragenden Schaden einer oder mehrere Umstände des §. 275 eintreffen, und
- B) von einer Woche bis zu einem Monate in allen übrigen Fällen.

Betrügerischer Bankerott.

Ein Schuldner, über dessen Vermögen der Conkurs verhängt oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet wurde, ist des Verbrechens des betrügerischen Bankerotts schuldig, wenn er entweder :

I. eine betrügerische Handlung (§. 274) im Zusammenhange mit der vorausichtlichen Concurs- oder Ausgleichs-Eröffnung begangen; oder

II. in der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, zu einer Zeit, wo ihm schon seine Ueberschuldung bekannt war,

a) von seinem Vermögen etwas verheimlicht, verbirgt, auf die Seite schafft (vertuscht), Einkäufe oder andere Erwerbungen entweder mit unverhältnißmäßigen Ueberzahlungen oder auf fremden Namen macht, oder Theile seines Vermögens durch Schenkungen oder unter was immer für anderen Rechtstiteln unentgeltlich, oder zwar entgeltlich, aber unverhältnißmäßig unter ihrem gewöhnlichen Werthe an Andere überläßt (verschleudert) oder abtritt, Activ-Forderungen nachläßt oder nicht zu Recht bestehende Forderungen bezahlt; —

b) einzelne Gläubiger durch eine an sie geleistete Zahlung, durch Einräumung eines Pfand- oder Retentions-Rechtes, durch Verwandlung einer gemeinrechtlichen in eine bevorrechtete Forderung oder auf was immer für eine andere Weise widerrechtlich begünstigt; —

c) den Activ- oder Passiv-Stand seines Vermögens unrichtig darstellt, und insbesondere bestehende Activ-Forderungen nicht angibt, oder fälschlich abquittirt, seine Zahlungs-Unfähigkeit im Allgemeinen oder einzelne Schulden erdichtet oder verschweigt, oder überhaupt auf was immer für eine Art die Entstellung des wahren Standes der Masse veranlaßt; oder

d) in soweit er zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet war, diese Bücher entweder gar nicht, ganz oder theilweise unrichtig, oder so mangelhaft geführt hat, daß hieraus der Gang des Geschäftsbetriebes und der Stand des Vermögens nicht beurtheilt werden kann, oder wenn er diese Bücher oder sonstige Beweisurkunden fälscht, verheimlicht, auf die Seite schafft oder vernichtet.

§. 278. (§. 264.)

Strafe des betrügerischen Bankerotts.

Die Strafe des betrügerischen Bankerotts ist Zuchthaus von 1—4 Jahren; — wenn aber der Schuldige

a) durch eine der im §. 277 bezeichneten Handlungen einem oder mehreren seiner Gläubiger einen Schaden von mehr als 500 Gulden zugefügt hat, oder

b) schon einmal wegen betrügerischen Bankerotts, oder zweimal wegen Verbrechens des Betruges gestraft worden ist, von 4—8 Jahren.

§. 279. (§. 197, b und c.)

Betrügerische Beeinträchtigung von Personenrechten.

Wer auf betrügerische Weise (§. 274)

a) die Eigenberechtigung oder eine sonstige von einem gewissen Alter abhängige bürgerliche Handlungsfähigkeit eines Anderen, oder

b) Jemandens Recht zu einer Vormundschaft oder Curatel, oder

- e) die Staatsbürgerschaft eines Anderen unterdrückt, oder
 d) durch Unterschlebung eines Kindes Jemandens Familienrechte beeinträchtigt, macht sich des Verbrechens der betrügerischen Beeinträchtigung von Personenrechten schuldig, und ist mit Zuchthaus in den Fällen a—c von 1—4 Jahren, und im Falle d von 4—8 Jahren zu bestrafen.

§. 280. (§. 266.)

Arglistige Täuschung.

Wenn Jemand einem Anderen auf betrügerische Weise (§. 274) zwar weder einen Schaden am Vermögen, noch eine Beeinträchtigung von Personenrechten, wohl aber eine Rechtsverletzung vorsätzlich zufügt, oder auf solche Weise sich oder einem Anderen rechtswidrig einen Vortheil zuwendet, so macht er sich, insoferne seine Handlung auch nicht unter eine andere Bestimmung dieses Strafgesetzes fällt, des Vergehens der arglistigen Täuschung schuldig und ist mit Arrest von einem bis zu vier Monaten zu bestrafen.

XXV. Titel. (XXII. Titel.)

Vorsätzliche Beschädigungen fremden Eigenthums und fahrlässiger Bankerott.

§. 281. (§. 267.)

Vorsätzliche Beschädigung fremden Eigenthums.

Alle nicht unter die §§. 218 und 220 oder unter was immer für andere Bestimmungen dieses Strafgesetzes fallende vorsätzliche Beschädigungen fremden Eigenthums, mögen sie aus was immer für einer Triebfeder entstehen, sind, wenn

- a) der Schade mehr als 50 Gulden beträgt (§. 28), oder
- b) zwar nur 10 Gulden ausmacht, aber an einem der im §. 268, sub lit. h—s bezeichneten Gegenstände verübt werden, — als Verbrechen, außerdem als Vergehen der vorsätzlichen Beschädigung fremden Eigenthums zu bestrafen.

§. 282. (§. 267.)

Die Strafe dieses Verbrechens ist Zuchthaus, und zwar:

I. von 4—8 Jahren, wenn der Schade mehr als 500 Gulden beträgt (§. 28);

II. von 1—4 Jahren, wenn entweder

- a) die vorsätzliche Beschädigung sich in mehrfacher Beziehung, sei es an sich oder vermöge Zusammenrechnung (§. 28) als ein Verbrechen darstellt; oder
- b) der Schade mehr als 100 Gulden beträgt; in allen übrigen Fällen:

III. von 4 Monaten bis zu einem Jahre.

Als Vergehen ist die vorsätzliche Beschädigung fremden Eigenthums mit Arrest zu bestrafen:

- A) von 1—4 Monaten, wenn entweder der Schade mehr als 25 Gulden beträgt, oder bei einer fünf Gulden übersteigenden Beschädigung an einem oder mehreren der im §. 268, litt. h—s bezeichneten Gegenstände geschehen ist, und
- B) von einer Woche bis zu 1 Monat in allen übrigen Fällen. —

Fahrlässiger Bankrott.

Ein Schuldner, über dessen Vermögen der Concurß der Gläubiger oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet wurde, ist des Vergehens des fahrlässigen Bankrotts schuldig, wenn er

a) seine Zahlungsunvermögenheit auch nur zum Theile durch übermäßigen Aufwand, Vernachlässigung seines Nahrungsbetriebes, unmordentlichen Haushalt, durch Schwindelgeschäfte oder andere gewagte und mit seinem Vermögen in keinem Verhältnisse stehende Unternehmungen, oder sonst durch sein Verschulden herbeigeführt oder gesteigert hat, oder

b) sich eine der in lit. d) des §. 277 bezeichneten Handlungen ohne die Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, zu Schulden kommen ließ.

Verfällt eine Handelsgesellschaft in Concurß oder in das Ausgleichsverfahren, so können nur diejenigen Gesellschafter, welchen persönlich ein Verschulden der in diesem Paragraphen bezeichneten Art zur Last fällt, als dieses Vergehens schuldig erklärt werden.

Fällt in Ansehung des Concurßes oder Ausgleichsverfahrens eines Kaufmannes zwar nicht diesem, wohl aber demjenigen, welchen er zur selbstständigen Betreibung der Geschäfte bestellt hatte, ein Verschulden dieser Art zur Last, so ist der letztere des erwähnten Vergehens schuldig zu erklären.

§. 284. (§. 273.)

Strafe.

Die Strafe des Vergehens ist Arrest von 1—4 Monaten, wenn aber dem Schuldigen eine sehr große Fahrlässigkeit zur Last fällt, oder aus seiner strafbaren Handlung eine sehr große Ueberschuldung entstand, von 4 Monaten bis zu Einem Jahre.

XXVI. Titel.**Nichtverhinderung von Verbrechen, Hehlerei, Begünstigung von Verbrechen und Vergehen; strafbare Befreiung eines Gefangenen.**

§. 285. (§. 23, 3. 4.)

Nichtverhinderung von Verbrechen.

Wer ein Verbrechen leicht und ohne sich selbst oder einen seiner nahen Angehörigen (§. 116) einer Gefahr an Person, Freiheit, Ehre oder Vermögen auszusetzen, verhindern konnte, und in der Absicht, damit es geschehe, zu verhindern unterläßt, macht sich des Vergehens der Nichtthinderung eines Verbrechens schuldig.

Dasselbe ist, je nachdem das zu verhindern gewesene Verbrechen mit Zuchthaus oder Gefängnißstrafe bedroht ist, mit eben dieser Strafe, und zwar in der Regel von 4 Monaten bis zu einem Jahre, dann aber in der Dauer von 1 — 4 Jahren zu bestrafen, wenn auf das zu verhindern gewesene Verbrechen im Gesetze die Todesstrafe oder wenigstens eine Freiheitsstrafe von 8 — 12 Jahren gedroht ist.

§. 286. (§. 23, 3. 6.)

Hehlerei.

Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie durch Raub, Diebstahl, Unterschlagung oder Betrug unmittelbar oder mittelbar

erlangt worden sind, durch Kauf, Tausch oder auf andere Art an sich bringt oder auch nur zur Verheimlichung, Fortschaffung, Veräußerung, als Pfand oder zu was immer für einem anderen Zwecke übernimmt, macht sich der Fehlerei schuldig.

Die Fehlerei ist ein Verbrechen, wenn entweder

- a) dem Fehler bekannt ist, daß der verhehlte Gegenstand von einem Raube herrühre; oder
- b) der Schuldige die Fehlerei seit längerer Zeit gewerbmäßig betrieben hat, oder
- c) der Werth der verhehlten Gegenstände mehr als 100 Gulden beträgt. (§. 28.)

Die Strafe dieses Verbrechens ist Zuchthaus, und zwar in den Fällen a und b, sowie dann, wenn der Werth der verhehlten Gegenstände mehr als 1000 Gulden ausmacht (§. 28), von 1 — 4 Jahren, in allen übrigen Fällen von 4 Monaten bis zu einem Jahre. Das Vergehen der Fehlerei wird mit Arrest von 1 — 4 Monaten geahndet.

§. 287. (§§. 476 und 477 des St. G. von 1852.)

Fahrlässiges Ansiehbringen verdächtiger Sachen.

Wer sich aber die im vorigen Paragraphen bezeichnete Handlung in Beziehung auf Sachen, die von einem Raube, Diebstahle, einer Unterschlagung oder einem Betrüge herrühren, zwar ohne Kenntniß dieses Ursprunges, wohl aber unter Umständen, aus welchen er den Verdacht schöpfen mußte, daß sie geraubt, gestohlen, unterschlagen oder durch Betrug erlangt worden seien, zu Schulden kommen läßt, ist wegen Vergehens des fahrlässigen Ansiehbringens verdächtiger Sachen mit einer Geldstrafe von 50—500 Gulden zu bestrafen.

§. 288. (§. 23, 3. 6 und §. 28.)

Begünstigung von Verbrechen oder Vergehen.

Wer außer den in den vorstehenden zwei Paragraphen erwähnten Fällen und ohne eine dem Thäter oder Theilnehmer eines Verbrechens oder Vergehens im Voraus gegebene Zusicherung (§. 18) erst nach verübter That entweder

- a) Gegenstände, Mittel oder Spuren der strafbaren Handlung in der Absicht, die gerichtliche Verfolgung oder Bestrafung eines der Schuldigen zu vereiteln oder zu erschweren, unterdrückt, verändert oder auf eine andere thätige Weise der Kenntniß der Obrigkeit entzieht, oder
- b) einen ihm bekannten Thäter oder Theilnehmer eines Verbrechens oder Vergehens der nachforschenden Obrigkeit dadurch entzieht, daß er ihm zur Verbergung oder zur Flucht behilflich ist, macht sich der Begünstigung einer strafbaren Handlung schuldig.

Diese Handlungsweise ist, wenn dem Begünstiger bekannt ist, daß seine Thätigkeit einem Verbrecher zu Gunsten komme, ein Verbrechen, und, je nachdem das Verbrechen des Begünstigten mit Zuchthaus oder Gefängniß bedroht ist, mit eben dieser Strafe in der Dauer von 4 Monaten bis zu Einem Jahre, in allen übrigen Fällen aber als Vergehen mit Arrest oder Einschließung, je nachdem das Vergehen des Begünstigten mit der einen oder anderen dieser Freiheitsstrafen bedroht ist, in der Dauer von einer Woche bis zu einem Monate zu ahnden.

Des Begünstigten nahe Angehörige (§. 116) können jedoch wegen einer solchen Begünstigung allein zu keiner Strafe gezogen werden.

Strafbare Befreiung eines Gefangenen.

Wer einen wegen eines Verbrechens oder Vergehens Verhafteten unbefugt und vorsätzlich befreit, macht sich der strafbaren Befreiung eines Gefangenen schuldig.

Dieselbe ist, wenn dem Schuldigen bekannt ist, daß der Befreite wegen eines Verbrechens verhaftet war, als Verbrechen und zwar, je nachdem das Verbrechen des Befreiten mit Zuchthaus oder Gefängniß bedroht ist, mit dieser Freiheitsstrafe in der Dauer von 4 Monaten bis zu einem Jahre, außerdem aber als Vergehen entweder mit Arrest oder mit Einschließung, je nachdem die eine oder andere Freiheitsstrafe auf das Vergehen des Befreiten verhängt ist, von einer Woche bis zu einem Monat zu ahnden.

Wien im März 1867.



Handwritten title at the top center of the page, likely a page number or document identifier.

Handwritten text at the top of the page, possibly a date or location.

Handwritten text at the top of the page, possibly a date or location.

Main body of handwritten text, organized into several columns. The text is dense and appears to be a detailed record or account.

Bottom section of handwritten text, continuing the record or account from the upper section.



